

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21 München, den 30. September 1970

Datum	Inhalt	Seite
24. 9. 1970	Gesetz zur Änderung des Gemeindevahlgesetzes	416
24. 9. 1970	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte	416
24. 9. 1970	Gesetz über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden	416
24. 9. 1970	Bestattungsgesetz (BestG)	417
24. 9. 1970	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat für Angehörige des öffentlichen Dienstes (Rechtsstellungsgesetz)	421
14. 8. 1970	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG)	421
2. 9. 1970	Verordnung über die Festsetzung des festen Betrages zur Erstattung der Kosten des Volksentscheids am 24. Mai 1970 und der Landtagswahl am 22. November 1970 an die Gemeinden	424
2. 9. 1970	Verordnung über die Zuständigkeit nach § 6 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung vom 5. Juni 1970 (BGBl. I S. 683)	424
9. 9. 1970	Verordnung über die Zuständigkeit zur Bildung und Bestellung eines Prüfungsausschusses für Fahrlehrerprüfungen	424
24. 9. 1970	Verordnung über die Gebiete ohne Genehmigungspflicht für den Bodenverkehr	425
20. 8. 1970	Verordnung über die Berufsausübung der Hebamme (Hebammenberufsordnung — HebBO)	433
21. 8. 1970	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse auf die Oberforstdirektionen	440
24. 8. 1970	Dritte Landesverordnung zur Durchführung des Art. 18b des Landesstraf- und Verordnungs-gesetzes (Verordnung zur Verhütung von Luftverunreinigungen durch Anlagen zur chemischen Reinigung — VChemA)	440
24. 8. 1970	Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik	440
24. 8. 1970	Verordnung zur Änderung der Schul- und Prüfungsordnung für die öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Höheren Fachschulen für Sozialarbeit	441
24. 8. 1970	Verordnung über die Organisation der Finanzbauverwaltung (Einrichtung und Zuständigkeitsbereich der Finanzbauämter)	441
25. 8. 1970	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Schulanmeldung (3. AVVoSchG)	442
28. 8. 1970	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Bärgündle, Oytal mit Höfats“ in den Gemarkungen Oberstdorf und Hindelang des Landkreises Sonthofen	443
31. 8. 1970	Verordnung über die Geschäftsstelle der Gerichte und der Staatsanwaltschaften	444
1. 9. 1970	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Weitergeltung von Vorschriften über die Bodenseeschifffahrt	446
1. 9. 1970	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Führung kleiner Motorboote auf dem Bodensee	447
1. 9. 1970	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Beschränkung des Bootsverkehrs im Uferbereich des Bodensees	447
1. 9. 1970	Verordnung über die Einleitungsbehörden bei förmlichen Disziplinarverfahren in der bayerischen Staatsforstverwaltung (DVForstBayDO)	447
2. 9. 1970	Dritte Verordnung zum Vollzug des Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr	447
4. 9. 1970	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Eistobel“ in den Gemarkungen Ebrats-hofen, Grünenbach und Maierhöfen im Landkreis Lindau (Bodensee)	448
4. 9. 1970	Verordnung über die Einführung einer Schülerhaftpflichtversicherung für die Schüler der 11. Klassen der öffentlichen Fachoberschulen in Bayern	449
9. 9. 1970	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Schachen und Reintal“	449
17. 9. 1970	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren öffentlichen Gesundheitsdienst (Amtsarztprüfungsordnung)	451
18. 9. 1970	Zweite Verordnung über die Einziehung von Beiträgen der Handwerkskammern	455
	Berichtigungen	456

Gesetz
zur Änderung des Gemeindewahlgesetzes
Vom 24. September 1970

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1965 (GVBl. S. 221, ber. S. 324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 1970 (GVBl. S. 73), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.“
 - b) Nr. 3 wird gestrichen.
3. Art. 3 Nr. 2 wird gestrichen. Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.
4. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß er infolge Richterspruchs die Wählbarkeit nicht besitzt.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Nicht wählbar ist ferner, wer wegen vorsätzlicher Tat durch ein deutsches Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, es sei denn, daß die Strafe getilgt ist.“
5. In Artikel 14 Abs. 1 werden die Worte „sowie in dessen Umkreis bis zu 50 Meter“ gestrichen.
6. Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
„a) wegen vorsätzlicher Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder“.
 - b) Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
„b) wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten“.
 - c) In Buchstabe c) werden die Worte „Gefängnis von sechs Monaten oder längerer Dauer“ durch die Worte „Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten“ ersetzt.
 - d) Buchstabe d) erhält folgende Fassung:
„d) rechtskräftig wegen Meineids verurteilt worden ist;“

§ 2

(1) Dieses Gesetz ist dringlich.

(2) § 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1970, die übrigen Vorschriften treten am 1. November 1970 in Kraft.

München, den 24. September 1970

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über kommunale
Wahlbeamte
Vom 24. September 1970

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1967 (GVBl. S. 217, ber. S. 314) wird wie folgt geändert:

In Art. 16 Abs. 4 werden die Worte „aufgrund eines anderen Beamtengesetzes“ gestrichen.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1970 in Kraft.
München, den 24. September 1970

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz
über die Gutachterstelle für die freiwillige
Kastration und andere Behandlungsmethoden
Vom 24. September 1970

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Gutachterstelle

(1) Es wird eine staatliche, dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Gutachterstelle (§ 5 des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. August 1969, BGBl. I S. 1143) errichtet.

(2) Die Verwaltungsgeschäfte führt die Regierung, in deren Bereich die Gutachterstelle ihren Sitz hat.

Art. 2

Zusammensetzung der Gutachterstelle und Bestellung ihrer Mitglieder

(1) Die Gutachterstelle hat mindestens drei Mitglieder. Mindestens zwei Mitglieder sind Ärzte; einer von ihnen muß Facharzt für Psychiatrie sein.

(2) Die Regierung (Art. 1 Abs. 2) bestellt die Mitglieder der Gutachterstelle und deren Stellvertreter. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Regierung (Art. 1 Abs. 2) niederlegen. Besteht kein wichtiger Grund, so kann die Regierung verlangen, daß das Mitglied sein Amt bis zum Abschluß eines anhängigen Gutachterverfahrens weiterführt, wenn der Stand des Verfahrens das erforderlich macht.

Art. 3

Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Gutachterstelle sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Ein Mitglied darf in der Gutachterstelle im Einzelfall nicht mitwirken, wenn

1. das Ruhen seiner Approbation angeordnet wurde,
2. es den Betroffenen ärztlich behandelt oder begutachtet hat,

3. es zu dem Betroffenen in einem Verhältnis der in § 22 Nrn. 2 und 3 der Strafprozeßordnung bezeichneten Art steht.

(3) Ist ein Mitglied nach Absatz 2 ausgeschlossen oder sonst verhindert, so tritt der Stellvertreter für

die Dauer der Verhinderung an die Stelle des Mitglieds. Hat der Stellvertreter den Betroffenen untersucht, so wirkt er an der Beschlußfassung (Art. 5) an Stelle des Mitglieds auch dann mit, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr gegeben sind.

Art. 4

Antrag

(1) Die Gutachterstelle entscheidet auf Antrag. Sie wird nur tätig, wenn der Betroffene in Bayern seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder behördlich verwahrt wird.

(2) Antragsberechtigt ist der Betroffene und derjenige, dessen Einwilligung in die Behandlung in den Fällen des § 3 Absätze 3 und 4 und des § 4 des Kastrationsgesetzes erforderlich ist.

Art. 5

Entscheidung

(1) Über die Erteilung der Bestätigung nach § 5 des Kastrationsgesetzes beschließen die Mitglieder der Gutachterstelle mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(2) Die Bestätigung wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung die Kastration durchgeführt oder mit einer anderen Behandlung (§ 4 Kastrationsgesetz) begonnen wird.

(3) Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt.

Art. 6

Kostenfreiheit des Verfahrens

Das Verfahren vor der Gutachterstelle ist gebühren- und auslagenfrei.

Art. 7

Durchführungsvorschriften

Das Staatsministerium des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen. In diesen Rechtsverordnungen kann es

1. den Sitz und die Zusammensetzung der Gutachterstelle bestimmen;
2. die Zahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter festlegen und ihre Bestellung und Abberufung regeln. Es kann insbesondere bestimmen, daß ein Mitglied oder ein Stellvertreter eines Mitglieds abzuuberufen ist, wenn
 - a) die Voraussetzungen für die Bestellung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder
 - b) sich das Mitglied oder der Stellvertreter des Mitglieds als ungeeignet für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Gutachterstelle erweist;
3. das Verfahren der Gutachterstelle näher regeln. Es kann Vorschriften erlassen über
 - a) die zur Durchführung der Aufgabe nach § 5 Kastrationsgesetz erforderlichen Aufklärungen und Ermittlungen,
 - b) das Verfahren bei der Beschlußfassung,
 - c) Form, Inhalt und Bekanntgabe der Entscheidungen der Gutachterstelle.

Art. 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. September 1970 in Kraft.

München, den 24. September 1970

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Bestattungsgesetz (BestG)

Vom 24. September 1970

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Abschnitt 1

Leichenwesen und Bestattung

Art. 1

Bestattung

(1) Jede Leiche muß bestattet werden, und zwar durch Beisetzung in einer Grabstätte (Erdbestattung) oder durch Einäscherung in einer Feuerbestattungsanlage und Beisetzung der in einer festen Urne verschlossenen Aschenreste in einer Grabstätte (Feuerbestattung). Leichen und Aschenreste Verstorbener müssen, wenn dieses Gesetz nichts anderes zuläßt, auf Friedhöfen beigesetzt werden.

(2) Für Art, Ort und Durchführung der Bestattung ist, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen, der Wille des Verstorbenen oder, wenn der Verstorbene noch nicht 16 Jahre alt oder wenn er geschäftsunfähig war, der Wille der Personensorgeberechtigten zu berücksichtigen. Ist der Wille des Verstorbenen oder der Personensorgeberechtigten nicht nachweisbar, so kommt es auf den Willen der Angehörigen an, die auf Grund des Art. 15 Abs. 2 Nr. 1 für die Bestattung zu sorgen haben.

Art. 2

Ärztliche Leichenschau

(1) Jede Leiche muß vor der Bestattung zur Feststellung des Todes, der Todesart (natürlicher oder nicht natürlicher Tod) und der Todesursache von einem Arzt untersucht werden (Leichenschau).

(2) Auf Verlangen eines jeden auf Grund des Art. 15 zur Veranlassung der Leichenschau Verpflichteten oder einer nach Art. 14 Abs. 2 zuständigen Stelle oder deren Beauftragten sind zur Leichenschau verpflichtet,

1. jeder Arzt, der in dem Gebiet der Kreisverwaltungsbehörde, in dem sich die Leiche befindet, oder in dem Gebiet einer angrenzenden kreisfreien Gemeinde niedergelassen ist,
2. in Krankenhäusern und Entbindungsheimen außerdem jeder dort tätige Arzt.

(3) Der Arzt kann die Leichenschau verweigern, wenn sie ihn oder einen Angehörigen, zu dessen Gunsten ihm in Strafverfahren wegen familienrechtlicher Beziehung das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Art. 3

Betretungs- und Auskunftsrecht

(1) Zur Leichenschau dürfen der Arzt und die von ihm zugezogenen Sachverständigen und Gehilfen jederzeit den Ort betreten, an dem sich die Leiche befindet. Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt hat ihnen Grundstücke, Räume und bewegliche Sachen zugänglich zu machen.

(2) Wer den Verstorbenen unmittelbar vor dem Tod berufsmäßig behandelt oder gepflegt hat, hat auf Verlangen des Arztes, der die Leichenschau vornimmt, unverzüglich die zu diesem Zweck erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die gleiche Verpflichtung trifft jeden Arzt, der den Verstorbenen nach dessen Tod untersucht hat. Der Verpflichtete kann die Auskunft und die Vorlage von Unterlagen verweigern, soweit er dadurch sich selbst oder einen Angehörigen, zu dessen Gunsten ihm im Strafverfahren wegen familienrechtlicher Beziehung das Zeugnisverweigerungsrecht zu-

steht, der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Art. 4 Kosten

Die Verpflichtung, die Kosten der Leichenschau endgültig zu tragen, richtet sich nach den für die Bestattungskosten geltenden Rechtsvorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Art. 5 Allgemeine Anforderungen

Mit Leichen und Aschenresten Verstorbener darf nur so verfahren werden, daß keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Gesundheit und für die Belange der Strafrechtspflege zu befürchten sind und die Würde des Verstorbenen und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden. Das gilt insbesondere für die Bestattung, die Leichenschau, die Bergung, Verwahrung, Einsargung, Aufbahrung, Beförderung und die Entfernung aus einer Grabstätte (Ausgrabung).

Art. 6 Tot- und Fehlgeburten, Körper- und Leichenteile

(1) Für eine totgeborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht von mindestens 35 cm Länge (Totgeburt) gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften über Leichen und Aschenreste Verstorbener sinngemäß.

(2) Eine totgeborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht unter 35 cm Länge (Fehlgeburt) und Körper- und Leichenteile müssen durch den Verfügungsberechtigten oder, wenn ein solcher nicht feststellbar oder verhindert ist, durch den Inhaber des Gewahrsams unverzüglich in schicklicher und gesundheitlich unbedenklicher Weise beseitigt werden, soweit und solange sie nicht medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen oder als Beweismittel von Bedeutung sind.

Abschnitt 2 Bestattungseinrichtungen

Art. 7

Bereitstellung von Bestattungseinrichtungen

Die Gemeinden sind verpflichtet, die erforderlichen Bestattungseinrichtungen, insbesondere Friedhöfe und Leichenräume, herzustellen und zu unterhalten, soweit dafür ein öffentliches Bedürfnis besteht.

Art. 8 Friedhöfe

(1) Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind.

(2) Träger von Friedhöfen können nur juristische Personen des öffentlichen Rechts sein. Friedhofsträger ist, wer den Friedhof in eigener Verantwortung verwaltet.

(3) In den Gemeindefriedhöfen ist die Beisetzung der verstorbenen Gemeindeglieder, wenn eine ordnungsmäßige Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen zu gestatten. Die Grundstückseigentümer in gemeindefreien Gebieten haben der Gemeinde die Kosten zu ersetzen, die aus der Beisetzung der dort Verstorbenen oder tot Aufgefundenen entstehen und anderweitig nicht gedeckt sind.

(4) In Friedhöfen der Kirchen oder Religionsgemeinschaften ist auch die Beisetzung Andersgläubiger unter den für sie üblichen Formen und ohne räumliche Absonderung zu gestatten, wenn eine andere geeignete Grabstätte nicht vorhanden ist; Absatz 3 gilt entsprechend. Bestattungs- und Totengedenkfeiern und die Gestaltung der Grabstätten dürfen das religiöse Empfinden der Kirche oder Religionsgemeinschaft nicht verletzen.

Art. 9

Anforderungen für Friedhöfe und Grabstätten

(1) Die Friedhöfe und die einzelnen Grabstätten müssen so beschaffen sein, daß sie dem Friedhofszweck (Art. 8 Abs. 1), den Erfordernissen des Wasserhaushalts und der öffentlichen Sicherheit, insbesondere der Gesundheit, entsprechen. Die Friedhöfe müssen sich in das Orts- und Landschaftsbild einfügen; die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sind zu beachten.

(2) Friedhöfe dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde angelegt oder wesentlich geändert werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind und sonstige Vorschriften des öffentlichen Rechts nicht entgegenstehen. Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Anlegung oder Änderung des Friedhofs in einem Bebauungsplan festgesetzt ist.

(3) An die Gestaltung der Grabstätten in bestimmten Friedhöfen oder Friedhofsteilen können über den Absatz 1 hinausgehende Anforderungen gestellt werden, wenn im Gemeindegebiet andere Friedhöfe oder Friedhofsteile zur Verfügung stehen, für die solche zusätzlichen Anforderungen nicht gelten. Für Gemeindefriedhöfe darf von Satz 1 nicht zum Nachteil anderer Friedhöfe Gebrauch gemacht werden.

Art. 10

Ruhezeiten

(1) Der Friedhofsträger bestimmt Ruhezeiten für Leichen und für Aschenreste Verstorbener. Die Ruhezeit für Leichen ist nach Anhörung des Gesundheitsamtes unter Berücksichtigung der Verweisdauer festzusetzen.

(2) Während der Ruhezeit dürfen in einer Grabstätte weitere Leichen oder Aschenreste Verstorbener beigesetzt und Fehlgeburten oder Körper- und Leichenteile aufgenommen werden, wenn die Grabstätte dazu bestimmt und geeignet ist.

Art. 11

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhofsträger kann den Friedhof für weitere Beisetzungen schließen. Er darf den Friedhof entwidmen, wenn sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit Grabnutzungsrechte entgegenstehen.

(2) Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit kann die zuständige Behörde nach Anhörung des Friedhofsträgers Friedhöfe für weitere Beisetzungen schließen und Umbettungen anordnen, ohne an Ruhezeiten gebunden zu sein.

(3) Wird ein Friedhof auf Grund gesetzlicher Vorschriften für einen anderen öffentlichen Zweck in Anspruch genommen, so sind Leichen und Aschenreste Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, umzubetten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Teile eines Friedhofs entsprechend.

Art. 12

Beisetzung außerhalb von Friedhöfen

(1) Beisetzungen außerhalb von Friedhöfen sind mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn

1. ein wichtiger Grund das rechtfertigt, oder wenn es dem Herkommen entspricht,
2. der Bestattungsplatz den nach Art. 9 Abs. 1 für Friedhöfe geltenden Anforderungen entspricht,
3. die Erhaltung des Bestattungsplatzes während der Ruhezeit gesichert ist und
4. überwiegende Belange Dritter nicht entgegenstehen.

(2) Wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht vorliegen, kann die zuständige Behörde weitere Beisetzungen untersagen und Umbettungen anordnen, ohne an Ruhezeiten gebunden zu sein. Art. 11 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Zur Umbettung ist der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über den Bestattungsplatz verpflichtet.

(3) Die zuständige Behörde setzt die Ruhezeit fest. Im übrigen gilt Art. 10 entsprechend.

(4) Der Bestattungsplatz darf für andere Zwecke nur verwendet werden, wenn sämtliche Ruhezeiten abgelaufen oder die Leichen und Aschenreste Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, umgebettet worden sind.

(5) Die Beisetzung auf vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigten Bestattungsplätzen bedarf keiner Genehmigung, wenn sie nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften keiner Genehmigung bedurfte. Die zuständige Behörde kann die weitere Benutzung solcher Bestattungsplätze untersagen und Umbettungen anordnen, ohne an Ruhezeiten gebunden zu sein, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nrn. 2 bis 4 nicht vorliegen.

Art. 13

Feuerbestattungsanlagen

(1) Feuerbestattungsanlagen müssen so beschaffen sein und so betrieben werden, daß den Anforderungen des Art. 5 entsprochen werden kann.

(2) Feuerbestattungsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde betrieben oder in ihrem Betrieb wesentlich geändert werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind und sonstige Vorschriften des öffentlichen Rechts nicht entgegenstehen. Der Betrieb der Feuerbestattungsanlage kann untersagt werden, wenn er Vorschriften des öffentlichen Rechts widerspricht.

(3) Art. 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Abschnitt 3

Aufsicht und Ermächtigungen

Art. 14

Behördliche Überwachung

(1) Die Gemeinden und die Landratsämter als staatliche Verwaltungsbehörden haben dafür zu sorgen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Sie können die hierzu erforderlichen Anordnungen für den Einzelfall treffen.

(2) Soweit Anordnungen nach Absatz 1 nicht möglich oder nicht zulässig sind oder keinen Erfolg versprechen, muß die Gemeinde, in unaufschiebbaren Fällen die Polizei, für die Leichenschau, die Bestattung und die ihr vorausgehenden notwendigen Einrichtungen, für die Beseitigung von Fehlgeburten und Körper- und Leichenteilen und für Umbettungen selbst oder durch vertraglich Beauftragte sorgen. Die Gemeinde und der Träger der Polizei können von einem Pflichtigen Ersatz der notwendigen Kosten verlangen. Erfüllt eine Gemeinde ihre Verpflichtung nach Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig, so kann an ihrer Stelle und auf ihre Kosten unmittel-

bar die Rechtsaufsichtsbehörde handeln. Soweit in gemeindefreien Gebieten die Verpflichtung nach Satz 1 von den Grundstückseigentümern zu erfüllen ist, gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

(3) Die zuständigen Stellen und deren Beauftragte können zum Vollzug dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften Grundstücke, Räume und dort befindliche bewegliche Sachen betreten. Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt hat ihnen diese zugänglich zu machen. Wer Tatsachen kennt, deren Kenntnis für den Vollzug der Absätze 1 und 2 erforderlich ist, ist verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Stelle unverzüglich Auskunft darüber zu erteilen; entsprechendes gilt für die Vorlage von Unterlagen. Art. 3 Abs. 2 Satz 3 findet Anwendung.

(4) Die Gesundheitsämter wirken beim Vollzug dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften mit, soweit gesundheitliche Belange berührt werden; sie sind von den zuständigen Stellen insoweit zu beteiligen. Absatz 3 gilt für die Gesundheitsämter entsprechend.

Art. 15

Verpflichtete

(1) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wer die Leichenschau zu veranlassen und für die Bestattung, die ihr vorausgehenden notwendigen Einrichtungen und für Umbettungen zu sorgen hat, unter welchen Voraussetzungen diese Verpflichtungen bestehen und wie und innerhalb welcher Zeit sie zu erfüllen sind.

(2) Nach Absatz 1 können verpflichtet werden

1. der Ehegatte, die Verwandten und Verschwägerten auf- und absteigender Linie, die Adoptiveltern und Adoptivkinder, die Geschwister des Verstorbenen und deren Kinder; die Reihenfolge der Verpflichteten soll sich nach dem Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft richten,
2. die Personensorgeberechtigten.

Zur Veranlassung der Leichenschau können außerdem verpflichtet werden der Eigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt von Grundstücken, Räumen und beweglichen Sachen, wenn sich die Leiche dort befindet, in Betrieben, Heimen, Schulen, Anstalten und sonstigen Einrichtungen, außerdem deren Leiter und in Krankenhäusern und Entbindungsheimen die Ärzte in leitender Stellung.

Art. 16

Durchführungsvorschriften

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen

1. die Anforderungen der Art. 1, 2, 5, 6, 9, 10, 12 und 13 näher zu regeln und die erforderlichen Vorschriften zu erlassen, um die Einhaltung dieser Anforderungen und darüber hinausgehende Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sicherzustellen, ferner um die von Leichen, Fehlgeburten, Körper- und Leichenteilen ausgehenden Gefährdungen abzuwehren und zu verhindern, daß öffentliche Bestattungseinrichtungen mehr als durch eine schickliche Totenehrung geboten beansprucht werden. In diesen Rechtsverordnungen kann das Staatsministerium des Innern insbesondere

- a) die in Art. 15 Abs. 2 Genannten und diejenigen, die beim Tod zugegen waren oder eine Leiche auffinden, zur Meldung des Todesfalles verpflichten,
- b) vorschreiben, daß die Leichenschau durch einen im öffentlichen Gesundheitsdienst tätigen oder

von der zuständigen Behörde bestellten Arzt durchzuführen oder zu wiederholen oder eine innere Leichenschau vorzunehmen ist, ferner bestimmen, daß die Ärzte an Verstorbenen, die sie behandelt haben, die Leichenschau nicht vornehmen dürfen,

- c) die Pflichten des Arztes, der die Leichenschau vornimmt, und desjenigen, der die Leichenschau veranlaßt hat, festlegen,
 - d) Anforderungen und Pflichten für diejenigen bestimmen, die berufsmäßig die Bestattung von Leichen vorbereiten oder durchführen (Bestatter), und dabei vorschreiben, daß die Bestatter die Gewähr für die gesetz- und fachmäßige Vorbereitung und Durchführung der Bestattung bieten müssen,
 - e) Anforderungen für Friedhöfe, Bestattungspätze, Feuerbestattungsanlagen und sonstige Bestattungseinrichtungen, für ihren Betrieb und ihre Überwachung, ferner für Grabstätten, Säрге, Sargausstattungen, Urnen, die Bekleidung von Leichen und die Beförderungsmittel für Leichen und für Aschenreste Verstorbener stellen,
 - f) bestimmen, wie im Falle des Art. 1 Abs. 2 Satz 2 zu verfahren ist, wenn über Art, Ort oder Durchführung der Bestattung Meinungsverschiedenheiten unter gleichrangig verpflichteten Angehörigen bestehen,
 - g) die Beförderung, Bestattung und Ausgrabung von einer Erlaubnis oder einer Anzeige und bestimmten Nachweisen, die Ausgrabung insbesondere von einem wichtigen Grunde abhängig machen,
 - h) zur Sicherstellung der Bestattung die Schließung von Friedhöfen von einer vorherigen Anzeige abhängig machen;
2. Ärzte bestimmter Fachrichtungen oder Ärzte, die zu dem Verstorbenen in einer familienrechtlichen Beziehung der in Art. 2 Abs. 3 bezeichneten Art gestanden haben, von der Verpflichtung nach Art. 2 Abs. 2 auszunehmen;
3. vorzusehen, daß die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Aschenreste Verstorbener in eine Urne aufzunehmen, die Aschenreste beizusetzen oder die für sie festgesetzte Ruhezeit einzuhalten, zulassen kann, soweit Art. 5 nicht entgegensteht;
4. unbeschadet des Art. 14 die zuständigen Behörden und sonstigen zuständigen Stellen zum Vollzug dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften und zum Vollzug der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über das Leichen- und Bestattungswesen zu bestimmen;
5. die sonstigen zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen, insbesondere die in diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften vorgesehenen Verwaltungsverfahren näher zu regeln.

Art. 17

Örtliche Vorschriften

(1) Soweit es zum Schutz der Gesundheit oder zur Verhinderung einer über eine schickliche Totenehrung hinausgehenden Inanspruchnahme öffentlicher Bestattungseinrichtungen erforderlich ist und nicht andere Rechtsvorschriften darüber bestehen, können die Gemeinden Verordnungen über die Vorbereitung und Durchführung der Bestattung, insbesondere über die Verrichtungen an Leichen und ihre Verwahrung, ferner über die Beschaffenheit der Särge, Sargausstattungen, Urnen und die Bekleidung von Leichen und die Anlage, Tiefe, Instandhaltung und Öffnung der Grabstätten erlassen.

(2) Die Gemeinden können durch Verordnung die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Friedhöfen, in Feuerbestattungsanlagen, Leichenräumen und ähnlichen Einrichtungen erforderlichen Vorschriften erlassen, insbesondere ein deren Ordnung und Würde verletzendes Verhalten verbieten, soweit nicht bereits andere Rechtsvorschriften darüber bestehen.

(3) Soweit Gemeinden Regelungen im Sinn der Absätze 1 und 2 durch Verordnung getroffen haben, können sie Satzungen darüber nicht mehr erlassen.

(4) Die Vorschriften über das Verfahren beim Erlaß bewährter Gemeindeverordnungen sind anzuwenden.

Abschnitt 4

Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer

1. eine Leiche beiseite schafft oder bestattet, ohne daß die in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes oder in anderen Rechtsvorschriften festgelegten Voraussetzungen für die Bestattung vorliegen,
2. ohne die vorgeschriebene Leichenschau und ohne sichere Zeichen des Todes eine Leichenöffnung vornimmt oder eine Leiche zu medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken verwendet,
3. bei der Öffnung einer Leiche oder ihrer Verwendung zu medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken oder wer als Arzt bei der Leichenschau oder als Bestatter in Ausübung seines Berufs Anzeichen für einen nicht natürlichen Tod feststellt und nicht unverzüglich die Polizei oder Staatsanwaltschaft verständigt,
4. eine Leiche eines Unbekannten oder eine Leiche, für die Anhaltspunkte eines nicht natürlichen Todes bestehen, öffnet oder zu medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken verwendet, bevor nicht die Staatsanwaltschaft oder der Amtsrichter zugestimmt oder die Bestattung schriftlich genehmigt hat,
5. fortfährt, eine Leiche, an der bisher unbekannte Anzeichen eines nicht natürlichen Todes auftauchen, zu öffnen oder zu medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden, bevor nicht die Staatsanwaltschaft oder der Amtsrichter zugestimmt oder die Bestattung schriftlich genehmigt hat,
6. als Arzt der Pflicht, die Leichenschau vorzunehmen, nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
7. entgegen Art. 3 und Art. 14 Abs. 3 Grundstücke, Räume und bewegliche Sachen nicht betreten läßt oder nicht zugänglich macht, die erforderlichen Auskünfte nicht oder unrichtig erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt,
8. den durch Art. 6 Abs. 2 oder auf Grund des Art. 15 festgelegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
9. die Leichenschau, die Bestattung oder die Beseitigung von Fehlgeburten, Körper- oder Leichenteilen verhindert oder zu verhindern versucht,
10. in einer nicht zugelassenen Art und Weise Leichen bestattet oder bestatten läßt oder einäschert oder einäschern läßt,
11. entgegen Art. 12 Abs. 4 einen Bestattungsplatz für andere Zwecke verwendet, bevor sämtliche Ruhezeiten abgelaufen oder die Leichen und Aschenreste Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, umgebettet worden sind,

12. einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen vollziehbaren Anordnung für den Einzelfall zuwiderhandelt,
13. a) einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschrift oder
b) einer auf Grund einer solchen Rechtsvorschrift erlassenen vollziehbaren Anordnung für den Einzelfall zuwiderhandelt, soweit die Rechtsvorschrift auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Mit Geldbuße kann auch belegt werden, wer in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 5, 8 und 10 die Tat fahrlässig begangen hat.

Art. 19

Einschränkung von Grundrechten

(1) Auf Grund dieses Gesetzes kann das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden (Art. 13 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 106 der Verfassung des Freistaates Bayern).

(2) Für eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes, die eine Enteignung enthält, ist dem Eigentümer oder dem sonstigen Berechtigten eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Art. 20

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten unbeschadet der Absätze 2 und 3 alle Vorschriften des Landesrechts außer Kraft, die diesem Gesetz entsprechen oder widersprechen. Insbesondere treten außer Kraft

1. das Gesetz über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (BayBS ErgB S. 81) mit der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung vom 10. August 1938 (BayBS ErgB S. 83),
 2. die Art. 43, 60 Abs. 1 und 61 Abs. 1 und Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 (BayBS I S. 341),
 3. Art. 122 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) i. d. F. vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147),
 4. die oberpolizeilichen Vorschriften über die Leichenschau und die Zeit der Beerdigung vom 20. November 1885 (BayBS II S. 134),
 5. die Verordnung, die Errichtung und Benützung von Gräften und sonstigen Begräbnisstätten außer den öffentlichen Kirchhöfen betreffend, vom 14. Oktober 1862 (BayBS II S. 134),
 6. die Bekanntmachung über die Einsargung von Leichen vom 17. Juli 1942 (BayBS II S. 144),
 7. die Verordnung über die Entschädigung der Leichenschauer vom 16. Mai 1958 (GVBl. S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Januar 1968 (GVBl. S. 14),
 8. die §§ 22, 72 bis 77 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (BayBS ErgB S. 70). In § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung werden die Wörter „die Leichenschauer betätigen“ gestrichen.
- (2) Die Bekanntmachung über die Beförderung von Leichen vom 10. Juni 1942 (BayBS II S. 141) gilt, soweit sie diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften nicht widerspricht, bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Rechtsvorschriften nach Art. 16 Nr. 1 dieses Gesetzes weiter.

(3) Unberührt bleiben

1. zwischenstaatliche Vereinbarungen, insbesondere über die Leichenbeförderung,
2. die Vorschriften des Polizeirechts,

3. Art. 24 der Gemeindeordnung, Art. 18 der Landkreisordnung, Art. 18 der Bezirksordnung und die darauf beruhenden Satzungen, soweit sie diesem Gesetz und den auf Grund des Art. 16 ergangenen Rechtsvorschriften nicht widersprechen. Bestattungseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Art. 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung.

(4) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlöschen die Bestellungen zum Leichenschauer.

(5) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigte Feuerbestattungsanlagen gelten als genehmigt im Sinn des Art. 13.

Art. 21

Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

München, den 24. September 1970

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat für Angehörige des öffentlichen Dienstes (Rechtsstellungsgesetz)

Vom 24. September 1970

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Gesetz über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat für Angehörige des öffentlichen Dienstes (Rechtsstellungsgesetz) vom 23. Juni 1966 (GVBl. S. 195) wird wie folgt geändert:

In Art. 18 Abs. 1 werden die Worte „1. November“ durch die Worte „22. November“ ersetzt.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Oktober 1970 in Kraft.

München, den 24. September 1970

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Bekanntmachung

der Neufassung des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG)

Vom 14. August 1970

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 27. Juli 1970 (GVBl. S. 325) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 15. Dezember 1949 (BayBS I S. 380) in der vom 1. August 1970 an geltenden Fassung neu bekanntgemacht.

- Die neue Fassung ergibt sich aus den Änderungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 15. Dezember 1949 (GVBl. 1950 S. 41) durch
- a) das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 12. Juni 1950 (GVBl. S. 95),
 - b) das Gesetz zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 (BGBl. I S. 479),
 - c) das Zweite Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 8. November 1954 (GVBl. S. 291),
 - d) das Gesetz zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (LStVAG) vom 22. Dezember 1960 (GVBl. S. 296),

- e) das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 27. Juli 1970 (GVBl. S. 325),
 f) die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 19. Juni 1953 (GVBl. S. 159).

München, den 14. August 1970

Bayerisches Staatsministerium des Innern
 I. V. F i n k, Staatssekretär

Gesetz
über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom
14. August 1970

§ 1

(1) Als gesetzliche Feiertage werden außer den durch Bundesgesetz bestimmten anerkannt

- a) im ganzen Staatsgebiet:
1. das Neujahrsfest
 2. das Fest der Erscheinung des Herrn (Epiphani, Hl. Drei Könige) — 6. Januar —
 3. der Karfreitag
 4. der Ostermontag
 5. der 1. Mai
 6. das Fest Christi Himmelfahrt
 7. der Pfingstmontag
 8. der erste Weihnachtsfeiertag
 9. der zweite Weihnachtsfeiertag
- b) in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung:
1. das Fronleichnamfest
 2. das Fest Mariä Himmelfahrt — 15. August —
 3. das Fest Allerheiligen — 1. November —
- c) in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung:
1. der 1. November, wenn die Kreisverwaltungsbehörde nach Anhörung des zuständigen evangelischen Dekanats feststellt, daß dieser Tag in der Gemeinde auch von der evangelischen Bevölkerung gefeiert wird,
 2. der Buß- und Betttag — am Mittwoch vor dem letzten Trinitatis-Sonntag —
- d) im Stadtkreis Augsburg:
 das Friedensfest — 8. August —.

(2) Diese Feiertage sind Fest- und allgemeine Feiertage im Sinne der geltenden reichs- und landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere des § 105a der Gewerbeordnung und der Bestimmungen über Fristen und Termine.

§ 2

(1) Ohne als gesetzliche Feiertage im Sinne des § 1 anerkannt zu werden, werden folgende kirchliche Feiertage staatlich geschützt:

- a) in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung die in § 1 Abs. 1 Buchst. b) genannten Feiertage,
 b) in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung die in § 1 Abs. 1 Buchst. c) genannten Feiertage,
 soweit sie nicht gesetzliche Feiertage sind.

(2) Diese Feiertage sind keine Festtage im Sinne des § 105a der Gewerbeordnung und keine allgemeinen Feiertage im Sinne der Bestimmungen über Fristen und Termine.

§ 3

Als Gemeinden mit überwiegend katholischer oder evangelischer Bevölkerung gelten jene Gemeinden, in denen nach der letzten Volkszählung die katholische oder evangelische Bevölkerung mehr als die Hälfte der Bevölkerung zählt.

§ 4

An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen herrscht Arbeitsruhe nach Maßgabe der gewerbe- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Zusätzlich gelten die Beschränkungen der §§ 5 bis 9.

§ 5

(1) Alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, sind unzulässig, sofern ihre Ausführung nicht in anderen Gesetzen gestattet ist.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht

1. für den Betrieb der Bundespost und der Bundes-eisenbahnen sowie sonstiger Eisenbahnunternehmen;
2. für unaufschiebbare Arbeiten, die zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse, zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum, im Interesse öffentlicher Einrichtungen oder Anstalten oder zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind;
3. für leichtere Arbeiten in Hausgärten oder diesen gleichzuachtenden Gärten, die von den Besitzern selbst oder ihren Angehörigen vorgenommen werden.

(3) Die Abhaltung von Getreide- und Viehmärkten ist verboten. Aus wichtigen Gründen können die Regierungen Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.

(4) Behördliche Amtshandlungen außerhalb der Amtsräume dürfen nur im herkömmlichen Umfang oder in unaufschiebbaren Fällen vorgenommen werden.

§ 6

(1) Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes sind verboten

1. alle vermeidbaren, Lärm erregenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden;
2. öffentliche Versammlungen, Auf- und Umzüge;
3. alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen;
4. lärmendes Zechen und Spielen, lärmende Zusammenkünfte und Lustbarkeiten in Wirtschaftslokalitäten;
5. die Veranstaltung sportlicher und turnerischer Wettkämpfe;
6. Hetz- und Treibjagden auf Wild;
7. das Austreiben und Eintreiben von Weidevieh; dies gilt nicht für die Almweide.

(2) Die ortsübliche Zeit des Hauptgottesdienstes — am Fronleichnamfest einschließlich der Zeit der Prozession — endet frühestens um 10 Uhr und spätestens um 11 Uhr. Innerhalb dieser Grenze wird sie durch Beschluß des Stadt- oder Gemeinderats im Einvernehmen mit den beteiligten kirchlichen Behörden festgesetzt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 7

(1) Am Karfreitag und am Buß- und Betttag sind, abgesehen von den Vorschriften der §§ 5 und 6, weiter verboten

1. die Veranstaltung sportlicher und turnerischer Wettkämpfe auch außerhalb der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes;
2. in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art;
3. öffentliche Tanzveranstaltungen;
4. alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

(2) Absatz 1 Nrn. 3 und 4 gelten auch

1. am Tag der deutschen Einheit und am Volkstrauertag,
2. am Aschermittwoch, Palmsonntag, Gründonnerstag und Karsamstag,
3. am Fest Allerheiligen, am letzten Sonntag im Advent und am Heiligen Abend,
4. in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung am Allerseelentag, in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung am Totensonntag.

(3) Die Gemeinden können durch Verordnung die Schutzbestimmungen des Absatzes 1 Nrn. 3 und 4 auf weitere kirchliche Feiertage und ihre Vorabende sowie auf die Advents- und Fastenzeit ausdehnen.

(4) Das Staatsministerium des Innern kann durch Verordnung aus besonderem staatspolitischem Anlaß an bestimmten Tagen für das Staatsgebiet oder Teile desselben öffentliche Tanzveranstaltungen und sonstige öffentliche Vergnügungen oder bestimmte Arten solcher Vergnügungen verbieten.

(5) Als Volkstrauertag wird durch Verordnung der Staatsregierung ein Sonntag bestimmt.

§ 8

Die Schutzbestimmungen dieses Gesetzes gelten für den Aschermittwoch, den Karfreitag, den Karsamstag, den Volkstrauertag, den Buß- und Betttag, in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung auch für den Allerseelentag und in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung auch für den Totensonntag von Mitternacht zu Mitternacht, an den übrigen durch dieses Gesetz geschützten Tagen von Sperrzeit zu Sperrzeit.

§ 9

Bei den Behörden ist die Heranziehung zum Dienst an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nur insoweit zulässig, als dies zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte geboten ist. Hierbei ist insbesondere auf die Freihaltung der Zeit des Hauptgottesdienstes, an den Feiertagen nur eines Bekenntnisses auch auf die Bekenntniszugehörigkeit des heranzuziehenden Personals Bedacht zu nehmen.

§ 10

(1) Auf die staatlich geschützten kirchlichen Feiertage im Sinne des § 2 finden die Vorschriften der §§ 5 bis 7 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Verbote des § 5 Abs. 1 und 4 sich auf die ortsübliche Zeit des Hauptgottesdienstes beschränken.

(2) Der Dienst bei den Behörden entfällt während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes, soweit nicht nach § 9 eine Heranziehung zum Dienst auch an gesetzlichen Feiertagen zulässig ist. Die Möglichkeit der Abgabe von Parteierklärungen, die an Fristen gebunden sind, ist sicherzustellen.

(3) Die Beschränkungen, welchen das Reisegewerbe an den gesetzlichen Feiertagen nach der Gewerbeordnung und hierzu erlassenen Anordnungen unterworfen ist, gelten für diese Betriebe im gleichen Umfang an den staatlich geschützten kirchlichen Feiertagen während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes.

§ 11

An den staatlich geschützten kirchlichen Feiertagen fällt an den Schulen aller Gattungen der Unterricht aus.

§ 12

An den staatlich geschützten kirchlichen Feiertagen steht den bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern sämtlicher öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben. Dies gilt nicht für Arbeiten, welche nach den

Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden dürfen und für solche Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs oder zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte bei den Behörden unbedingt notwendig sind. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für die versäumte Arbeitszeit dürfen den betreffenden Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

§ 13

Die Kreisverwaltungsbehörden können aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Verboten in den §§ 6 und 7 — jedoch nicht für den Karfreitag, das Fest Allerheiligen und den Buß- und Betttag, soweit sie gesetzliche Feiertage sind —, gegebenenfalls in Verbindung mit § 10, zulassen.

§ 14

(1) An den nachbezeichneten israelitischen Feiertagen:

1. dem Osterfest (den ersten zwei Tagen und den letzten zwei Tagen),
2. dem Wochenfest (zwei Tage),
3. dem Laubhüttenfest (den ersten zwei und den letzten zwei Tagen),
4. dem Neujahrsfest (zwei Tage),
5. dem Versöhnungstag (ein Tag)

sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes in der Nähe von Synagogen und sonstigen, der israelitischen Kultusgemeinde zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden verboten

1. alle vermeidbaren Lärm erregenden Handlungen,
2. öffentliche Versammlungen, Auf- und Umzüge.

(2) Die ortsübliche Zeit des Hauptgottesdienstes wird durch Beschluß des Stadt- oder Gemeinderats im Einvernehmen mit der israelitischen Kultusgemeinde festgesetzt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(3) An den oben bezeichneten israelitischen Feiertagen haben die bekenntniszugehörigen Schüler an den Schulen aller Gattungen unterrichtsfrei.

(4) An den obenbezeichneten israelitischen Feiertagen steht den bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern sämtlicher öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben. Dies gilt nicht für Arbeiten, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden dürfen und für solche Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte bei den Behörden unbedingt notwendig sind. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für die versäumte Arbeitszeit dürfen den betreffenden Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

§ 15

Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen werden durch die Staatsregierung erlassen.

§ 16

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer den §§ 5 bis 8 zuwiderhandelt.

§ 17*

(1) Dieses Gesetz tritt am 15. November 1949 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (RGBl. I S. 129),
2. das Gesetz über die Lohnzahlung am nationalen Feiertag des deutschen Volkes vom 26. April 1934 (RGBl. I S. 337),

3. das Gesetz über einmalige Sonderfeiertage vom 17. April 1939 (RGBl. I S. 763),
4. die Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (RGBl. I S. 199) in der Fassung der Verordnungen vom 1. April 1935 (RGBl. I S. 510) und vom 6. März 1944 (RGBl. I S. 62),
5. die Verordnung zur Durchführung des Feiertagsgesetzes vom 18. Mai 1934 (RGBl. I S. 394),
6. die Verordnung über die Handhabung des Feiertagsrechts während des Krieges vom 27. Oktober 1941 (RGBl. I S. 662),
7. die Verordnung über die Feier des Fronleichnamstages vom 25. Mai 1934 (GVBl. S. 273),
8. die Verordnung über den Schutz staatlich nicht anerkannter kirchlicher Feiertage vom 13. März 1935 (GVBl. S. 113),
9. die Verordnung über den Schutz staatlich nicht anerkannter kirchlicher Feiertage vom 15. März 1941 (GVBl. S. 56),
10. die Verordnung vom 28. März 1949 betreffend Sportveranstaltungen am Karfreitag (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 13) in der Fassung der Verordnung vom 7. April 1949 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 15),
11. die Ministerialbekanntmachung vom 14. Juli 1909 über Sonntagsruhe und Urlaub der Staatsbeamten (GVBl. S. 427),
12. die Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 3. Dezember 1937 (Reichsanz. Nr. 280, abgedruckt auch Reichsarbeitsbl. I S. 320; Min. Bek. vom 22. Dezember 1937 — Reg.Anz. Ausgabe 357 —),
13. die Anordnung des Reichstreuhanders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Bayern über Bezahlung ausfallender Arbeitszeit vom 5. Mai 1939 (amtl. Mitteilungen dieses Reichstreuhanders S. 149),
14. die Bestimmungen über den Fortfall der Feiertagsbezahlung bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeit vor und nach Feiertagen vom 16. März 1940 (Reichsanz. Nr. 66),
15. die Bestimmungen für die Heimarbeit über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 15. Dezember 1937 (Reichsanz. Nr. 291) mit den Abänderungen vom 28. Oktober 1942 (Reichsanz. Nr. 261) samt sämtlichen Ausführungsbestimmungen,
16. die Anordnung über die Aufhebung arbeitsfreier Tage außerhalb der gesetzlichen Sonn- und Feiertage vom 3. Mai 1944 (Reichsanz. Nr. 105),
17. die §§ 11 und 12 der zweiten Anordnung zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben vom 23. September 1944 (Reichsanz. Nr. 224).

(3) Die Verordnung vom 21. Mai 1897, die Feier der Sonn- und Festtage betr. (GVBl. S. 197), in der Fassung der Verordnung vom 14. März 1924 (GVBl. S. 76) und die Min. Entschl. vom 17. Juni 1926 über staatlich geschützte kirchliche Feiertage (Min.Amtsbl. S. 71) sowie Ziffer 2 der Coburgischen Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz vom 1. Juni 1891 betr. Abänderung der Gewerbeordnung vom 18. März 1892 (Coburgische Gesetzessammlung S. 17) und Art. 4 des Coburgischen Ausführungsgesetzes zum BGB vom 20. November 1899 (Coburgische Gesetzessammlung S. 218) bleiben aufgehoben.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 15. Dezember 1949 (GVBl. 1950 S. 41). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Verordnung über die Festsetzung des festen Betrages zur Erstattung der Kosten des Volksentscheids am 24. Mai 1970 und der Landtagswahl am 22. November 1970 an die Gemeinden

Vom 2. September 1970

Auf Grund des Art. 31 Abs. 2 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1968 (GVBl. S. 81) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Der Freistaat Bayern erstattet den Gemeinden für die Ausgaben, die ihnen durch den Volksentscheid am 24. Mai 1970 und für die Landtagswahl am 22. November 1970 entstehen, je Stimmberechtigten folgende Beträge:

Gemeinden	Stimm- berechtig- tigten	Für den Volks- entscheid	Für die Landtags- wahl
mit weniger als	2 000	18 Pf	9 Pf
mit weniger als	5 000	25 Pf	12,5 Pf
mit weniger als	25 000	30 Pf	15 Pf
mit weniger als	100 000	38 Pf	19 Pf
mit weniger als	500 000	46 Pf	23 Pf
mit mehr als	500 000	51 Pf	25,5 Pf

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.
München, den 2. September 1970

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung über die Zuständigkeit nach § 6 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung vom 5. Juni 1970 (BGBl. I S. 683)

Vom 2. September 1970

Auf Grund des § 6 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung zur Ausführung des Durchführungsgesetzes zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft vom 5. Juni 1970 (BGBl. I S. 683) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 6 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung vom 5. Juni 1970 (BGBl. I S. 683) sind die staatlichen Forstämter als untere Forstbehörden zuständig. Sie entscheiden über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsamt, über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 im Einvernehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.
München, den 2. September 1970

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung über die Zuständigkeit zur Bildung und Be- stellung eines Prüfungsausschusses für Fahr- lehrerprüfungen

Vom 9. September 1970

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 der Anlage 1 zur Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 16. September 1969 (BGBl. I

S. 1763) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Zuständige Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 der Anlage 1 zur Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz ist die Regierung von Oberbayern. Die Fahrlehrerprüfungen werden in München und in Nürnberg abgenommen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.
München, den 9. September 1970

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Verordnung
über die Gebiete ohne Genehmigungspflicht
für den Bodenverkehr
Vom 24. September 1970**

Auf Grund des § 19 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Einer Genehmigung des Bodenverkehrs bedarf es nur in den kreisfreien Städten und in denjenigen kreisangehörigen Gemeinden, die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

§ 2

Geht bei Änderungen im Bestand von Gemeinden das Gebiet einer in § 1 oder in der Anlage genannten Gemeinde ganz oder teilweise auf eine andere Gemeinde über, so erstreckt sich die Genehmigungspflicht für den Bodenverkehr vom Zeitpunkt des Übergangs an auf das gesamte Gebiet dieser anderen Gemeinde.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gebiete ohne Genehmigungspflicht für den Bodenverkehr vom 22. Juni 1961 (GVBl. S. 162), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebiete ohne Genehmigungspflicht für den Bodenverkehr vom 23. November 1965 (GVBl. S. 347), außer Kraft.

München, den 24. September 1970

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Anlage

1. Regierungsbezirk Oberbayern

a) Landkreis Aichach:

Affing	Kühbach
Aichach	Oberbernbach
Aindling	Obergriesbach
Altomünster	Pöttmes
Ecknach	Rehling
Hilgertshausen	Tandern
Inchenhofen	Unterrittelsbach
Klingen	

b) Landkreis Altötting:

Altötting	Mehring
Alzger	Neuötting
Burghausen	Perach
Burgkirchen a. d. Alz	Raitenhaslach
Emmerting	Reischaach
Feichten a. d. Alz	Teising
Garching a. d. Alz	Töging a. Inn
Haiming	Tüßling
Hirten	Untenburgkirchen
Kastl	Unterneukirchen
Kirchweidach	Wald a. d. Alz
Markt	Winhöring

c) Landkreis Bad Aibling:

Au b. Bad Aibling	Helfendorf
Bad Aibling	Höhenrain
Beyharting	Hohenthann
Bruckmühl	Holzham
Dettendorf	Kolbermoor
Ellmosen	Litzldorf
Feilnbach-Wiechs	Mietraching
Feldkirchen	Tuntenhausen
Götting	Vagen
Großkarolinenfeld	Willing

d) Landkreis Bad Tölz:

alle Gemeinden

e) Landkreis Berchtesgaden:
alle Gemeinden

f) Landkreis Dachau:

Ampermoching	Oberbachern
Amperpettenbach	Oberroth
Arnbach	Odelzhausen
Bergkirchen	Pasenhach
Dachau	Pellheim
Eisenhofen	Petershausen
Eisolzried	Prittlbach
Fahrenzhausen	Ried
Feldgeding	Röhrmoos
Großberghofen	Rumeltshausen
Günding	Schwabhausen b. Dachau
Haimhausen	Sulzemoos
Hebertshausen	Unterweikertshofen
Karlsfeld	Vierkirchen
Markt Indersdorf	Weichs
Niederroth	Wiedenzhausen

g) Landkreis Ebersberg:

Anzing	Loitersdorf
Abding	Markt Schwaben
Balern	Moosach
Bruck	Nettelkofen
Ebersberg	Oberndorf
Egmating	Oberpfarrmarn
Elkofen	Parsdorf
Forstinning	Plening
Frauenneuharting	Pöding
Gelting	Poing
Glonn	Schalldorf
Grafring b. München	Steinhöring
Hohenlinden	Straubdorf
Kirchseeon	Zorneding

h) Landkreis Erding:

Altenerding	Lengdorf
Auerbach	Matzbach
Berglern	Moosen (Vils)
Bockhorn	Moosinning
Buch a. Buchrain	Neuching
Dorfen	Notzing
Elitting	Oberding
Erding	Ottenhofen
Finsing	Pastetten
Forstern	Reichenkirchen
Fraunberg	Salmannskirchen
Grünbach	Taufkirchen (Vils)
Grüntegernbach	Thalheim
Hausmehring	Walpertskirchen
Inning a. Holz	Wartenberg
Langengeisling	Wasentegernbach
Langenpreising	Wörth

i) Landkreis Freising:

Aiterbach	Lauterbach
Allershausen	Marzling
Attaching	Massenhausen
Attenkirchen	Mauern
Bruckberg	Moosburg a. d. Isar
Bruckbergerau	Nandlstadt
Eching	Neufahrn b. Freising
Gammelsdorf	Oberhummel
Giggenhausen	Palzing
Großnöbich	Paunzhausen
Günzenhausen	Pfrombach
Haag a. d. Amper	Pulling
Haindling	Rudlfing
Hallbergmoos	Schlipps
Hörgertshausen	Sünzhausen
Hohenkammer	Thalhausen
Inzkofen	Thonstetten
Kammerberg	Tuntenhausen
Kirchdorf	Tünzhausen
Kranzberg	Wolfersdorf
Langenbach	Zolling

j) Landkreis Fürstenfeldbruck:

Adelshofen	Geiselbullach
Aich	Geltendorf
Alling	Germering
Althegnenberg	Germerswang
Aufkirchen	Gröbenzell
Biburg	Günzlhofen
Egenhofen	Hattenhofen
Eichenau	Hörbach
Emmering	Hofegnenberg
Esting	Jesenwang
Fürstenfeldbruck	Kottgeisering

Landsberied
Maisach
Malching
Mammendorf
Mittelstetten
Moorenweis
Nannhofen
Oberschweinbach
Oberweikertshofen
Olching
Pfaffenhofen

Puch
Puchheim
Schöngeising
Türkenfeld
Überacker
Unteraltling
Unterpffaffenhofen
Unterschweinbach
Wildenroth
Zankenhausen

k) Landkreis Garmisch-Partenkirchen:
alle Gemeinden

l) Landkreis Ingolstadt:

Appertshofen
Baar
Brunnenreuth
Demling
Dünzing
Dünzlau
Ebenhausen
Eitensheim
Etting
Ettling
Gaimersheim
Gerolfing
Großmehring
Hagau
Hepberg
Irgertsheim
Kasing
Kösching

Lenting
Mailing
Manching
Menning
Niederstimm
Oberdolling
Oberhaunstadt
Oberstimm
Pettenhofen
Pfrörring
Pichl
Reichertshofen
Stammham
Theißing
Wackerstein
Wettstetten
Zuchering

m) Landkreis Landsberg a. Lech:
alle Gemeinden

n) Landkreis Laufen:

Ainring
Asten
Freilassing
Freutsmoos
Fridolfing
Holzhausen b. Teisendorf
Kay
Kirchanschörling
Kirchheim
Lampoding
Laufen
Leobendorf
Neukirchen a. Teisenberg
Oberteisendorf
Otting
Palling
Petting

Pietling
Ringham
Roßdorf
Rückstetten
Saaldorf
Surheim
Taching a. See
Teisendorf
Tengling
Tettenhausen
Tittmoning
Törring
Tyrlaching
Waging a. See
Weißdorf
Wonneberg

o) Landkreis Miesbach:
alle Gemeinden

p) Landkreis Mühldorf a. Inn:

Altmühldorf
Ampfing
Aschau b. Kraiburg
Buchbach
Egglkofen
Erharting
Feichten
Flossing
Fraham
Hart
Heldenstein
Jettenbach

Kraiburg a. Inn
Mettenheim
Mößling
Mühldorf a. Inn
Neumarkt-Sankt Veit
Obertaufkirchen
Polling
Pürten
Schwindegg
Waldkraiburg
Zangberg

q) Landkreis München:
alle Gemeinden

r) Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm:

Burgstall
Eberstetten
Ernsgaden
Förnbach
Gaden b. Geisenfeld
Geisenfeld
Geisenfeldwinden
Geisenhausen
Hartacker
Hettenshausen
Ilmendorf
Immünster
Imried
Irsching
Jetzendorf
Langenbruck
Münchsmünster

Niederscheyern
Paindorf
Pfaffenhofen a. d. Ilm
Pischelsdorf
Pörnbach
Reichertshausen
Rockolding
Rohrbach
Scheyern
Schweitenkirchen
Vohburg a. d. Donau
Volkersdorf
Winden a. Aign
Wolnzach
Wöhr
Zell

s) Landkreis Rosenheim:
alle Gemeinden

t) Landkreis Schongau:

Altenstadt
Apfeldorf
Bayersoien
Bernbeuren
Birkland
Böbing

Burggen
Hohenfurch
Hohenpeißenberg
Peiting
Prem
Reichling

Rottenbuch
Schönberg
Schongau
Schwabbruck

Schwabniederhofen
Schwabsoien
Steingaden
Wildsteig

u) Landkreis Schrobenhausen:

Adelshausen
Gerolsbach
Hörzhausen
Hohenwart
Klosterberg

Mühlried
Rettenbach
Sandzell
Schrobenhausen
Steingriff

v) Landkreis Starnberg:
alle Gemeinden

w) Landkreis Traunstein:
alle Gemeinden

x) Landkreis Wasserburg a. Inn:

Aham
Albaching
Allmannsau
Amerang
Attel
Au a. Inn
Babensham
Bachmehring
Berg
Edling
Gars a. Inn.
Griesstätt
Haag i. OB
Isen
Jeßling
Kirchdorf

Kling
Lengmoos
Maitenbeth
Mittbach
Mittergars
Pfaffing
Ramerberg
Rechtmehring
Rosenberg
Rott a. Inn
Sankt Wolfgang
Schonstett
Soyen
Wasserburg a. Inn
Winden
Zillham

y) Landkreis Weilheim i. OB:

Antdorf
Bernried
Deutenhausen
Egfling
Fischen a. Ammersee
Großweil
Haunshofen
Hechendorf
Huglfing
Iffeldorf
Kleinweil
Murnau
Oberhausen
Obersöchering
Pähl

Peißenberg
Penzberg
Polling
Raisting
Riegsee
Schlehdorf
Seehausen a. Staffelsee
Seeshaupt
Sindelsdorf
Spatzenhausen
Uffing a. Staffelsee
Unterhausen
Weilheim i. OB
Weindorf
Wielenbach

z) Landkreis Wolfratshausen:
alle Gemeinden

2. Regierungsbezirk Niederbayern

a) Landkreis Bogen:

Ascha
Bernried
Bogen
Bogenberg
Elisabethszell
Falkenfels
Haibach
Haselbach
Hunderdorf
Konzell
Mitterfels

Neukirchen
Niederwinkling
Oberalteich
Pfelling
Rattenberg
Sankt Englmar
Saulburg
Schwarzach
Stallwang
Steinburg
Wiesenfelden

b) Landkreis Deggendorf:

Alberting
Außernzell
Deggenau
Edenstetten
Egg
Fischerdorf
Grafling
Grattersdorf
Greising
Hengersberg
Hunding
Iggensbach
Lalling
Metten
Michaelsbuch
Mietraching
Natternberg

Neßlbach
Niederalteich
Oberaign
Offenberg
Otzing
Pankofen
Pielweichs
Plattling
Riggerding
Schauffling
Schöllnach
Schwanenkirchen
Schwarzach
Seebach
Stephansposching
Urlading
Winzer

c) Landkreis Dingolfing:

Dingolfing
Gottfrieding
Griesbach
Loiching
Mamming
Marklkofen

Mengkofen
Niederviehbach
Reisbach
Teisbach
Weichshofen

d) Landkreis Eggenfelden:

Arnstorf
Eggenfelden
Falkenberg
Gangkofen
Gern I
Hammersbach

Hebertsfelden
Huldessen
Johanniskirchen
Kirchberg
Langgraben
Linden

Malgersdorf
Massing
Peterskirchen
Pörndorf

Schönau I
Simbach
Wurmansquick

e) Landkreis Grafenau:

Eberhardsreuth
Eppenschlag
Grafenau
Großarmschlag
Haus i. Wald
Heinrichsreit
Innernzell
Lembach
Nendlnach
Neudorf
Oberkreuzberg

Rosenau
Saldenburg
Sankt Oswald
Schlag
Schöfweg
Schönanger
Schönberg
Spiegelau
Thurmansbang
Zenting

f) Landkreis Griesbach i. Rottal:

Birnbach
Eggfling a. Inn
Griesbach i. Rottal
Haarbach
Kirchham
Kößlarn

Pocking
Rothalmünster
Ruhstorf a. d. Rott
Safferstetten
Tettenweis
Würding

g) Landkreis Kelheim:

Abensberg
Arnhofen
Bad Abbach
Bad Gögging
Essing
Herrnsaal
Ihrlerstein
Kapfelberg
Kelheim
Kelheimwinzer
Lengfeld
Lohstadt
Marching
Mitterfecking

Mühlhausen
Neustadt a. d. Donau
Oberndorf
Offenstetten
Peising
Poikam
Pullach
Saal a. d. Donau
Siegenburg
Teugn
Thaldorf
Train
Weitenburg

h) Landkreis Kötzing:

Altrandsberg
Ansdorf
Arndorf
Arrach
Atzlern
Bärndorf
Blaibach
Chamerau
Engelshütt
Eschlkam
Gehstorf
Gotzendorf
Grafenwiesen
Haibühl

Haus
Hohenwarth
Kötzing
Kreuzbach
Lam
Lederdorn
Lohberg
Miltach
Neukirchen b. Hl. Blut
Rimbach
Stachesried
Thenried
Vorderbuchberg
Weissenregen

i) Landkreis Landau a. d. Isar:

Eichendorf
Frammering
Ganacker
Großköllnbach
Haidlfing

Hauersdorf
Landau a. d. Isar
Pilsting
Waibling
Walersdorf

j) Landkreis Landshut:

Adlkofen
Aldorf
Altheim
Arth
Ast
Attenhausen
Buch a. Erlbach
Eching
Ergolding
Essenbach
Eugenbach
Frauenberg
Furth
Garnzell
Götzdorf
Gündlkofen
Gundihausen
Hauwang
Hoheneggkofen
Jenkofen
Kronwinkl
Mettenbach

Mirskofen
Münchmerau
Münchsdorf
Neuhausen b. Landshut
Niederaichbach
Niederkam
Oberaichbach
Obergangkofen
Oberglaim
Oberwattenbach
Ohu
Pfettrach
Postau
Schönbrunn
Tiefenbach
Tondorf
Viecht
Vilsheim
Weihmichl
Weng
Widdersdorf
Wörth a. d. Isar

k) Landkreis Mainburg:

Aiglsbach
Appersdorf
Au i. d. Hallertau
Enzelhausen
Lindkirchen
Mainburg
Meilenhofen

Oberempfenbach
Obersüßbach
Ratzenhofen
Sandelzhausen
Steinbach
Volkschwand

l) Landkreis Mallersdorf:

Eggmühl
Ergoldsbach
Geiselhöring
Grafentraubach
Laberweinting
Mallersdorf

Neufahrn i. NB
Pfaffenberg
Prinkofen
Schierling
Winklsaß

m) Landkreis Passau:

Aicha vorm Wald
Bad Höhenstadt
Büchberg
Engertsham
Fürstenstein
Fürstenzell
Grubweg
Hacklberg
Hals
Heining
Hutthurm
Kellberg
Neuburg a. Inn

Neuhaus a. Inn
Neukirchen a. Inn
Neukirchen vorm Wald
Ruderting
Salzweg
Sandbach
Sulzbach a. Inn
Thyrnau
Tiefenbach
Tittling
Vornbach
Wotzdorf

n) Landkreis Pfarrkirchen:

Baumgarten
Ering
Erlach
Julbach
Kirchdorf a. Inn
Pfarrkirchen
Postmünster

Reichenberg
Simbach a. Inn
Stubenberg
Tann
Triftern
Untergrasensee

o) Landkreis Regen:

Bärnzell
Bayerisch Eisenstein
Bischofsmais
Bodenmais
Brandten
Frauenau
Habischried
Hochdorf
Kasberg
Kirchberg
Kirchdorf i. Wald

Klautzenbach
Langdorf
Lindberg
March
Rabenstein
Raindorf
Regen
Rinchnach
Rinchnachmündt
Zell
Zwiesel

p) Landkreis Rottenburg a. d. Laaber:

Herrngiersdorf
Kläham
Langquaid
Oberhatzkofen
Pattendorf

Pfeffenhausen
Rohr i. NB
Rottenburg a. d. Laaber
Sandsbach

q) Landkreis Straubing:

Agendorf
Aiterhofen
Alburg
Amselring
Atting
Feldkirchen
Hornstorf
Irlbach
Ittling
Kagers
Kirchroth
Köbnach

Leiblfing
Mitterharthausen
Münster
Oberpiebing
Oberschneiding
Obersunzing
Parkstetten
Perkam
Rain
Salching
Steinach
Straßkirchen

r) Landkreis Viechtach:

Achslach
Arnbruck
Blossersberg
Böbrach
Drachselsried
Geiersthal
Gotteszell
Kollnburg

Patersdorf
Prackenbach
Ruhmannsfelden
Schlatzendorf
Teisnach
Viechtach
Zachenberg

s) Landkreis Vilsbiburg:

Aham
Aich
Binabiburg
Bodenkirchen
Bonbruck
Frontenhausen

Gaindorf
Geisenhausen
Gerzen
Loizenkirchen
Velden
Vilsbiburg

t) Landkreis Vilshofen:

Aholming
Aidenbach
Albersdorf
Aldersbach
Alkofen
Altenmarkt
Aunkirchen
Beutelsbach
Buchhofen
Eging
Forsthart
Garham
Gergweis
Hilgartsberg
Hofkirchen

Iglbach
Kirchberg
Künzing
Langenisarhofen
Moos
Ortenburg
Osterhofen
Otterskirchen
Pleinting
Rathsmannsdorf
Söldenau
Vilshofen
Wallerfing
Windorf
Zeitlarn

u) Landkreis Wegscheid:

Breitenberg
Ederlsdorf
Germannsdorf
Gottsdorf
Hauzenberg
Jahrdorf
Obernzell

Raßreuth
Schaibing
Sonnen
Untergriesbach
Wegscheid
Wildenranna

v) Landkreis Wolfstein:

Altreichenau	Mauth
Außernbrünst	Neureichenau
Finsterau	Perlesreut
Freung	Philippseut
Grainet	Ringelai
Hinterschmiding	Röhrnbach
Hohenau	Schönbrunn a. Lusen
Jändelsbrunn	Unterhöhenstetten
Kreuzberg	Waldkirchen
Kumreut	Wasching
Lackenhäuser	

3. Regierungsbezirk Oberpfalz

a) Landkreis Amberg:

Ammersricht	Köfering
Ebermannsdorf	Raigering
Ensdorf	Rieden
Freihung	Schlicht
Gärnersdorf	Schnaittenbach
Gailoh	Traßberg
Hahnbach	Vilseck
Hirschau	Vilshofen
Karmensölden	

b) Landkreis Beilngries:

Beilngries	Hirschberg
Berching	Pollanten
Burggriesbach	Töging

c) Landkreis Burglengenfeld:

Alberndorf	Kronstetten
Bubach a. d. Naab	Leonberg
Burglengenfeld	Maxhütte-Haidhof
Dachelhofen	Münchshofen
Duggendorf	Pirkensee
Ettmannsdorf	Premberg
Fronberg	Röhrbach
Haselbach	Saltendorf
Holzheim a. Forst	Schmidmühlen
Kallmünz	Steinberg
Katzdorf	Teublitz
Klardorf	Wackersdorf
Kronndorf	

d) Landkreis Cham:

Altenmarkt	Sattelpeilnstein
Arnschwang	Schorndorf
Cham	Sengenbühl
Chammünster	Thierlstein
Furth i. Wald	Traitsching
Lobling	Weiding
Niederrunding	Willmering
Ränkam	Windischbergerdorf
Runding	

e) Landkreis Eschenbach i. d. OPf.:

Auerbach i. d. OPf.	Michelfeld
Degelsdorf	Neuhaus a. d. Pegnitz
Eschenbach i. d. OPf.	Nitzlbuch
Gmünd	Pressath
Grafenwöhr	Rothenbruck
Kirchenthumbach	

f) Landkreis Kemnath:

Brand	Lochau
Ebnath	Mehlmeisel
Immenreuth	Neusorg
Kastl	Plössen
Kemnath	Speichersdorf
Kulmain	Waldeck

g) Landkreis Nabburg:

Diendorf	Pretzabruck
Dürnsricht	Schmidgaden
Frotzersricht	Schwarzenfeld
Kemnath a. Buchberg	Stulln
Nabburg	Trausnitz
Oberköblitz	Trisching
Pfreimd	Wernberg

h) Landkreis Neumarkt i. d. OPf.:

Berg b. Neumarkt i. d. OPf.	Oberhembach
Berggau	Oberölsbach
Deining	Pilsach
Freystadt	Pölling
Helena	Postbauer
Heng	Pyrbaum
Holzheim	Seligenporten
Kastl	Sengenthal
Läbersricht	Sindlbach
Lauterhofen	Stauf
Leutenbach	Stöckelsberg
Loderbach	Sulzbürg
Möning	Thannhausen
Mühlen	Wappersdorf
Mühlhausen	Woffenberg

i) Landkreis Neunburg vorm Wald:

Altenschwand	Neunburg vorm Wald
Bodenwöhr	Schwarzhofen
Eixendorf	Zangenstein
Mitteraschau	

j) Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab:

Altenstadt a. d. Waldnaab	Meerbodenreuth
Erbendorf	Neuhaus
Etzenricht	Neustadt a. d. Waldnaab
Floß	Pirk
Flossenbürg	Rothenstadt
Frauenricht	Schirmitz
Krummennaab	Störnstein
Luhe	Weierhammer
Mantel	Windischeschenbach

k) Landkreis Oberviechtach:

Oberviechtach	Schönsee
---------------	----------

l) Landkreis Parsberg:

Batzhausen	Hohenfels
Beratzhausen	Laaber
Breitenbrunn	Lupburg
Daßwang	Mausheim
Deuerling	Painten
Endorf	Parsberg
Großetzenberg	Seubersdorf i. d. OPf.
Hemau	Velburg

m) Landkreis Regensburg:

Alteglöfshelm	Mötzing
Aufhausen	Moosham
Bach a. d. Donau	Neutraubling
Barbing	Niedertraubling
Bernhardswald	Nittendorf
Burgweinting	Oberhinkofen
Diesenbach	Oberisling
Donaustauf	Obertraubling
Eichhofen	Pentling
Eilsbrunn	Pettendorf
Etterzhausen	Pfakofen
Graßfling	Pfatter
Großberg	Pielenhofen
Grünthal	Ponholz
Hagelstadt	Ramspau
Hainsacker	Regendorf
Harting	Regenstau
Hauzenstein	Sarching
Heilinghausen	Schönhofen
Heitzenhofen	Sinzing
Hohengebraching	Steinsberg
Illkofen	Sünching
Kareith	Sulzbach a. d. Donau
Kneiting	Tegernheim
Köfering	Viehhausen
Kürn	Wenzenbach
Lappersdorf	Wiesent
Mangolding	Wörth a. d. Donau
Matting	Wolfsegg
Mintraching	Zeitlarn

n) Landkreis Riedenburg:

Altmannstein	Prunn
Dietfurt a. d. Altmühl	Riedenburg
Forchheim	Sandersdorf
Mindelstetten	Schamhaupten

o) Landkreis Roding:

Altenkreith	Reichenbach
Bruck i. d. OPf.	Roding
Falkenstein	Stamsried
Fischbach	Stefling
Mitterdorf	Wald
Nittenau	Walderbach
Pösing	Wetterfeld

p) Landkreis Sulzbach-Rosenberg:

Achtel	Neidstein
Edelsfeld	Neukirchen b. Sulzbach-
Eschenfelden	Rosenberg
Fürnried	Poppberg
Götzendorf	Poppenricht
Hirschbach	Schmidtstadt
Illschwang	Sulzbach-Rosenberg
Kirchenreinbach	Weigendorf
Königstein	

q) Landkreis Tirschenreuth:

Bärnau	Matzersreuth
Falkenberg	Mitterteich
Friedenfels	Pechbrunn
Fuchsmühl	Plößberg
Groschlattengrün	Schönhaid
Großensees	Tirschenreuth
Hohenwald	Waldershof
Kondrau	Waldassen
Konnersreuth	Wiesau
Lengenefeld b. Groschlatten-	
grün	

r) Landkreis Vohenstrauß:

Altenstadt b. Vohenstrauß	Pleystein
Eslarn	Tännesberg
Lerau	Vohenstrauß
Leuchtenberg	Waidhaus
Michldorf	Waldthurn
Moosbach	

s) Landkreis Waldmünchen:

Rötz	Waldmünchen
------	-------------

4. Regierungsbezirk Oberfranken**a) Landkreis Bamberg:**

Altendorf	Litzendorf
Aschbach	Memmelsdorf
Bischberg	Naisa
Breitengüßbach	Oberhaid
Bug	Pödeldorf
Burgebrach	Sassanfahrt
Buttenheim	Scheßlitz
Dörfleins	Stegaurach
Drosendorf	Strüelendorf
Ebrach	Trosdorf
Gaustadt	Trunstadt
Geisfeld	Unterhaid
Gundelsheim	Viereth
Hallstadt	Waldorf
Hirschaid	Wildensorg
Kemmern	Zeegendorf
Lauf	

b) Landkreis Bayreuth:

Aiching	Heinersreuth
Altenplos	Lainek
Bad Berneck i. Fichtelge-	Mistelbach
birge	Mistelgau
Bindlach	Oberpreuschwitz
Bischofsgrün	Oberwarmensteinach
Donndorf	Warmensteinach
Eckersdorf	Weidenberg
Fichtelberg	

c) Landkreis Coburg:

Ahorn	Mönchröden
Credlitz	Oeslau
Dörfles b. Coburg	Rodach b. Coburg
Ebersdorf b. Coburg	Scheuerfeld
Einberg	Sonnefeld
Esbach	Thann
Frohnlach	Untersiemau
Grub a. Forst	Weidach
Haarbrücken	Weidhausen b. Coburg
Ketschenbach	Weitramsdorf
Lautertal	Wildenheid

d) Landkreis Ebermannstadt:

Ebermannstadt	Plankenfels
Gasseldorf	Pretzfeld
Heiligenstadt i. OFr.	Streitberg
Hollfeld	Unterleinleiter
Muggendorf	Waischenfeld
Nankendorf	Weilersbach

e) Landkreis Forchheim:

Buckenhofen	Kleinsendelbach
Burk	Kunreuth
Dormitz	Langensendelbach
Effeltrich	Leutenbach
Eggolsheim	Neunkirchen a. Brand
Egloffstein	Neuses a. d. Regnitz
Ermreuth	Pinzberg
Gosberg	Pommer
Gräfenberg	Poxdorf
Großenbuch	Rettern
Hallerndorf	Reuth
Hausen	Rödla
Heroldsbach	Rüsselbach
Hetzles	Stöckach
Hilpoltstein	Thuisbrunn
Igensdorf	Thurn
Kersbach	Weißenohe
Kirchrehrenbach	Wiesenthau

f) Landkreis Höchstadt a. d. Aisch:

Adelsdorf	Mühlhausen
Falkendorf	Niederndorf
Großdehnsendorf	Röttenbach
Hannberg	Schlüsselhof
Haundorf	Steppach
Hemhofen	Thüngfeld
Herzogenaurach	Weisendorf
Heßdorf	Zeckern
Höchstadt a. d. Aisch	

g) Landkreis Hof:

Döhlau	Rudolphstein
Feilitzsch	Schwarzenbach a. d. Saale
Haidt	Tauperlitz
Köditz	Töpen
Konradsreuth	Trogen
Leimitz	Unterkotzau
Martinsreuth	Wölbattendorf
Oberkotzau	

h) Landkreis Kronach:

Au	Hummendorf
Burggrub	Johannisthal
Dörfles	Kehlbach
Dürrenwaid	Kleintettau
Fischbach	Knellendorf
Förtschendorf	Kronach
Friesen	Küps
Gehülz	Langenau
Großvichtach	Lauenstein
Gundelsdorf	Ludwigsstadt

Mitwitz
Neukenroth
Neundorf
Neuses
Nordhalben
Nurn
Oberlangenstadt
Oberrodach
Pressig
Rothenkirchen
Schmölz
Seelach
Steinbach a. Wald
Steinberg
Steinwiesen

Stockheim
Tettau
Teuschnitz
Theisenort
Thonberg
Tschirn
Tüschnitz
Unterlangenstadt
Unterrodach
Wallenfels
Weißbrunn
Wilhelmsthal
Zeyern
Ziegelerden

i) Landkreis Kulmbach:

Burghaig	Marktschorgast
Harsdorf	Melkendorf
Hegnabrunn	Neudrossenfeld
Himmelkron	Neuenmarkt
Kasendorf	Schmeilsdorf
Kauerndorf	Schwarzach b. Kulmbach
Ködnitz	Thurnau
Leuchau	Trebgast
Mainleus	Wirsberg

j) Landkreis Lichtenfels:

Altenkunstadt	Redwitz a. d. Rodach
Burgkunstadt	Reundorf
Kösten	Schney
Lichtenfels	Schwübitz
Marktgraitz	Seubelsdorf
Michelau i. OFr.	Weismain
Neudorf	

k) Landkreis Münchberg:

Gefrees	Sparneck
Helmbrechts	Stammbach
Kleinschwarzenbach	Straas
Meierhof	Weißdorf
Münchberg	Zell
Oberweißbach	

l) Landkreis Naila:

Bad Steben	Marxgrün
Döbra	Naila
Geroßgrün	Schauenstein
Issigau	Schwarzenbach a. Wald
Lichtenberg	Selbitz
Marlesreuth	Straßdorf

m) Landkreis Pegnitz:

Behringersmühle	Obertrubach
Betzenstein	Pegnitz
Bühl	Pottenstein
Creußen	Püttlach
Gößweinstein	Stierberg
Hainbronn	

n) Landkreis Rehau:

Erkersreuth	Schönwald
Hohenberg a. d. Eger	Selb-Plößberg
Martinlamitz	Unterweißbach
Regnitzlosau	Vielitz
Rehau	

o) Landkreis Stadtsteinach:

Ludwigschorgast	Stadtsteinach
Marktleugast	Untersteinach

p) Landkreis Staffelstein:

Ebensfeld	Schönbrunn
Ebing	Seßlach
Grundfeld	Staffelstein
Rattelsdorf	Zapfendorf

q) Landkreis Wunsiedel:

Alexandersbad	Röslau
Arzberg	Röthenbach
Brand b. Marktredwitz	Schirnding
Holenbrunn	Schlottenhof
Kirchenlamitz	Schönbrunn
Leutendorf	Thierstein
Lorenzreuth	Tröstau
Marktleuthen	Weißensstadt
Nagel	Wunsiedel
Niederlamitz	

5. Regierungsbezirk Mittelfranken**a) Landkreis Ansbach:**

Alberndorf	Leutershausen
Bernhardswinden	Lichtenau
Brodswinden	Neuendettelsau
Bruckberg	Neuses b. Ansbach
Colmberg	Oberdachstetten
Elpersdorf b. Ansbach	Petersaurach
Eyb	Rügland
Flachslanden	Sachsen
Heilsbronn	Schalkhausen
Hennenbach	Wiedersbach
Lehrberg	Windsbach

- b) Landkreis Dinkelsbühl:
 Burk
 Dinkelsbühl
 Dürrwangen
 Langfurth
 Mönchsroth
- c) Landkreis Eichstätt:
 Arnsberg
 Böhmfeld
 Buxheim
 Denkendorf
 Dörndorf
 Dollstein
 Enkering
 Grösdorf
 Hitzhofen
 Kinding
 Kipfenberg
- d) Landkreis Erlangen:
 Adlitz
 Atzelsberg
 Baisersdorf
 Brand
 Bubenreuth
 Buckenhof
 Eltersdorf
 Eschenau
 Forth
 Frauenauroch
 Großgeschaidt
 Heroldsberg
 Hüttendorf
- e) Landkreis Feuchtwangen:
 Arberg
 Aurach
 Bechhofen
 Burgoberbach
 Claffheim
 Dentlein a. Forst
 Feuchtwangen
- f) Landkreis Fürth:
 alle Gemeinden
- g) Landkreis Gunzenhausen:
 Absberg
 Altenmühl
 Büchelberg
 Dittenheim
 Enderndorf
 Frickenfelden
 Fünfbronn
 Gräfensteinberg
 Gunzenhausen
 Haundorf
 Heidenheim
 Kalbensteinberg
 Laubenzedel
- h) Landkreis Hersbruck:
 Alfalter
 Alfeld
 Altensittenbach
 Artelshofen
 Aspertschhofen
 Ellenbach
 Engelthal
 Enzendorf
 Eschenbach
 Förrenbach
 Happurg
 Hartenstein
 Hartmannshof
- i) Landkreis Hilpoltstein:
 Allersberg
 Birkach
 Eysölden
 Göggelsbuch
 Greding
 Heideck
 Heuberg
- j) Landkreis Lauf a. d. Pegnitz:
 Behringersdorf
 Eckenhaid
 Hedersdorf
 Heuchling
 Hüttenbach
 Kersbach
 Lauf a. d. Pegnitz
 Neunhof
 Neunkirchen a. Sand
 Osternohe
- k) Landkreis Neustadt a. d. Aisch:
 Baudenbach
 Birkenfeld
 Dachsbach
 Diespeck
 Diethenhofen
 Dietersheim
 Emskirchen
- Röckingen
 Schopfloch
 Wassertrüdingen
 Weillingen
 Wilburgstetten
- Kalchreuth
 Kleingeschaidt
 Kleinseebach
 Kriegenbrunn
 Marloffstein
 Möhrenndorf
 Oberschöllnbach
 Röckenhof
 Spardorf
 Tennenlohe
 Uttenreuth
 Weiher
 Wellerstadt
- Herrrieden
 Neunstetten
 Oberampfrach
 Ornbau
 Weidenbach
 Weinberg
 Wieseth
- Markt Berolzheim
 Merkendorf
 Mittleschenbach
 Neuenmühl
 Pfofeld
 Schlungenhof
 Streudorf
 Thannhausen
 Unterwurbach
 Wald
 Wettelsheim
 Wolframs-Eschenbach
- Henfenfeld
 Hersbruck
 Hohenstadt
 Hubmersberg
 Kainsbach
 Kirchensittenbach
 Offenhausen
 Pommelsbrunn
 Reichenschwand
 Thalheim
 Velden
 Vorra
- Hilpoltstein
 Hilpoltstein
 Hofstetten
 Laffenau
 Obermässing
 Röttenbach
 Thalmässing
 Titting
- Ottensoos
 Röthenbach a. d. Pegnitz
 Rollhofen
 Rückersdorf
 Schnaittach
 Schönberg
 Simmelsdorf
 Simonshofen
 Speikern
 Wetzendorf
- Eschenbach
 Gerhardshofen
 Hagenbüchach
 Kirchfembach
 Markt Erlbach
 Münchsteinach
 Neuhof a. d. Zenn
- Neustadt a. d. Aisch
 Schauerheim
 Trautskirchen
- Uehlfeld
 Wilhelmsdorf
 Wilhelmsdorf
- l) Landkreis Nürnberg:
 Altdorf b. Nürnberg
 Altenhann
 Brunn
 Burgthann
 Diepersdorf
 Eismannsberg
 Entenberg
 Ezelsdorf
 Feucht
 Fischbach b. Nürnberg
 Gersdorf
 Grub
 Hagenhausen
 Haimendorf
 Leinburg
 Lindelburg
- Moosbach
 Oberferrieden
 Penzenhofen
 Pühlheim
 Rasch
 Rieden
 Röthenbach b. Altdorf
 Schwaig b. Nürnberg
 Schwarzenbach
 Schwarzenbruck
 Stein b. Nürnberg
 Unterferrieden
 Unterhaidelbach
 Weißenbrunn
 Winkelhaid
- m) Landkreis Rothenburg ob der Tauber:
 Dombühl
 Gebtsattel
 Insingen
 Neusitz
- Schillingsfürst
 Wetrtingen
 Wörnitz
- n) Landkreis Scheinfeld:
 Burghaslach
 Einersheim
 Geiselwind
 Iphofen
- Langenfeld
 Markt Bibart
 Scheinfeld
 Sugenheim
- o) Landkreis Schwabach:
 Abenberg
 Aurau
 Barthelmesaurach
 Belmbrach
 Bernlohe
 Büchenbach
 Eckersmühlen
 Georgensgmünd
 Großschwarzenlohe
 Katzwang
 Kleinschwarzenlohe
 Kornburg
 Leerstetten
 Mäbenberg
 Ottersdorf
 Penzendorf
 Petersgmünd
 Pfaffenhofen
- Raubersried
 Rednitzheimbach
 Regelsbach
 Rittersbach
 Röthenbach b. Sankt Wolfgang
 Rohr
 Roth b. Nürnberg
 Rothaurach
 Schwand b. Nürnberg
 Spalt
 Volkersgau
 Walpersdorf
 Wassermungenau
 Wendelstein
 Wolkersdorf
 Worzeldorf
- p) Landkreis Uffenheim:
 Bad Winsheim
 Burgbernheim
 Gallmersgarten
 Illesheim
 Ipsheim
- Külsheim
 Marktbergel
 Oberröthen
 Uffenheim
- q) Landkreis Weißenburg i. Bay.:
- Allmannsdorf
 Ellingen
 Langenaltheim
 Mühlstetten
 Nennslingen
 Oberhochstatt
 Pappenheim
- Pleinfeld
 Ramsberg
 Solnhofen
 Stirn
 Treuchtlingen
 Weiboldshausen
 Weimersheim

6. Regierungsbezirk Unterfranken

a) Landkreis Alzenau i. Ufr.:

alle Gemeinden

b) Landkreis Aschaffenburg:

alle Gemeinden

c) Landkreis Bad Brückenau:

Bad Brückenau
 Eckarts-Rupboden
 Geroda
 Motten
 Oberbach
 Oberleichtersbach
 Oberriedenberg

Platz
 Schondra
 Unterriedenberg
 Volkens
 Wildflecken
 Zeitlofs

d) Landkreis Bad Kissingen:

Albertshausen b. Bad Kissingen
 Arnshausen
 Aschach b. Bad Kissingen
 Bad Bocklet
 Burglauer
 Burkardroth
 Ebenhausen
 Eltingshausen
 Garitz
 Gefäll
 Hausen b. Bad Kissingen
 Maßbach
 Münnerstadt

Nüdlingen
 Oerlenbach
 Poppenlauer
 Poppenroth
 Rannungen
 Reichenbach
 Reiterswiesen
 Rottershausen
 Stangenroth
 Steinach a. d. Saale
 Waldfenster
 Winkels
 Wollbach b. Bad Kissingen
 Zahlbach

e) Landkreis Bad Neustadt a. d. Saale:

Bad Neustadt a. d. Saale	Oberweißenbrunn
Bischofsheim a. d. Rhön	Rödelmaier
Brendlorenzen	Salz
Frankenheim	Sandberg
Haselbach i. d. Rhön	Schmalwasser
Herschfeld	Schönau a. d. Brend
Heustreu	Unsleben
Hohenroth	Unterweißenbrunn
Höllstadt	Wegfurt
Mühlbach	Wollbach
Oberelsbach	

f) Landkreis Ebern:

Baunach	Maroldsweisach
Ebern	Reckendorf
Gerach	Rentweinsdorf
Kirchlauter	

g) Landkreis Gemünden a. Main

Adelsberg	Gräfendorf
Aura i. Sinngrund	Mittelsinn
Burgsinn	Obersinn
Fellen	Rieneck
Gemünden a. Main	Schaippach
Gössenheim	Wernfeld

h) Landkreis Gerolzhofen:

Alitzheim	Oberschwarzach
Astheim	Oberspiesheim
Dingolshausen	Obervolkach
Donnersdorf	Prichsenstadt
Fahr	Rüdenhausen
Frankenwinheim	Rügshofen
Gernach	Sommerach
Gerolzhofen	Stammheim
Kolitzheim	Sulzheim
Mönchstockheim	Unterspiesheim
Nordheim a. Main	Volkach
Obereisenheim	Wiesentheid

i) Landkreis Hammelburg:

Aura a. d. Saale	Obereschenbach
Diebach	Oberthulba
Dittlofsroda	Pfaffenhausen
Elfershausen	Ramsthal
Engenthal	Sulzthal
Euerdorf	Thulba
Fuchsstadt	Untererthal
Gresthal	Wartmannsroth
Hammelburg	Wasserlosen
Langendorf	Westheim
Machttilshausen	Wittershausen
Obererthal	

j) Landkreis Haßfurt:

Augsfeld	Obertheres
Ebelsbach	Sand a. Main
Eltmann	Schmachtenberg
Gädheim	Stettfeld
Gleisenau	Sylbach
Haßfurt	Trossenfurt
Kirchaich	Wonfurt
Knetzgau	Wülflingen
Limbach	Zeil a. Main
Oberhohenried	

k) Landkreis Hofheim i. Ufr.:

Altenmünster	Königsberg i. Bay.
Goßmannsdorf	Oberlauringen
Hofheim i. Ufr.	Stadtlauringen

l) Landkreis Karlstadt:

Arnstein	Laudenbach
Eußenheim	Mühlbach
Gambach	Retzbach
Heugrubmbach	Retzstadt
Himmelstadt	Stetten
Karlbürg	Thüngen
Karlstadt	Zellingen

m) Landkreis Kitzingen:

Albertshofen	Marktbreit
Bibergau	Marktsteft
Biebelried	Münsterschwarzach
Buchbrunn	Obernreit
Dettelbach	Oberpleichfeld
Dipbach	Prosselsheim
Fröhstockheim	Reppendorf
Großlangheim	Rödelsee
Hörlbach	Schwarzenau
Hoheim	Segnitz
Hohenfeld	Sickershausen
Kaltensondheim	Stadtschwarzach
Kleinlangheim	Sulzfeld a. Main
Mainbernheim	Wiesenbronn
Mainsondheim	Willanzheim
Mainstockheim	

n) Landkreis Königshofen i. Grabfeld:

Aubstadt	Merkershausen
Großbardorf	Saal a. d. Saale
Großebstadt	Sulzfeld
Iphausen	Waltershausen
Kleineibstadt	Wülfershausen a. d. Saale
Königshofen i. Grabfeld	

o) Landkreis Lohr a. Main:

Bergrothenfels	Pflochsbach
Erlach a. Main	Rechtenbach
Frammersbach	Rodenbach
Habichsthal	Rothbuch
Krommenthal	Rothenfels
Langenprozelten	Ruppertshütten
Lohr a. Main	Sackenbach
Neuendorf	Steinbach
Neuhütten	Wiesen
Neustadt a. Main	Wiesthal
Partenstein	Wombach

p) Landkreis Marktheidenfeld:

Altenbuch	Kredenbach
Altfeld	Kreuzwertheim
Birkenfeld	Lengfurt
Bischbrunn	Marktheidenfeld
Breitenbrunn	Neubrunn
Dorfprozelten	Neuenbuch
Erlenbach b. Marktheiden-	Oberdorf
feld	Remlingen
Esselbach	Schollbrunn
Faulbach	Stadtprozelten
Hafenlohr	Trennfeld
Hasloch	Uettingen
Helmstadt	Urspringen
Homburg a. Main	Zimmern

q) Landkreis Mellrichstadt:

Bastheim	Oberstreu
Fladungen	Ostheim v. d. Rhön
Mellrichstadt	Sondheim v. d. Rhön
Mittelstreu	Stockheim
Nordheim v. d. Rhön	Urspringen
Oberfladungen	

r) Landkreis Miltenberg:

Amorbach	Kleinheubach
Breitendiel	Laudenbach
Bürgstadt	Miltenberg
Eichenbühl	Reistenhausen
Fechenbach	Rüdenau
Großheubach	Schneeberg
Kirchzell	Weilbach

s) Landkreis Obernburg a. Main:
alle Gemeinden

t) Landkreis Ochsenfurt:

Aub	Giebelstadt
Baldersheim	Goßmannsdorf a. Main
Büthard	Kleinochsenfurt
Eibelstadt	Ochsenfurt
Frickenhäuser a. Main	Röttingen
Fuchsstadt	Sommerhausen
Gaubüttelbrunn	Sonderhofen
Gaukönigshofen	Tauberrettersheim
Geichsheim	Winterhausen

u) Landkreis Schweinfurt:

Abersfeld	Mainberg
Bergtheinfeld	Marktsteinach
Brebersdorf	Niederwerrn
Dittelbrunn	Oberwerrn
Eßleben	Poppenhausen
Ettleben	Röthlein
Euerbach	Schonungen
Forst	Schwanfeld
Geldersheim	Schwebheim
Gochsheim	Sennfeld
Grafenrheinfeld	Üchtelhausen
Grettstadt	Waigolshausen
Hambach	Werneck
Heidenfeld	Weyer
Hirschfeld	Wipfeld
Kronungen	Zell
Kützberg	

v) Landkreis Würzburg:

Bergtheim	Rimpar
Eisingen	Randersacker
Erlabrunn	Reichenberg
Estenfeld	Rottenbauer
Gerbrunn	Röttendorf
Greußenheim	Theilheim
Güntersleben	Thüngersheim
Hettstadt	Uengershausen
Höchberg	Unterdürrbach
Kirchheim	Unterleinach
Kist	Unterpleichfeld
Kleinrinderfeld	Veitshöchheim
Kürnach	Versbach
Lengfeld	Waldbrunn
Maidbronn	Waldbüttelbrunn
Margetshöchheim	Zell a. Main
Oberdürrbach	

7. Regierungsbezirk Schwaben

a) Landkreis Augsburg:

Achsheim	Auerbach
Adelsried	Aystetten
Agawang	Batzenhofen
Anhausen	Bergheim

Biburg
Bonstetten
Deubach
Deuringen
Diedorf
Dinkelscherben
Edenbergen
Fischach
Gablingen
Gersthofen
Gessertshausen
Göggingen
Häder
Hainhofen
Hammel
Haunstetten
Hirblingen
Horgau
Horgauergrut
Inningen
Kutzenhausen

b) Landkreis Dillingen a. d. Donau:

Aislingen
Altenberg
Bachhagel
Bächingen a. d. Brenz
Bissingen
Donaualthem
Echenbrunn
Faimingen
Gundelfingen a. d. Donau
Hausen

c) Landkreis Donauwörth:

Asbach-Bäumenheim
Auchsheim
Berg
Buchdorf
Donaumünster
Donauwörth
Ebermergen
Erlingshofen
Genderkingen
Harburg (Schwaben)

d) Landkreis Friedberg:

Anwalting
Aulzhausen
Dasing
Derching
Eurasburg
Friedberg
Gebenhofen
Haberskirch
Harthausen
Höfa
Kissing
Laimering

e) Landkreis Füssen:

alle Gemeinden

f) Landkreis Günzburg:

Bubesheim
Bühl
Burgau
Burtenbach
Deffingen
Denzingen
Echlishausen
Großkötz
Gundremmingen
Ichenhausen
Jettingen-Scheppach

g) Landkreis Illertissen:

Au
Babenhausen
Bellenberg
Betlinshausen
Buch
Illereichen-Altenstadt

h) Landkreis Kaufbeuren:

Apfeltrang
Asch
Buchloe
Denklingen
Dösingen
Frankenhofen
Frankenried
Großkitzighofen
Gutenberg
Hirschzell
Irsee
Jengen
Kleinkemnat
Lamerdingen
Leeder

Langweid a. Lech
Leitershofen
Lützelburg
Margertshausen
Neusäß
Ottmarshausen
Reinhartshausen
Rettenbergen
Reutern
Rommelsried
Schlipshelm
Stadtbergen
Stappach b. Augsburg
Streitheim
Täfertingen
Ustersbach
Welden
Westheim b. Augsburg
Willishausen
Wollbach
Zusmarshausen

i) Landkreis Kempten (Allgäu):

Altusried
Betzigau
Buchenberg
Dietmannsried
Durach
Haldenwang
Krugzell
Lauben
Martinszell
Memhölz

j) Landkreis Krumbach (Schwaben):

Balzhausen
Deisenhausen
Krumbach (Schwaben)
Münsterhausen

k) Landkreis Lindau (Bodensee):

Bodolz
Bösenreutin
Ellhofen
Hege
Heimenkirch
Lindenberg i. Allgäu
Maierhöfen
Maria-Thann
Nonnenhorn
Oberreitnau

l) Landkreis Marktoberdorf:

Aitrang
Altdorf
Ebenhofen
Immenthal
Marktoberdorf

m) Landkreis Memmingen:

Amendingen
Benningen
Buxach
Buxheim
Eisenburg
Erkheim

n) Landkreis Mindelheim:

Bad Wörishofen
Derndorf
Dorschhausen
Ettringen
Kirchheim i. Schw.
Markt Wald

o) Landkreis Neuburg a. d. Donau:

Bertoldsheim
Bittenbrunn
Burgheim
Ehekirchen
Feldkirchen
Heinrichsheim
Karlschuld
Karlskron
Münster

p) Landkreis Neu-Ulm:

Ay a. d. Iller
Burlafingen
Finningen
Gerlenhofen
Illerzell
Leibl
Nersingen
Oberelchingen
Oberfahlheim

q) Landkreis Nördlingen:

Alerheim
Amerbach
Amerdingen
Auhausen
Baldingen
Deiningen
Ederheim
Fessenheim
Fremdingen
Hainsfarth

r) Landkreis Schwabmünchen:

Bobingen
Graben
Großaitingen
Hiltensingen
Klosterlechfeld
Königsbrunn
Langenneufnach
Langerringen

s) Landkreis Sonthofen:

Aach i. Allgäu
Altstädten
Balderschwang
Blaichach
Bolsterlang
Bühl a. Alpsee
Burgberg i. Allgäu
Fischen i. Allgäu

Mittelberg
Sankt Lorenz
Sankt Mang
Sulzberg
Waltenhofen
Weitnau
Wengen
Wiggensbach
Wildpoldsried

Neuburg a. d. Kammel
Niederraunau
Thannhausen
Ziemetshausen

Oberreute
Opfenbach
Scheffau
Scheidegg
Unterreitnau
Wasserburg (Bodensee)
Weiler-Simmerberg
Weißenberg
Wohmbrechts

Obergünzburg
Ronsberg
Thalhofen a. d. Wertach
Unterthingau

m) Landkreis Memmingen:

Grönenbach
Memmingerberg
Ottobeuren
Steinheim
Trunkelsberg

n) Landkreis Mindelheim:

Mindelheim
Oberkammlach
Pfaffenhausen
Türkheim
Wiedergeltingen

o) Landkreis Neuburg a. d. Donau:

Oberhausen
Rain
Rennertshofen
Ried
Thierhaupten
Unterhausen
Weichering
Zell

p) Landkreis Neu-Ulm:

Pfaffenhofen a. d. Roth
Pfuhl
Senden
Straß
Thaltingen
Unterelchingen
Unterfahlheim
Weißenhorn
Witzighausen

q) Landkreis Nördlingen:

Kleinerdingen
Löpsingen
Marktoffingen
Megesheim
Mönchsdeggingen
Möttingen
Oettingen i. Bay.
Reimlingen
Wallerstein

r) Landkreis Schwabmünchen:

Mittelstetten
Oberottmarshausen
Schwabegg
Schwabmünchen
Straßberg
Untermeitingen
Wehringen

s) Landkreis Sonthofen:

Gunzesried
Hindelang
Immenstadt i. Allgäu
Missen-Wilhams
Niedersonthofen
Obermaiselstein
Oberstaufen
Oberstdorf

Ofterschwang
Rauhenzell
Rettenberg
Schöllang
Sonthofen

Stein i. Allgäu
Thalkirchdorf
Tiefenbach b. Oberstdorf
Unterjoch
Wertach

t) Landkreis Wertingen:

Biberbach
Buttenwiesen
Eisenbrechtshofen
Emersacker
Erlingen

Herbertshofen
Kühlenthal
Meitingen
Wertingen
Westendorf

Verordnung über die Berufsausübung der Hebamme (Hebammenberufsordnung — HebBO)

Vom 20. August 1970

Auf Grund der §§ 17, 25 Satz 1 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 in der Fassung vom 1. August 1968 (BayBS ErgB S. 78) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

I. Teil

Niedergelassene Hebammen

Abschnitt 1

Berufspflichten

§ 1

Allgemeines Verhalten

Die Hebamme ist verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und sich dabei der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, die der Hebammenberuf erfordert. Sie hat die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf ihren Beruf beziehen und die im Hebammenlehrbuch enthaltenen allgemein anerkannten Regeln über die Hebammenhilfe zu beachten.

§ 2

Berufsbezeichnung; berufsunwürdige Werbung

(1) Die Hebamme führt in Ausübung ihres Berufs die Berufsbezeichnung „Hebamme“. Sie hat ihre Wohnung durch ein deutlich lesbares Schild entsprechend zu kennzeichnen.

(2) Jede berufsunwürdige Werbung und Anpreisung ist der Hebamme untersagt.

§ 3

Berufsbereitschaft

(1) Die Hebamme hat zur Ausübung der Berufstätigkeit stets bereit zu sein und deshalb insbesondere

1. die vorgeschriebenen Geräte und Arzneimittel jederzeit in einem gebrauchsfähigen Zustand bereitzuhalten,
2. dafür zu sorgen, daß sie für Hilfesuchende erreichbar ist,
3. ihre berufliche Tätigkeit so einzuteilen, daß sie ihre geburtshilflichen Aufgaben und die notwendigen Wochenbesuche gewissenhaft durchführen kann.

(2) Die Hebamme soll alles meiden, was sie in erhöhtem Maße der Gefahr aussetzt, Eitererreger und sonstige Erreger übertragbarer Krankheiten aufzunehmen.

(3) Neben der Hebammentätigkeit darf die Hebamme eine andere Erwerbstätigkeit nur dann ausüben, wenn sie mit ihren Berufspflichten vereinbar ist.

§ 4

Berufskleidung

Die Hebamme muß bei ihrer beruflichen Tätigkeit stets saubere Kleidung tragen. Die Schutzkleidung,

die sie während der Hilfeleistung für Gebärende und Wöchnerinnen trägt, soll am Ort der Hilfeleistung verbleiben.

§ 5

Verbot der Berufsausübung

Die Hebamme darf keine Geburtshilfe leisten und keine Wöchnerin betreuen, wenn sie an einer übertragbaren Krankheit erkrankt oder dessen verdächtig ist. Das gilt insbesondere, wenn sie an Mandelentzündung, entzündeten Händen oder anderen äußeren eitrigen Entzündungen leidet. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn das Gesundheitsamt feststellt, daß die Hebamme die Gesundheit der Pflegebefohlenen nicht gefährdet und sie die ärztlichen Weisungen des Gesundheitsamtes beachtet.

§ 6

Pflicht zur Hilfeleistung

(1) Die Hebamme hat allen Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen jederzeit unverzüglich die erbetene Hilfe zu leisten, sofern sie nicht durch dringendere Berufspflichten daran gehindert ist (§ 2 Abs. 1 HebG).

(2) Soll die Hebamme gleichzeitig in mehreren Fällen Hilfe leisten, so hat sie im allgemeinen dem Ersuchen nachzukommen, das zuerst an sie ergangen ist, es sei denn, daß ihre Hilfe in einem anderen Fall vorrangiger ist.

Ist sie zu der erbetenen Hilfeleistung nicht in der Lage, so soll sie sich um die Zuziehung einer anderen Hebamme oder eines Arztes bemühen.

(3) Hat die Geburt bei der Ankunft der Hebamme noch nicht begonnen oder sind die Eröffnungswehen noch selten und schwach, so kann sie sich wieder entfernen, wenn die Pflegebefohlene zunächst keiner weiteren Hilfe bedarf. Sie hat aber von Zeit zu Zeit nach ihr zu sehen. Ist die Hebamme durch eine unaufschiebbare Verrichtung bei einer anderen Gebärenden, bei der Lebensgefahr besteht, an der Rückkehr verhindert, so soll sie dafür sorgen, daß eine andere Hebamme oder ein Arzt zu der Pflegebefohlenen gerufen wird. Sind die Wehen regelmäßig und kräftig, darf die Hebamme die Gebärende nicht mehr verlassen.

(4) Die Hebamme darf die Pflegebefohlene frühestens zwei Stunden nach der Vollendung der Geburt und nur dann verlassen, wenn das ohne Gefahr für Mutter und Kind möglich ist. Wird sie zu einer dringenden Hilfeleistung gerufen, darf sie ausnahmsweise die Pflegebefohlene früher verlassen, wenn eine andere Hebamme oder ein Arzt beigezogen wird.

§ 7

Arzt und Hebamme

(1) Die Hebamme leistet Hilfe bei allen regelrechten Vorgängen der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbettes. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Pflege des gesunden Neugeborenen. Dem Wunsch der Pflegebefohlenen oder ihrer Angehörigen, einen Arzt beizuziehen, hat die Hebamme zu entsprechen.

(2) Die Behandlung von regelwidrigen Vorgängen, insbesondere von Krankheiten, ist bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen grundsätzlich den Ärzten vorbehalten. Aufgabe der Hebamme ist es, auf solche Regelwidrigkeiten zu achten und gegebenenfalls dafür zu sorgen, daß ein Arzt beigezogen wird. Lehnen die Schwangere oder ihre Angehörigen die Beiziehung eines Arztes ab, so hat die Hebamme von ihnen eine schriftliche Bescheinigung darüber zu verlangen.

(3) Die Hebamme hat, wenn ein Arzt gerufen wird, für ihn alles sorgfältig und fachgemäß vorzubereiten. Sie hat dem Arzt über alle Wahrnehmungen Aus-

kunft zu erteilen, die sie an ihrer Pflegebefohlenen oder am Neugeborenen gemacht hat. Übernimmt der Arzt die weitere Behandlung, so hilft sie ihm dabei, soweit er das für notwendig hält.

(4) Nur wenn ein Arzt nicht rechtzeitig herbeigerufen werden kann, darf und muß gegebenenfalls die Hebamme nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der Hebammenhilfe folgende Eingriffe selbst vornehmen:

1. Das Sprengen der Fruchtblase, wenn sie in der Schamspalte sichtbar wird und der Kopf im Becken steht,
2. die Entwicklung des Kindes an den Schultern bei Kopflage,
3. die Lösung der Arme und die Entwicklung des Kopfes bei Beckenendlage,
4. die ausreichend lange seitliche Dammspaltung (Episiotomie) bei Gefahr eines Dammrisses oder drohender Schädigung des Kindes. Das gilt besonders für die leicht verletzbaren Frühgeburten. Anschließend ist für einen möglichst raschen Geburtsverlauf zu sorgen. Bei Blutgruppenunverträglichkeit hat der die Geburt unterstützende Druck auf die Gebärmutter (Kristellerscher Handgriff) nach Möglichkeit zu unterbleiben,
5. in Notfällen die manuelle Plazentalösung.

§ 8

Betreuung der Pflegebefohlenen und des Neugeborenen

(1) Die Hebamme soll

1. auf hygienisch einwandfreie Verhältnisse in der Umgebung ihrer Pflegebefohlenen hinwirken,
2. die Schwangere zu gesunder Lebensweise anhalten,
3. die erforderlichen Untersuchungen bei der Schwangeren durchführen und ihr empfehlen, die notwendigen ärztlichen Untersuchungen, insbesondere blutserologische Untersuchungen, vornehmen zu lassen.

(2) In der Schwangerschaft, zur Kontrolle des Geburtsverlaufs und um Regelwidrigkeiten während der Geburt zu erkennen, kann die Hebamme die Pflegebefohlene äußerlich, durch den Mastdarm und nur, wenn das unumgänglich ist, auch durch die Scheide untersuchen. Scheidenspülungen darf sie nur auf ärztliche Anweisung hin vornehmen. Eine Wöchnerin darf sie niemals durch die Scheide untersuchen.

(3) Droht eine Frühgeburt, so soll die Hebamme rechtzeitig für die Aufnahme der Pflegebefohlenen in einem geeigneten Krankenhaus sorgen. Falls das nicht mehr möglich ist, soll sie den Transport des Frühgeborenen in die nächstgelegene Frühgeborenenstation veranlassen.

(4) Die Hebamme hat die Wöchnerin und das Neugeborene in den ersten zehn Tagen täglich zu besuchen. Ob Besuche mehrmals täglich oder über den zehnten Tag hinaus notwendig sind, hängt vom Befinden von Mutter und Kind ab.

(5) Jedem Neugeborenen hat die Hebamme ein bis zwei Tropfen einer einprozentigen Silbernitratlösung in beide Augen zu tropfen.

§ 9

Reinigung der Hände und Geräte; Verwendung von Handschuhen

(1) Die Hebamme hat vor jeder Berührung einer Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerin oder eines Neugeborenen und nach jedem Wochenbesuch ihre Hände gründlich zu reinigen.

(2) Unmittelbar vor jeder Untersuchung durch die Scheide während der Schwangerschaft, der Geburt, vor dem Katheterisieren während der Geburt und im

Wochenbett, vor dem Dammschutz, der Abnabelung und einer sonstigen Berührung des Nabels hat die Hebamme die Hände und Unterarme gründlich mit Seife oder einem anderen geeigneten Mittel und mit einer Bürste zu waschen und anschließend die Hände fachgemäß zu desinfizieren. Sie darf die desinfizierten Hände nicht trocknen und damit nichts berühren, bis sie tätig wird. Kann sie das nicht vermeiden, so ist die Desinfektion zu wiederholen.

(3) Die Hebamme muß außerdem bei jeder Untersuchung durch die Scheide sterile Gummi- oder Plastikhandschuhe tragen. Handschuhe, die nicht nur einmal verwendet werden, sind nach jedem Gebrauch sofort zu reinigen und außerdem zu sterilisieren. Die Sätze 1 und 2 gelten auch in allen Fällen, in denen die Hebamme selbst einen Eingriff vornehmen muß, vor allem bei der manuellen Plazentalösung und beim Katheterisieren im Wochenbett.

(4) Die Hebamme darf die Geräte nur benutzen, wenn sie diese, wie es der Verwendungszweck erfordert, fachgemäß gereinigt, desinfiziert oder sterilisiert hat.

(5) Konnte eine Hebamme nicht vermeiden, bei einer Pflegebefohlenen Hilfe zu leisten, die an Kindbettfieber erkrankt oder dessen verdächtig ist, darf sie erst nach gründlicher Reinigung ihres Körpers, der Desinfektion ihrer Kleidung und ihrer Hände weiter in ihrem Beruf tätig werden. Außerdem hat sie zur Reinigung der äußeren Geschlechtsteile ihrer Pflegebefohlenen, zum Dammschutz, zum Abnabeln und zur Versorgung des Neugeborenen während der darauffolgenden Woche sterile Gummi- oder Plastikhandschuhe zu tragen. Sie hat jede Untersuchung durch die Scheide für mindestens drei Tage zu unterlassen.

(6) Ist die Hebamme bei ihrer Berufstätigkeit trotz aller Vorsicht mit sonstigen Erregern von Krankheiten in Berührung gekommen, die von Mensch zu Mensch übertragen werden können, muß sie unmittelbar nach der Berührung ihre Hände fachgemäß desinfizieren.

§ 10

Geräte und Arzneimittel

(1) Die Hebamme hat die in Anlage 1 aufgeführten Geräte und Arzneimittel zu jeder Entbindung und zu jedem Wochenbettbesuch in einer sauber gehaltenen Tasche (Hebammenkoffer) mit sich zu führen. Für einen Wochenbettbesuch kann sie die notwendigen Geräte auch in einer eigens dafür bestimmten sauberen Tasche mitnehmen.

(2) Bei Entbindungen, Fehlgeburten und bei der Wochenbettpflege hat die Hebamme Wochenbettpackungen zu verwenden, deren Zusammensetzung der Anlage 2 entspricht.

(3) Die Hebamme darf ohne ärztliche Verordnung außer den in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten nur folgende Arzneimittel anwenden und verabreichen:

1. Bei schmerzempfindlichen Kreißenden in der Eröffnungsperiode ein betäubungsmittelfreies krampflösendes oder schmerzstillendes Zäpfchen. Dabei muß die Hebamme sich eines Handschutzes bedienen;
2. bei bedrohlichen Blutungen in der Nachgeburtperiode, wenn ein Arzt nicht rechtzeitig zugezogen werden kann,
 - a) eine intramuskuläre Injektion von 1 ml eines Hypophysenhinterlappenmittels ohne blutdrucksteigernde Wirkung, enthaltend 3 Voegtlin-Einheiten reinen Oxytocins, vor Ausstoßung des Mutterkuchens und nach Ausstoßung des unvollständigen oder vermutlich unvollständigen Mutterkuchens,

b) eine intramuskuläre Injektion eines Mutterkornpräparates nach Ausstoßung des vollständigen Mutterkuchens;

3. im Wochenbett ein mildes Abführmittel.

§ 11

Verhalten beim Tod einer Pflegebefohlenen oder eines Neugeborenen

Die Hebamme hat dem Gesundheitsamt

1. unverzüglich schriftlich zu berichten, wenn eine von ihr betreute Schwangere, Gebärende oder Wöchnerin verstorben ist,
2. nach Vordruck (Anlage 3) zu berichten, wenn in den ersten zehn Lebenstagen ein Neugeborenes einer von ihr Entbundenen verstorben ist.

§ 12

Mitwirkung im öffentlichen Gesundheitsdienst

Soweit es ihre geburtshilfliche Tätigkeit zuläßt, soll die Hebamme an den Mütter-, Säuglings- und Kleinkinderberatungen des Gesundheitsamtes teilnehmen. Sie soll ferner bei der Rachitisprophylaxe, der Früherkennung der Phenylketonurie und der Verteilung der Impfbücher für die Neugeborenen mitwirken.

§ 13

Berufspflichten nach anderen Vorschriften; Schweigepflicht

(1) Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Vorschriften, die Berufspflichten für die Hebammen festlegen. Das gilt insbesondere für die Meldepflicht nach dem Bundes-Seuchengesetz, die Pflichten zur Sicherung der Beratung Behinderter nach dem 12. Abschnitt des Bundessozialhilfegesetzes und die Anzeigepflichten nach dem Personenstandsgesetz.

(2) Die Hebamme hat über das, was ihr in ihrer Eigenschaft als Hebamme anvertraut oder bekanntgeworden ist, zu schweigen, soweit sie nicht zur Offenbarung befugt ist (§ 300 StGB). Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf den Inhalt des Hebammentagebuches (§ 14).

§ 14

Hebammentagebuch

(1) Die Hebamme hat über ihre Berufstätigkeit ein Tagebuch nach Anlage 4 zu führen und verschlossen aufzubewahren. Die Eintragungen sind unverzüglich, spätestens am dritten Tag nach vollendeter Geburt oder Fehlgeburt vorzunehmen. Am Ende des Kalenderjahres ist das Tagebuch abzuschließen und verschlossen aufzubewahren. Nach Ablauf von mindestens sieben Jahren kann sie es vernichten.

(2) Scheidet die Hebamme aus der Berufstätigkeit aus, so sind die nach Absatz 1 aufzubewahrenden Tagebücher dem Gesundheitsamt abzuliefern, wenn nicht auf andere Weise eine sichere Aufbewahrung gewährleistet ist.

§ 15

Erhebung von Gebühren

(1) Die Berechnung und Erhebung von Gebühren richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften.

(2) Die Hebamme hat über ihre Berufstätigkeit für jedes Kalenderjahr ein Rechnungsbuch zu führen, aus dem die Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind, die sie aus der Hebammentätigkeit erzielt hat. Das Rechnungsbuch ist auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Abschnitt 2

Aufsicht und Fortbildung

§ 16

Hebammenaufsicht

(1) Die Hebamme übt ihren Beruf unter der Aufsicht des Gesundheitsamtes aus. Sie hat den sich auf die Berufsausübung beziehenden Weisungen eines Arztes des Gesundheitsamtes nachzukommen und die von ihm geforderten Auskünfte zu erteilen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(2) Vor Beginn der Berufstätigkeit hat sich die Hebamme beim Gesundheitsamt zu melden. Das gleiche gilt bei jeder Wiederaufnahme der Berufstätigkeit nach mehr als einjähriger Unterbrechung. Die Hebamme hat jeden Wohnungswechsel, jede Änderung des Namens und jede länger als drei Tage dauernde Verhinderung unter Benennung ihrer Vertreterin dem Gesundheitsamt anzuzeigen.

(3) Die staatliche Anerkennung, die Niederlassungserlaubnis, das Tagebuch, das Rechnungsbuch und der Hebammenkoffer sind jederzeit dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Dieses kann auch die vorgeschriebenen Geräte und Arzneimittel auf ihre Brauchbarkeit und vorschriftsmäßige Beschaffenheit hin überprüfen.

(4) Die Hebamme hat an den vom Gesundheitsamt anberaumten Besprechungen teilzunehmen. Ist sie wegen Krankheit, dringender beruflicher Tätigkeit oder aus sonstigen zwingenden Gründen verhindert, so hat sie das dem Gesundheitsamt unter Angabe der Gründe rechtzeitig mitzuteilen.

§ 17

Fortbildung

(1) Die Hebamme ist verpflichtet, sich beruflich fortzubilden. Sie hat sich insbesondere mit allen für die Berufsausübung geltenden Vorschriften vertraut zu machen.

(2) Die Hebamme hat nach Abschluß ihrer Ausbildung in der Regel in Abständen von fünf Jahren an einem Fortbildungslehrgang, der mindestens eine Woche dauern soll, teilzunehmen. Der Fortbildungslehrgang findet nach Bedarf an einer Hebammenlehranstalt statt. § 16 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Während des Fortbildungslehrgangs soll die Hebamme in der Lehranstalt wohnen und sich jeder beruflichen Tätigkeit außerhalb der Anstalt enthalten. Die Hebamme hat während des Lehrgangs die Anordnungen des Leiters der Anstalt und seiner Beauftragten zu befolgen und in ihrem Verhalten alles zu vermeiden, was den ordnungsmäßigen Betrieb der Anstalt gefährden könnte.

(4) Für die Teilnahme an dem Fortbildungslehrgang erhält die Hebamme ein vom Staatsministerium des Innern festgesetztes Tagegeld. Außerdem werden ihr die Fahrtkosten erstattet. Sie erhält freie Verpflegung und Unterkunft in der Lehranstalt.

II. Teil

Hebammen ohne Niederlassungserlaubnis

§ 18

Hebammen ohne Niederlassungserlaubnis, die in Krankenhäusern, Entbindungsheimen oder ähnlichen Einrichtungen tätig werden, haben sich vor Beginn ihrer Tätigkeit beim Gesundheitsamt zu melden. Dabei müssen sie ihre staatliche Anerkennung und eine Bescheinigung über ihre Anstellung vorlegen. Auf Verlangen haben sie dem Gesundheitsamt die sich auf ihre Berufstätigkeit beziehenden notwendigen Auskünfte zu erteilen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. Im übrigen gelten für sie die §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 2 und 3, § 4

Satz 1, die §§ 5 und 8 Abs. 2, die §§ 9 und 10 Abs. 3, die §§ 13, 16 Abs. 1 Satz 1 und § 17 Abs. 1 sinngemäß.

III. Teil

Schlußbestimmungen

§ 19

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die §§ 13 und 16 bis 19 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 in der Fassung vom 1. August 1968 (BayBS ErgB S. 70),
2. der § 10 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 13. September 1939 in der Fassung vom 1. August 1968 (BayBS ErgB S. 79),
3. die §§ 13 bis 16 und 18 bis 21 der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 16. September 1941 in der Fassung vom 1. August 1968 (BayBS ErgB S. 79).

(3) Die Hebammendienstordnung vom 16. Februar 1943 (Reichsgesundheitsblatt Nr. 10) ist nicht mehr anzuwenden.

München, den 20. August 1970

Bayerisches Staatsministerium des Innern

I. V. F i n k, Staatssekretär

Anlage 1

(zu § 10 Abs. 1 HebBO)

Vorgeschriebene Geräte und Arzneimittel der Hebammen

1. a) 1 saubere Schürze,
- b) 1 saubere Kopfbedeckung,
- c) 2 saubere, weiße Leinenhandtücher von mindestens 45 × 80 cm Größe,
2. Mindestens 2 Paar sterile, nahtlose Handschuhe, wobei Einmalhandschuhe vorzuziehen sind,
3. 2 sterile Gummi- oder Plastikfingerlinge mit Handschutz,
4. 1 desinfizierbares Fieberthermometer,
5. 1 desinfizierbares Badethermometer ohne Holzverkleidung,
6. 1 Uhr mit Sekundenzeiger oder eine Sanduhr zum Pulszählen,
7. 1 Meßgefäß mit Marken für je 5, 10, 15 und 40 ml,
8. 1 Spülkanne mit weitem Ablauf von mindestens 1 Liter Inhalt, die mit einer Marke zum Abmessen von 1/2 Liter versehen ist, hierzu:
 - a) 1 schwarzer Schlauch mit Abstellvorrichtung von 125 cm Länge in einem besonderen Beutel, für Einläufe in den After,
 - b) 1 roter Schlauch von 125 cm Länge zur äußeren Abspülung der Geschlechtsteile,
9. 2 gläserne Scheidenrohre mit Reinigungsbürstchen,
10. 1 Afterrohr aus durchsichtigem Material,
11. 1 nichtrostender Metallkatheter,
12. 1 Gummi- oder Plastikkatheter, wobei Einmal-katheter vorzuziehen sind,
13. 1 Absaugkatheter mit gläsernem Zwischenstück,
14. 1 Beatmungsgerät für Neugeborene (Ballonmaske),
15. 2 Reagenzgläser mit Zubehör oder Urinteststreifen,
16. 1 Hörrohr zum Abhören der kindlichen Herz-töne,
17. 1 nichtrostende zerlegbare Nabelschnurschere mit abgerundeten Spitzen,
18. 1 nichtrostende, zerlegbare Schere mit aufgebogenen und abgerundeten Spitzen zum Kürzen der Schamhaare,
19. 2 nichtrostende, anatomische Pinzetten, 14,5 cm lang,
20. 1 nichtrostende, zerlegbare Kornzange,
21. 2 nichtrostende Klemmen zum Abklemmen der Nabelschnur,
22. 1 nichtrostende, zerlegbare Dammschnittschere,
23. 2 Spritzen von 1 bis 2 ml Fassungsvermögen mit mehreren Injektionsnadeln in einem sterilen Behälter, soweit nicht Einmalspritzen und -nadeln verwendet werden,
24. 1 geeichte Säuglingswaage,
25. 1 Mundkeil,
26. 1 Nagelreiniger und 1 Nagelschere aus nichtrostendem Metall,
27. 1 Schale zur Säuberung der Geräte,
28. 1 Schale zur Händedesinfektion,
29. 1 Stück Seife oder ein anderes geeignetes Mittel zum Reinigen der Hände und Arme,
30. a) 1 große Handbürste zum Waschen der Hände mit Aufschrift „Reinigung“ mit einem wasser-dichten Behälter,
- b) 1 kleine Handbürste zur Desinfektion der Hände mit Aufschrift „Desinfektion“ mit einem wasser-dichten Behälter,
31. 3 Pakete mit je 100 g steriler Verbandwatte nach DIN 61 640 (50 % Baumwolle, 50 % Zellwolle),
32. 2 Pakete mit je 100 g hochgebleichten sterilen Verbandzellstoffes nach DIN 19 310,
33. 2 Pakete mit je 15 sterilen Mulltupfern, 24fädig, nach DIN 61 630, Baumwolle, 12 × 12 cm, einzeln vierfach gefaltet und einzeln verpackt,
34. ein 50 cm langes und 0,5 cm breites, steriles Nabelschnurband aus Baumwolle,
35. 3 elastische, sterile 5 cm breite Nabelbinden, gedehnt 2 m lang, mit 80 cm langem, in der Mitte angenähertem Befestigungsband, einzeln verpackt,
36. 1 Flasche mit 500 ml 70 %igen Aethyl- oder Iso-propylalkohol, mit sicherem Verschuß und Aufschrift,
37. 5 Ampullen mit 1 %iger Silbernitratlösung,
38. 20 g eines für die Brustwarzen- und Nabelver-sorgung geeigneten austrocknenden anti-septischen Puders, der keine Antibiotika, Sulfonamide oder Kresolverbindungen ent-hält,
39. 1 Flasche mit 100 ml eines verdünnbaren Desin-fektionsmittels, das vom Bundesgesundheits-amt oder von der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie geprüft und aner-kannt worden ist, mit sicherem Verschuß und Aufschrift.

Anlage 2

(zu § 10 Abs. 2 HebBO)

Inhalt der Wochenbettpackungen

I. Wochenbettpackung für die Normalgeburt

1. 2 Pakete mit je 100 g steriler Verbandwatte nach DIN 61 640 (50 % Baumwolle, 50 % Zellwolle),
2. 2 Pakete mit je 100 g hochgebleichten, sterilen Verbandzellstoffes nach DIN 19 310,
3. 1 Paket mit 15 sterilen Mulltupfern, 24fädig nach DIN 61 630, Baumwolle, 12 × 12 cm, einzeln vierfach gefaltet und einzeln verpackt,
4. ein 50 cm langes und 0,5 cm breites, steriles Nabelschnurband aus Baumwolle,
5. 3 elastische, sterile 5 cm breite Nabelbinden, gedehnt 2 m lang, mit 80 cm langem, in der Mitte angenähertem Befestigungsband, einzeln verpackt,

6. 1 Flasche mit 200 ml 70%igem Aethyl- oder Isopropylalkohol, mit sicherem Verschluss und Aufschrift,
7. 1 Ampulle mit 1%iger Silbernitratlösung,
8. 20 g eines für die Brustwarzen- und Nabelversorgung geeigneten, austrocknenden antiseptischen Puders, der keine Antibiotika, Sulfonamide oder Kresolverbindungen enthält,
9. 1 Flasche mit 100 ml eines verdünnbaren Desinfektionsmittels, das vom Bundesgesundheitsamt oder von der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie geprüft worden ist, mit sicherem Verschluss und Aufschrift.

II. Wochenbettpackung für die Fehlgeburt

1. 2 Pakete mit je 100 g Verbandwatte wie I. 1,
2. 2 Pakete mit je 100 g Verbandzellstoffes wie I. 2,
3. 1 Flasche Alkohol wie I. 6,
4. 1 Flasche Desinfektionsmittel wie I. 9.

Anlage 3

(zu § 11 Nr. 2 HebBO)

Bericht

der Hebamme
(Vor- und Zuname)

in Kreis
über den in den ersten 10 Lebenstagen eingetretenen
Tod des ehelichen — unehelichen — Kindes der
(Name, Stand, Wohnort und Wohnung der Eltern bzw. der
Mutter)

1. Tag und Stunde der Geburt des Kindes:
2. Tag und Stunde des Todes des Kindes:
3. Welche Lage hatte das Kind in der Geburt?
4. War Arzthilfe erforderlich und welche?
- Name und Adresse des zugezogenen Arztes:
5. Welche Merkmale des Lebens sind festgestellt worden
(Herztätigkeit, Pulsation der Nabelschnur, natürliche Lungenatmung)?
6. War das Kind unmittelbar nach der Geburt gesund?

7. Welches Geburtsgewicht und welche Länge wurden festgestellt?
8. Wurde das Kind von der Mutter gestillt?
wenn nein, warum nicht?
9. An welchen Tagen hat die Hebamme das Kind besorgt?
10. Wann erkrankte das Kind?
11. Welche Krankheitserscheinungen hat die Hebamme beobachtet?
12. Ist ein Arzt zugezogen worden und wann?
- Name und Adresse des Arztes:
13. Aus welchem Grunde ist die Zuziehung eines Arztes unterblieben?
14. Woran ist das Kind (vermutlich) gestorben?

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anlage 4
(zu § 14 Abs. 1 HebBO)

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	a) Tag und Stunde der Geburt (Fehlgeburt) b) Dauer der Geburt? c) Wann traf die Hebamme ein?	a) Name, Stand, Wohnung der Entbundenen wann geboren? b) — des Ehemannes — wann geboren? c) Wievielte Geburt? d) Geburtsort (Wohnung oder Anstalt)	a) Verlauf der Schwangerschaft b) Arzt?	a) Letzte Regel? b) Zahl? c) Lage? d) Geschlecht des Kindes? e) Gewicht des Kindes? f) Länge? g) Kopfumfang?	a) Regelwidrigkeiten während der Geburt b) War die Nachgeburt vollständig?	a) Erkrankte die Mutter? b) Woran, an welchem Tage nach der Geburt? c) Starb sie? Wann?
	a)	a)	a)	a)	a)	a)
	b)	b)	b)	b)	b)	b)
	c)	c)		c)		c)
		d)		d)		
				e)		
				f)	b)	
				g)		
	a)	a)	a)			
	b)	b)	b)			
	c)	c)				
		d)				

8	9	10	11	12	13	14		
a) Miß- bildungen des Kindes? b) ggf. welche?	a) Lebendgeboren? b) Scheintot? c) Totgeboren? Erweicht? d) Vor der Geburt abgestorben? e) Erkrankte es? Wann? Woran? f) Starb es? Wurde es in ein Kran- kenhaus verlegt?	Wurde das Kind a) gestillt? b) gemeldet?	a) Welche Kunst- hilfen leistete die Hebamme? b) Innere Unter- suchung?	a) War ein Arzt zugegen? b) Name des Arztes? c) Welche Kunst- hilfe leistete der Arzt?	a) Wurde die Ver- sorgung wäh- rend der Geburt oder des Wochenbettes abgegeben? b) Wann und an wen? c) Verlauf des Wochenbettes?	Bei Abweichung vom Normalen Temperatur und Puls der Frau eintragen		
a) b)	a) b) c) d) e) f)	a) b)	a) b)	a) c)	a) b) c)	Geburt	Temp.	Puls
						1. Wochen- betttag		
						2. "		
						3. "		
						4. "		
						5. "		
						6. "		
						7. "		
						8. "		
						9. "		
						10. "		

**Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten für den
Vollzug des Gesetzes über forstwirtschaftliche
Zusammenschlüsse auf die
Oberforstdirektionen
Vom 21. August 1970**

Auf Grund des Art. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 27. Juli 1970 (GVBl. S. 338) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Den Oberforstdirektionen als oberen Forstbehörden werden folgende Zuständigkeiten für den Vollzug des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse übertragen:

- a) die Anerkennung einer Forstbetriebsgemeinschaft (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse), außer wenn dieser gleichzeitig mit der Anerkennung die Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB verliehen wird (§ 5),
- b) der Widerruf der Anerkennung einer Forstbetriebsgemeinschaft (§ 6), außer wenn dieser gleichzeitig mit der Anerkennung die Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB verliehen wurde,
- c) die Aufforderung, eine Forstbetriebsgemeinschaft zu gründen (§ 8 Abs. 2 Nr. 4),
- d) die Mitwirkung bei der Bildung eines Forstbetriebsverbandes (§ 9 Abs. 1),
- e) die Genehmigung des Ausscheidens eines Grundstücks aus dem Verbandswald (§ 18 Abs. 2),
- f) die Aufsicht über Forstbetriebsverbände (§ 20 Abs. 1),
- g) die Genehmigung des Beschlusses über die Auflösung eines Forstbetriebsverbandes (§ 22 Abs. 2),
- h) die Feststellung nach § 27 Abs. 2 Satz 2,
- i) die Bewilligung von staatlichen Beihilfen (§ 25 Abs. 1) und von Zuschüssen (§ 25 Abs. 2).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

München, den 21. August 1970

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
I. V. Vilgertshofer, Staatssekretär

**Dritte Landesverordnung
zur Durchführung des Art. 18 b des Landes-
straf- und Verordnungsgesetzes (Verordnung
zur Verhütung von Luftverunreinigungen
durch Anlagen zur chemischen Reinigung
— VChemA —)**

Vom 24. August 1970

Auf Grund des Art. 18 b Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1967 (GVBl. S. 243, ber. S. 350) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

Diese Verordnung gilt für Anlagen zur Reinigung, Trocknung oder sonstigen Behandlung von Textilien, Leder oder Rauchwaren unter Verwendung von Reinigungs- oder Behandlungsmitteln, die Trichloräthylen oder Perchloräthylen enthalten.

§ 2

(1) Die Abluft aus Anlagen im Sinn des § 1 ist durch Filter soweit zu reinigen, daß ihr Gehalt an Trichloräthylen oder Perchloräthylen bei Dauerbetrieb 200 mg/m³ nicht übersteigt.

(2) Hinter dem Filter ist in einem geraden Rohrstück der Abluftleitung eine dicht verschließbare Kontrollöffnung mit einem Durchmesser von 15 mm zur Entnahme von Abluftproben anzubringen.

(3) Der Gehalt an Trichloräthylen und Perchloräthylen ist nach einem dem Stand der Technik entsprechenden Meßverfahren festzustellen. Wird mit Prüfröhrchen gemessen, ist ein Meßfehler von ± 20 v. H. zu berücksichtigen; bei 20° C und 760 Torr entspricht 1 ppm Trichloräthylen 5,40 mg/m³ und 1 ppm Perchloräthylen 6,78 mg/m³.

§ 3

(1) Die gereinigte Abluft ist durch eine gesonderte Abluftleitung so über Dach abzuführen, daß unvermeidbare Einwirkungen nicht schädlich werden können.

(2) Die Ausmündung der Abluftleitung muß mindestens 1 m über dem Dachfirst liegen. Beträgt die Neigung des Daches weniger als 30°, so ist für die Ermittlung der Firsthöhe ein Satteldach parallel zur Längsseite des Gebäudes mit einer Dachneigung von 30° zugrunde zu legen. Sind mehrere unterschiedliche Dachneigungen vorhanden, so ist der durchschnittliche Neigungswinkel maßgebend. Im übrigen bleibt Art. 18 a LStVG unberührt.

§ 4

Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung errichtete Anlagen müssen den Anforderungen ab 1. Januar 1972 genügen.

§ 5

Wer vorsätzlich dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden. Wer die Tat fahrlässig begeht, kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark belegt werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 1980.

München, den 24. August 1970

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Fink, Staatssekretär

**Verordnung
zur Änderung der Schulordnung für die
Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik
Vom 24. August 1970**

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2, 6 Abs. 2, 20 Abs. 2, 29 Abs. 2 und 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch das Schulpflichtgesetz vom 15. April 1969 (GVBl. S. 97), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik vom 18. Juli 1968 (GVBl. S. 273) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Ziff. 3 wird das Wort „amtsärztliches“ durch „ärztliches“ ersetzt.
2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Hochschulreife

Staatlich anerkannte Sozialpädagogen können an einer Hochschule studieren. Die einzelnen Voraussetzungen der Immatrikulation in einem Fachgebiet an der betreffenden Hochschule bleiben unberührt.“

3. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Hochschulreife für Jugendleiterinnen

Jugendleiterinnen, die eine Ausbildung nach der Bekanntmachung über die Ausbildung und Prüfung der Jugendleiterinnen vom 18. September 1958 Nr. XII 69 485 (KMBl. S. 265) mit Erfolg abgeschlossen haben, können an einer Hochschule studieren. Die einzelnen Voraussetzungen der Immatrikulation in einem Fachgebiet an der betreffenden Hochschule bleiben unberührt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1970 in Kraft.

München, den 24. August 1970

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Erwin Lauerbach, Staatssekretär

**Verordnung
zur Änderung der Schul- und Prüfungsordnung für die öffentlichen und die staatlich anerkannten privaten Höheren Fachschulen für Sozialarbeit**

Vom 24. August 1970

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2, 20 Abs. 2, 29 Abs. 2 und 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. April 1969 (GVBl. S. 97), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Schul- und Prüfungsordnung für die öffentlichen und die staatlich anerkannten privaten Höheren Fachschulen für Sozialarbeit vom 1. Juni 1963 (GVBl. S. 126), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 1968 (GVBl. S. 300, ber. S. 326), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Buchstabe d) wird das Wort „amtsärztliches“ durch „ärztliches“ ersetzt.
2. In § 10 wird Absatz 2 gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
„(2) Die Prüfung findet an den öffentlichen und den staatlich anerkannten privaten Höheren Fachschulen für Sozialarbeit statt.“
3. § 17 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(4) Jeder Prüfling wird in drei der nachfolgenden sechs Gebiete geprüft, die nicht Gegenstand der gewählten thematischen Aufgabe bei der schriftlichen Prüfung waren:
Pädagogik und Psychologie
Gesundheitspflege und Gesundheitsfürsorge
Jugendhilfe und Jugendrecht
Sozialhilfe
Sozialpolitik
Rechts- und Verwaltungskunde.“
4. In § 19 Abs. 3 wird der letzte Satz gestrichen.
5. In § 19 Abs. 4 wird Satz 4 gestrichen.
6. § 21 Abs. 3 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
7. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Wiederholung der Abschlußprüfung

Die Abschlußprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich auf alle Prüfungsgebiete.“

8. In § 24 werden die Worte „Prüfungen“ und „Wiederholungsprüfungen“ durch die Worte „Abschlußprüfung“ und „Wiederholungsprüfung“ ersetzt.

9. In Abschnitt V erhält die Überschrift vor § 27 folgende Fassung:

„Staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter und Zugang zu den Hochschulen“

10. Nach § 31 wird folgender § 32 eingefügt:

„§ 32

Zugang zu den Hochschulen

Sozialarbeiter, welche die staatliche Abschlußprüfung nach Abschnitt III dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit Erfolg abgeschlossen haben, können an einer Hochschule studieren. Die einzelnen Voraussetzungen der Immatrikulation in einem Fachgebiet an der betreffenden Hochschule bleiben unberührt.“

11. Abschnitt VI wird gestrichen.
12. Der bisherige Abschnitt VII wird Abschnitt VI.
13. Der bisherige § 40 wird § 33; Absatz 3 wird gestrichen.
14. Die §§ 41, 42 und 43 werden gestrichen.
15. Die Anlagen 4 und 5 zur Schul- und Prüfungsordnung werden gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1970 in Kraft.

München, den 24. August 1970

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Lauerbach, Staatssekretär

**Verordnung
über die Organisation der Finanzbauverwaltung (Einrichtung und Zuständigkeitsbereich der Finanzbauämter)**

Vom 24. August 1970

Auf Grund § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Die Finanzbauamt-Außenstelle Ingolstadt wird in das Finanzbauamt Ingolstadt umgewandelt.
- (2) Für die Errichtung des Verkehrsflughafens München II wird das „Neubauamt Verkehrsflughafen München II der Finanzbauverwaltung“ (Neubauamt) mit Dienstsitz in München eingerichtet.

§ 2

Die Zuständigkeit der Finanzbauämter im Bereich der Oberfinanzdirektion München bestimmt sich wie folgt:

1. Finanzbauamt Augsburg
Sein Amtsbezirk umfaßt den Bereich der kreisfreien Städte Augsburg, Dillingen a. d. Donau, Günzburg, Landsberg a. Lech, Neu-Ulm und Nördlingen sowie der Landkreise Augsburg, Dillingen a. d. Donau, Donauwörth, Friedberg, Günzburg, Illertissen, Krumbach (Schwaben), Landsberg a. Lech, Mindelheim, Neu-Ulm, Nördlingen, Schwabmünchen und Wertingen.
2. Finanzbauamt Ingolstadt
Sein Amtsbezirk umfaßt den Bereich der kreisfreien Städte Ingolstadt und Neuburg a. d. Donau sowie die Landkreise Ingolstadt, Neuburg a. d. Donau, Pfaffenhofen a. d. Ilm und Schrobenhausen.

3. Finanzbauamt Kempten

Sein Amtsbezirk umfaßt den Bereich der kreisfreien Städte Kaufbeuren, Kempten (Allgäu), Lindau (Bodensee) und Memmingen sowie der Landkreise Füssen, Kaufbeuren, Kempten (Allgäu), Lindau (Bodensee), Marktoberdorf, Memmingen und Sonthofen.

4. Finanzbauamt München I (mit der Außenstelle in Garmisch-Partenkirchen)

Sein Amtsbezirk umfaßt den Bereich der Landeshauptstadt München und der Landkreise Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen, München, Schongau, Starnberg, Weilheim und Wolfratshausen.

5. Finanzbauamt München II

Sein Amtsbezirk umfaßt den Bereich der kreisfreien Stadt Freising und der Landkreise Aichach, Dachau, Erding, Freising und Fürstenfeldbruck.

6. Finanzbauamt Passau (mit der Außenstelle in Landshut)

Sein Amtsbezirk umfaßt die kreisfreien Städte und Landkreise des Regierungsbezirkes Niederbayern (kreisfreie Städte: Deggendorf, Landshut, Passau, Straubing; Landkreise: Bogen, Deggendorf, Dingolfing, Eggenfelden, Grafenau, Griesbach i. Rottal, Kelheim, Kötzing, Landau a. d. Isar, Landshut, Mainburg, Mallersdorf, Passau, Pfarrkirchen, Regen, Rottenburg a. d. Laaber, Straubing, Viechtach, Vilsbiburg, Vilshofen, Wegscheid, Wolfstein).

7. Finanzbauamt Rosenheim (mit der Außenstelle in Bad Reichenhall)

Sein Amtsbezirk umfaßt den Bereich der kreisfreien Städte Bad Reichenhall, Rosenheim und Traunstein sowie der Landkreise Altötting, Bad Aibling, Berchtesgaden, Ebersberg, Laufen, Miesbach, Mühldorf a. Inn, Rosenheim, Traunstein und Wasserburg a. Inn.

§ 3

Die Zuständigkeit der Finanzbauämter im Bereich der Oberfinanzdirektion Nürnberg bestimmt sich wie folgt:

1. Finanzbauamt Amberg

Sein Amtsbezirk umfaßt den Bereich der kreisfreien Städte Amberg und Weiden i. d. Opf. sowie der Landkreise Amberg, Eschenbach i. d. Opf., Kemnath, Neustadt a. d. Waldnaab, Sulzbach-Rosenberg, Tirschenreuth und Vohenstrauß.

2. Finanzbauamt Bayreuth (mit der Außenstelle in Coburg)

Sein Amtsbezirk umfaßt den Bereich der kreisfreien Städte Bamberg, Bayreuth, Coburg, Hof, Kulmbach, Marktredwitz, Neustadt b. Coburg und Selb sowie der Landkreise Bamberg, Bayreuth, Coburg, Ebermannstadt, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Münchberg, Naila, Pegnitz, Rehau, Stadtsteinach, Staffelstein und Wunsiedel.

3. Finanzbauamt Bad Kissingen

Sein Amtsbezirk umfaßt den Bereich der kreisfreien Stadt Bad Kissingen und der Landkreise Bad Kissingen, Bad Neustadt a. d. Saale, Bad Brückenau, Ebern, Gemünden a. Main, Hammelburg, Hofheim i. Ufr., Königshofen i. Grabfeld und Mellrichstadt.

4. Finanzbauamt Nürnberg

Sein Amtsbezirk umfaßt den Bereich der kreisfreien Städte Ansbach, Eichstätt, Erlangen, Forchheim, Fürth, Nürnberg, Rothenburg o. d. Tauber, Schwabach und Weißenburg i. Bay. sowie der Landkreise Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstätt, Erlangen, Feuchtwangen, Forchheim, Fürth, Gunzenhausen, Hersbruck, Hilpoltstein, Höchststadt a. d. Aisch, Lauf (Pegnitz), Neustadt a. d. Aisch, Nürnberg, Rothenburg o. d. Tauber, Scheinfeld, Schwabach, Uffenheim und Weißenburg i. Bay.

5. Finanzbauamt Regensburg

Sein Amtsbezirk umfaßt den Bereich der kreisfreien Städte Neumarkt i. d. Opf., Regensburg und Schwandorf i. Bay. sowie der Landkreise Beilngries, Burglengenfeld, Cham, Nabburg, Neumarkt i. d. Opf., Neunburg v. Wald, Oberviechtach, Parsberg, Regensburg, Riedenburg, Roding und Waldmünchen.

6. Finanzbauamt Würzburg

Sein Amtsbezirk umfaßt den Bereich der kreisfreien Städte Aschaffenburg, Kitzingen, Schweinfurt und Würzburg sowie der Landkreise Alzenau i. Ufr., Aschaffenburg, Gerolzhofen, Haßfurt a. Main, Karlstadt, Kitzingen, Lohr a. Main, Markttheidenfeld, Miltenberg, Obernburg a. Main, Ochsenfurt, Schweinfurt und Würzburg.

§ 4

(1) Die Oberfinanzdirektionen führen die Dienstaufsicht über die Finanzbauämter.

Das Neubauamt untersteht der unmittelbaren Dienstaufsicht des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen.

Die Finanzbauämter führen die Dienstaufsicht über ihre Außenstellen.

(2) Jedes Finanzbauamt (Neubauamt) führt ein Dienstsiegel mit seiner Amtsbezeichnung.

§ 5

(1) Abweichend von den regionalen Zuständigkeitsbereichen der einzelnen Finanzbauämter können die Oberfinanzdirektionen mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen große (einmalige) Bauaufgaben und Bauverwaltungsaufgaben für besondere Objekte einem anderen Finanzbauamt übertragen. Insbesondere können dem Finanzbauamt München II mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen nach Bedarf große (einmalige) und fortdauernde Bauaufgaben im Bereich des Stadt- und Landkreises München übertragen werden.

(2) Die Errichtung von Außenstellen bedarf der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen. Der Amts- und Aufgabenbereich der Außenstellen wird von der zuständigen Oberfinanzdirektion bestimmt.

§ 6

(1) Die Oberfinanzdirektion München trifft die zum Vollzug des § 1 Abs. 1 und das Bayerische Staatsministerium der Finanzen die zum Vollzug des § 1 Abs. 2 erforderlichen Maßnahmen.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. September 1970 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Bekanntmachungen außer Kraft: FMBek. vom 5. Februar 1965 Az.: 0 6012 — 1550 (FMBl. 1965 S. 297, StAnz. 1965 Nr. 7); vom 6. Juli 1967 Az.: 0 6012 — 33 750 (FMBl. 1967 S. 277, StAnz. 1967 Nr. 28); vom 28. November 1967 Az.: 0 6012 — 58 590 (FMBl. 1967 S. 358, StAnz. 1967 Nr. 48).

München, den 24. August 1970

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen**

I. V. J a u m a n n, Staatssekretär

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Schulanmeldung (3. AVVoSchG)

Vom 25. August 1970

Auf Grund des Art. 24 Nr. 4 des Volksschulgesetzes (VoSchG) vom 17. November 1966 (GVBl. S. 402), zuletzt geändert durch Gesetze vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 345 und S. 369), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Schulanmeldung (3. AVVoSchG) vom 16. April 1969 (GVBl. S. 108), geändert durch Verordnung vom 9. April 1970 (GVBl. S. 165), wird wie folgt geändert:

Die in den Anlagen 2 und 3 zur 3. AVVoSchG aufgeführte Rechtsbehelfsbelehrung erhält folgende Fassung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen einem Monat nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Volksschule

in straße
Nr. einzulegen.

Hilft der Schulleiter dem Widerspruch nicht ab, so hat er ihn mit den Unterlagen und einer Stellungnahme dem Staatlichen Schulamt in der Stadt/im Landkreis vorzulegen, das über den Widerspruch entscheidet.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in straße Nr. schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von einem Monat seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden. Sie kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist wegen höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls unterblieben ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1970 in Kraft.

München, den 25. August 1970

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Lauerbach, Staatssekretär

**Landesverordnung
über das Naturschutzgebiet „Bärgündle, Oytal
mit Höfats“ in den Gemarkungen Oberstdorf
und Hindelang des Landkreises Sonthofen
Vom 28. August 1970**

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (BayBS ErgB S. 1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Das Gebiet „Bärgündle, Oytal mit Höfats“ in den Gemarkungen Oberstdorf und Hindelang, Landkreis Sonthofen, wird in dem in § 2 näher bezeichneten

Umfang am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von rund 3850 ha; es umfaßt

a) in der Gemarkung Oberstdorf die Flurstücke Nrn. 2848 (Teilfläche), 2848/2 (Teilfläche), 2851, 2851/2, 2852, 2853, 2854, 2854/2, 2854/3, 2855, 2855/2, 2862, 3171 (Teilfläche), 3171/2, 3172, 3172/2, 3173, 3173/2, 3174, 3174/2, 3175, 3176, 3177, 3178, 3179, 3180, 3181, 3182, 3182/2, 3183, 3184, 3185, 3186, 3187, 3188, 3189, 3189/2, 3190, 3190/2, 3191, 3192, 3193, 3194, 3194/2, 3195, 3196, 3196/3, 3197, 3197/1 (Teilfläche), 3209/5, 4638, 4639, 4639/2, 4640/2, 4641, 4642, 4643, 4644, 4645, 4645/2, 4646, 4647, 4648, 4649, 4651, 4652, 4653, 4654, 4655, 4660, 4670, 4810, 4811 und 4812;

b) in der Gemarkung Hindelang die Flurstücke Nrn. 4766 (Teilfläche), 4766/2, 4766/3, 4768, 4769, 4770, 4770/2, 4770/3, 4771, 4772, 4773, 4774, 4775, 4776, 4776/2, 4776/3, 4777, 4778, 4779, 4780, 4781, 4782, 4783, 4784, 4785, 4785/2, 4785/3, 4785/4, 4785/5, 4785/6, 4785/7, 4785/8, 4785/9, 4785/10, 4786, 4787, 4788, 4788/2, 4788/3, 4788/4, 4789, 4789/2, 4789/3, 4789/4, 4789/5, 4789/6, 4789/7, 4790, 4791, 4792, 4792/2, 4793 und 4797 (Teilfläche).

(2) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft vom Zusammenfluß des Oberthalbaches mit dem Bärgündlesbach beim Giebelhaus den Bärgündlesbach aufwärts bis zur Einmündung des Täschlebaches, diesen entlang durch den Täschlegraben bis zu den Sattelköpfen, sodann in südlicher Richtung entlang der Staatsgrenze über Glasfelderkopf — Kesselspitze — Hochvogel — Kreuzkopf — Vorderer Wilder — Großer Wilder — Jochspitze — Rauheck — Kreuzeck bis zu den Krottenspitzen, dort die Landesgrenze verlassend westlich über die Krottenspitze und nordwestlich zum Fürschießer (2270 m), nördlich hinab über die Fürschießerwände, dann östlich umbiegend zu Punkt 1309 und von dort nordöstlich zu Punkt 2054,6 auf dem Bettelrücken, von dort 750 m in nordöstlicher und dann in nördlicher Richtung in das Dietersbachtal, den äußeren Höfatsobel aufwärts über den Grat zur Gieselerwand, von dort in das Oytal bis zur Einmündung des Seealpgündlestobels in den Oybach, den Seealpgündlestobel aufwärts zum Schochen und weiter in nordöstlicher Richtung abwärts zum Oberthalbach und diesen entlang weiter bis zur Einmündung des Bärgündlesbaches beim Giebelhaus.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in eine Karte 1 : 25 000 rot eingetragen. Diese liegt beim Bayerischen Staatsministerium des Innern als Oberster Naturschutzbehörde zur Einsicht während der Dienststunden auf. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz in München, der Regierung von Schwaben in Augsburg, dem Landratsamt Sonthofen, dem Markt Hindelang und dem Markt Oberstdorf; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Im Schutzgebiet ist es gemäß § 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes verboten, ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen, insbesondere

- Bodenbestandteile abzubauen, neue Wege oder Steige anzulegen oder bestehende zu verändern, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Absätze 2 und 3 der Bayer. Bauordnung zu errichten, auch wenn sie nicht baugenehmigungspflichtig sind;
- die natürlichen Wasserläufe, deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des wassers zu verändern;

- d) Seilbahnen oder Drahtleitungen zu errichten;
- e) die Pflanzen- oder Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
- f) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ferner wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes verboten:

- a) von wildwachsenden Pflanzen mehr als einen Handstrauß zu entnehmen oder Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen; das Verbot, vollkommen geschützte Pflanzen überhaupt zu pflücken, auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen (Art. 5 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 29. Juni 1962, GVBl. S. 95), bleibt unberührt;
- b) freilebenden Tieren, auch wenn sie nicht nach dem Naturschutz-Ergänzungsgesetz besonders geschützt sind, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder Brutstätten wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der Abwehr von Kulturschädlingen;
- c) Unrat, Klärschlamm, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, außer Betrieb gesetzte Kraftfahrzeuge, Verpackungsmaterial, Behältnisse oder sonstige Abfälle wegzuerwerfen oder abzulagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen;
- d) zu zelten, zu lärmern, Feuer zu machen oder abseits von bewohnten Gebäuden Tonübertragungsgeräte oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt oder freilebende Tiere beunruhigt werden können; die Vorschriften des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1967 (GVBl. S. 243) über den Schutz vor schädlichen Einwirkungen bleiben unberührt;
- e) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder dort zu parken;
- f) bestehende Gebäude jeder Art zu anderen als den bisherigen Zwecken zu benutzen;
- g) Schießübungen durchzuführen;
- h) außer in Notfällen mit Flugzeugen jeder Art zu landen und zu starten;
- i) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen; Wegmarkierungen, Ortshinweise und Warntafeln dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Sonthofen als Unterer Naturschutzbehörde angebracht werden.

§ 5

(1) Unberührt bleiben

- a) die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die Ausübung der Alp- und Weiderechte und der unwiderruflichen Alp- und Weidevergünstigungen; hierzu gehören auch die für diese Nutzungen notwendige Errichtung von Bauwerken, die Errichtung von Zäunen und Einfriedigungen, wenn kein Beton verwendet wird, ferner das Schwenden aufkommenden Gesträuchs zur Erhaltung der Weideflächen und — nach Anhörung der Höheren Naturschutzbehörde — das Anlegen notwendiger Wegbauten samt der Gewinnung der dazu benötigten Bodenbestandteile;
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;

- c) die vorübergehende Errichtung nicht standortfester Holzabseilvorrichtungen;
- d) die Unterhaltung und Instandsetzung technischer und biologischer Verbauungen, wenn diese Maßnahmen von oder unter Leitung einer staatlichen Behörde durchgeführt werden;
- e) die Benutzung der Straßen und Wege für Nutzungen und Maßnahmen nach a) bis d) und die notwendigen Fahrten zur Versorgung von Alpenvereins- und Bergwachthütten; hierzu gehört auch die Abfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse durch Dritte;
- f) das Durchtriebsrecht von Schafen durch das „Märzle“ zugunsten der Gemeinde Holzgau/Tirol.

(2) Aus wichtigen Gründen kann das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung zulassen. Die Regierung von Schwaben als Höhere Naturschutzbehörde wird ermächtigt, aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung zuzulassen. Diese Ausnahmegenehmigungen können an Auflagen gebunden werden.

§ 6

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen ein Verbot der §§ 3 oder 4 dieser Verordnung und das vorsätzliche oder fahrlässige Nichterfüllen von Auflagen nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung werden nach § 21 des Naturschutzgesetzes bestraft.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

(2) Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Höfats“ Gemarkung Oberstdorf, Landkreis Sonthofen, vom 10. September 1959 (GVBl. S. 233) wird aufgehoben. Das darin bezeichnete, im Landesnaturschutzbuch für Schwaben unter Nr. 9 aufgeführte Naturschutzgebiet wird gelöscht.

München, den 28. August 1970

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. F i n k, Staatssekretär

Verordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften

Vom 31. August 1970

Auf Grund des Art. 30 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG) vom 17. November 1956 (BayBS III S. 3) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juli 1969 (GVBl. S. 182) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften haben die ihnen durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften übertragenen Geschäfte zu besorgen.

§ 2

(1) Die Geschäftsstellen werden mit Beamten des gehobenen Justizdienstes und des mittleren Justizdienstes sowie mit Angestellten besetzt.

(2) Den Geschäftsstellen werden auch die Beamtenanwärter und die Dienstanfänger im Rahmen der Ausbildung für ihre Laufbahn zugewiesen.

§ 3

(1) Der Geschäftsstelle steht ein Beamter des gehobenen Justizdienstes als Geschäftsleiter vor. Er hat den Behördenvorstand in den Verwaltungsgeschäften zu unterstützen und für die ordnungs-

gemäß Erledigung der Dienstgeschäfte in allen Dienstzweigen mit Ausnahme des höheren Dienstes zu sorgen. Er ist Vorgesetzter sämtlicher Angehöriger der Geschäftsstelle.

(2) Der Geschäftsleiter wird vom Staatsministerium der Justiz bestellt.

(3) Bei größeren Behörden können Abteilungen und Unterabteilungen der Geschäftsstelle gebildet werden, denen Beamte des gehobenen Dienstes vorstehen. Die Leiter der Abteilungen der Geschäftsstelle (Gruppenleiter) werden vom Staatsministerium der Justiz bestellt; für sie gelten die Vorschriften über den Geschäftsleiter entsprechend. Die Leiter der Unterabteilungen der Geschäftsstelle werden vom Behördenvorstand bestellt.

(4) Die Regelung über die Zuständigkeit des Behördenvorstandes als Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter sowie der Abteilungsleiter als Vorgesetzte der nichtrichterlichen Angehörigen der Abteilungen bleiben unberührt.

(5) Zur Erledigung der Schreivarbeiten können durch Anordnung des Behördenvorstandes eine oder mehrere Kanzleien eingerichtet werden.

§ 4

(1) Die Aufgaben der Geschäftsstelle einschließlich der Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, die nicht durch Gesetz den Rechtspflegern übertragen sind, obliegen den Beamten des gehobenen und des mittleren Justizdienstes.

(2) Soweit nicht nach dieser Verordnung oder nach anderen Rechts- und Verwaltungsvorschriften Geschäfte den Beamten des gehobenen Justizdienstes vorbehalten sind, werden sie von den Beamten des mittleren Justizdienstes wahrgenommen.

§ 5

(1) Den Beamten des gehobenen Justizdienstes sind vorbehalten:

1. die Aufgaben des Geschäftsleiters, des Gruppenleiters und des Leiters einer Unterabteilung der Geschäftsstelle,
2. vorbehaltlich der Zuständigkeit des Rechtspflegers nach § 24 des Rechtspflegergesetzes die Aufnahme aller Klagen, Anträge und Rechtsbehelfe; dies gilt nicht für Erklärungen einfacher Art wie z. B. Gesuche um Terminverlegung, Angabe von Zeugenanschriften, Antrag auf Erlaß des Vollstreckungsbefehls,
3. vorbehaltlich der Zuständigkeit des Rechtspflegers nach § 21 des Rechtspflegergesetzes die Festsetzung und Anweisung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwälte und Patentanwälte,
4. die Rechnungsarbeiten,
5. die Ausführung von Zustellungsanträgen im vertragslosen Rechtshilfeverkehr gemäß § 66 der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO),
6. die Geschäfte aus Anlaß der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland nach dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956 (BGBl. II 1959 S. 149) und der Bekanntmachung über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 1. Februar 1965 (JMBl. S. 7),
7. die Erteilung von Auskünften nach § 4 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 8. August 1935 (RGBl. I S. 1089),
8. die Erteilung von Auskünften nach den entsprechenden Vorschriften in Registersachen,
9. die Erteilung von Bescheinigungen in Registersachen, soweit sie dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle obliegt und nicht dem Rechtspfleger übertragen ist,

10. die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen,
11. die Geschäfte des Kassenleiters, des Oberbuchhalters, des Ersten Buchhalters, des Gruppenleiters im Kassendienst sowie von den Geschäften des Buchhalters
 - a) die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen
 - b) die Vollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte
 - c) der Antrag auf Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung und auf Erlaß des Haftbefehls
 - d) der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens
 - e) der Antrag auf Anordnung des Arrestes,
12. die Erteilung von Kassenanweisungen, soweit sie nicht
 - a) dem Behördenvorstand obliegt,
 - b) in Geschäften notwendig wird, die von Beamten des mittleren Justizdienstes wahrzunehmen sind,
 - c) durch die Festsetzung von Zeugen- und Sachverständigenentschädigungen oder Entschädigungen für ehrenamtliche Richter veranlaßt ist,
13. die Geschäfte des Bezirksrevisors, des Kassenaufsichtsbeamten, des Prüfungsbeamten für die Geschäftsführung der Gerichtsvollzieher und des Leiters der Bezirkslohnstelle.

(2) Den Beamten des gehobenen Justizdienstes sind ferner die Aufgaben des Kostenbeamten im Sinne der Kostenverfügung vorbehalten.

Dies gilt nicht:

1. in allen Verfahren, für die der Beamte des mittleren Justizdienstes zuständig ist,
2. in Straf- und Bußgeldsachen,
3. in Mobilarvollstreckungssachen (M-Sachen),
4. in Mahnsachen,
5. in Hausratssachen,
6. in Genossenschaftsregistersachen,
7. in Vereinsregistersachen,
8. in Musterregistersachen,
9. in Güterrechtsregistersachen,
10. in Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung,
11. in Arrest- und einstweiligen Verfügungssachen, soweit durch Beschluß entschieden ist,
12. in Zivilprozessen, soweit im ersten Termin Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil ergangen und dagegen kein Rechtsbehelf eingelegt worden ist,
13. bei der Erteilung von Abschriften aus dem Grundbuch und den Grundakten sowie aus den beim Amtsgericht geführten Registern und Registerakten,
14. bei der amtlichen Verwahrung einer Verfügung von Todes wegen,
15. für die Vorauszahlung der Prozeßgebühr und der Auslagen für die förmliche Zustellung der Klage in Zivilprozessen,
16. für die Verfahren nach dem Gesetz das Unschädlichkeitszeugnis betreffend vom 15. Juni 1898 (BayBS III S. 124).

Soweit das Verfahren dem Rechtspfleger übertragen ist und der Kostenbetrag im voraus bezahlt werden muß (z. B. § 111 Abs. 2, 4 GKG), verbleibt es bei der Zuständigkeit der Beamten des gehobenen Dienstes. Den Beamten des gehobenen Dienstes verbleibt auch die Feststellung darüber, ob Gebühren- oder Auslagenfreiheit besteht; die Beamten des mittleren

Dienstes haben in solchen Fällen das Geschäft den Beamten des gehobenen Dienstes vorzulegen. § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Soweit geeignete Beamte des mittleren Justizdienstes oder Angestellte nicht zur Verfügung stehen, werden die ihnen übertragenen Geschäfte von Beamten des gehobenen Justizdienstes wahrgenommen. Die Entscheidung hierüber treffen die Landgerichtspräsidenten (Amtsgerichtspräsidenten) und die Leiter der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten für ihren Bezirk sowie der Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts, der Generalstaatsanwalt beim Bayerischen Obersten Landesgericht, die Oberlandesgerichtspräsidenten und die Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten für ihre Behörden. Bei nur vorübergehendem Bedarf, insbesondere in Eilfällen, wird die Entscheidung vom Behördenvorstand getroffen.

§ 7

(1) Der Beamte des mittleren Justizdienstes hat die von ihm wahrzunehmenden Geschäfte dem Beamten des gehobenen Justizdienstes vorzulegen, wenn dies mit Rücksicht auf rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten erforderlich erscheint. Der Beamte des gehobenen Justizdienstes kann die Bearbeitung selbst übernehmen oder Weisungen über die Art der Bearbeitung geben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Vollstreckungsklausel nach § 725 ZPO.

§ 8

Steht ein von einem Beamten des mittleren Justizdienstes wahrzunehmendes Geschäft mit einem dem Beamten des gehobenen Justizdienstes vorbehaltenen Geschäft in einem so engen Zusammenhang, daß die getrennte Bearbeitung nicht sachdienlich wäre, so hat der Beamte des gehobenen Justizdienstes die gesamte Angelegenheit zu bearbeiten.

§ 9

(1) Aufgaben der Geschäftsstelle einschließlich der Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, die nicht den Beamten des gehobenen Justizdienstes zur Erledigung vorbehalten sind, können unter Beachtung des Art. 5 Abs. 2 BayBG Angestellten übertragen werden, wenn diese zur Erledigung der in Betracht kommenden Aufgaben geeignet sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Behördenvorstand. Er hat dabei darauf zu achten, daß die zugewiesenen überwiegenden Tätigkeiten den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe entsprechen, in die der Angestellte eingestuft ist. Würde durch die Zuweisung von Tätigkeiten ein Anspruch des Angestellten auf Höhergruppierung begründet, so ist vorher die Zustimmung des Oberlandesgerichtspräsidenten oder des Generalstaatsanwalts bei dem Oberlandesgericht einzuholen.

(2) Die Vorschriften der §§ 7 und 8 gelten für Angestellte entsprechend.

§ 10

(1) Als stellvertretende Urkundsbeamte können bei Bedarf bestellt werden die Beamtenanwärter des gehobenen und des mittleren Justizdienstes, die Dienstanfänger sowie in Ausnahmefällen Beamte des einfachen Dienstes, insbesondere während ihrer Ausbildung für den mittleren Justizdienst als Aufstiegsbeamte.

(2) Die stellvertretenden Urkundsbeamten werden vom Behördenvorstand (Abteilungsleiter) bestellt; die Bestellung ist schriftlich vorzunehmen, sie kann auf einzelne Arten von Geschäften oder zeitlich beschränkt werden. Sie ist jederzeit widerruflich und

gilt nur für die Dauer der Verwendung bei der Behörde, deren Vorstand die Bestellung verfügt hat.

(3) Den stellvertretenden Urkundsbeamten dürfen nach Maßgabe ihres Ausbildungsstandes alle Geschäfte der Geschäftsstelle oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen werden, für die nicht Beamte des gehobenen Justizdienstes ausschließlich zuständig sind.

(4) Unberührt bleibt Art. 31 AGGVG über die Verwendung von Rechtsreferendaren als stellvertretende Urkundsbeamte.

§ 11

Zur Erledigung der bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften anfallenden Schreibarbeiten sind grundsätzlich die nichtbeamteten Kräfte heranzuziehen.

§ 12

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft. Die Verordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften vom 12. Dezember 1956 (BayBS III S. 37), geändert durch die Verordnung vom 2. April 1962 (GVBl. S. 76) und durch die Verordnung vom 10. Juli 1968 (GVBl. S. 272), wird zum selben Zeitpunkt aufgehoben.

München, den 31. August 1970

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
I. V. Bauer, Staatssekretär

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Weitergeltung von Vorschriften über die Bodenseeschifffahrt Vom 1. September 1970

Auf Grund der Art. 1 und 2 des Gesetzes über die Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 23. Juni 1959 (GVBl. S. 182) in der Fassung des Gesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 345) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung über die Weitergeltung von Vorschriften über die Bodenseeschifffahrt vom 21. Dezember 1960 (GVBl. S. 316) wird wie folgt geändert:

- a) in § 1 und § 2 werden die Worte „31. Dezember 1970“ ersetzt durch die Worte „31. Dezember 1980“.
b) Nach § 1 wird folgender neuer § 2 angefügt:

„§ 2

(1) Ordnungswidrig nach Art. 3 des Gesetzes über die Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 23. Juni 1959 (GVBl. S. 182) in der Fassung des Gesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 345) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 1 dieser Verordnung genannten Vorschriften zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.“

- c) Der bisherige § 2 wird § 3.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

München, den 1. September 1970

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

I. V. Sackmann, Staatssekretär

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die
Führung kleiner Motorboote auf dem
Bodensee**

Vom 1. September 1970

Auf Grund des Art. 2 Nr. 1 und 3 des Gesetzes über die Schifffahrts- und Hafenanordnung für den Bodensee vom 23. Juni 1959 (GVBl. S. 182) in der Fassung des Gesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 345) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung über die Führung kleiner Motorboote auf dem Bodensee vom 12. Mai 1968 (GVBl. S. 158) wird wie folgt geändert:

a) in § 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die in Satz 1 genannten Motorboote unterliegen vorbehaltlich § 2 keiner Untersuchungspflicht.“

b) Nach § 2 wird folgender neuer § 3 angefügt:

„§ 3

(1) Ordnungswidrig nach Art. 3 des Gesetzes über die Schifffahrts- und Hafenanordnung für den Bodensee vom 23. Juni 1959 (GVBl. S. 182) in der Fassung des Gesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 345) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 2 dieser Verordnung genannten Vorschriften zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.“

c) Der bisherige § 3 wird § 4.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

München, den 1. September 1970

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

I. V. Sackmann, Staatssekretär

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die
Beschränkung des Bootsverkehrs im Uferbe-
reich des Bodensees**

Vom 1. September 1970

Auf Grund des Art. 2 Nrn. 2 und 4 des Gesetzes über die Schifffahrts- und Hafenanordnung für den Bodensee vom 23. Juni 1959 (GVBl. S. 182) in der Fassung des Gesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 345) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

§ 4 der Landesverordnung über die Beschränkung des Bootsverkehrs im Uferbereich des Bodensees vom 15. Februar 1961 (GVBl. S. 55) in der Fassung der Landesverordnung vom 2. Dezember 1965 (GVBl. S. 356) erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Ordnungswidrig nach Art. 3 des Gesetzes über die Schifffahrts- und Hafenanordnung für den Bodensee vom 23. Juni 1959 (GVBl. S. 182) in der Fassung des Gesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 345) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu

fünftausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

München, den 1. September 1970

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

I. V. Sackmann, Staatssekretär

**Verordnung
über die Einleitungsbehörden bei förmlichen
Disziplinarverfahren in der bayerischen
Staatsforstverwaltung (DVForstBayDO)**

Vom 1. September 1970

Auf Grund des Art. 36 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Disziplinarordnung vom 23. März 1970 (GVBl. S. 73) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Befugnisse des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Einleitungsbehörde werden für die Staatsforstbeamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bei den Oberforstdirektionen und diesen unterstellten Behörden und Dienststellen auf die Oberforstdirektionen übertragen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Einleitungsbehörden bei förmlichen Dienststrafverfahren in der Bayerischen Staatsforstverwaltung (DVForstDStO) vom 12. Oktober 1955 (BayBS IV S. 533) außer Kraft.

München, den 1. September 1970

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
I. V. Vilgertshofer, Staatssekretär

**Dritte Verordnung
zum Vollzug des Art. 2 des Gesetzes zur Aus-
führung des Bundesgesetzes über die unent-
geltliche Beförderung von Kriegs- und Wehr-
dienstbeschädigten sowie von anderen Behin-
derten im Nahverkehr**

Vom 2. September 1970

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 23. Juni 1967 (GVBl. S. 362) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Der Vohundertsatz für die Jahre 1970 und 1971 beträgt 0,749 vom Hundert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.
München, den 2. September 1970

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Fink, Staatssekretär

**Landesverordnung
über das Naturschutzgebiet „Eistobel“ in den
Gemarkungen Ebratshofen, Grünenbach und
Maierhöfen im Landkreis Lindau (Bodensee)**

Vom 4. September 1970

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (BayBS ErgB S. 1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Die Obere Argen in den Gemarkungen Ebratshofen, Grünenbach und Maierhöfen, Landkreis Lindau (Bodensee), mit ihren Steilhängen (sog. Eistobel) und einigen anschließenden Wiesen- und Waldgrundstücken wird in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 70,21 ha und erstreckt sich auf die Hänge des Argentales von der etwa 40 m flußabwärts der alten Fabrik Schütentobel über die Obere Argen führenden Fahrwegbrücke im Süden bis zur Argentobelbrücke der Staatsstraße St. 1318 Grünenbach—Maierhöfen im Norden. Es umfaßt die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

- a) in der Gemarkung Ebratshofen die Flurstücke Nr. 92, 93, 294, 295 und 340¹/₃ und Teile der Flurstücke Nr. 91, 292, 293, 293¹/₂, 297, 300¹/₃ und 340,
- b) in der Gemarkung Grünenbach die Flurstücke Nr. 181, 182, 183, 184, 186, 187, 188, 188/2, 188/3, 221/2, 788, 807, 808, 809, 817, 817/2, 817/3 und Teile der Flurstücke Nr. 172, 178, 179, 182/2, 189, 221, 787 und 807/2,
- c) in der Gemarkung Maierhöfen die Flurstücke Nr. 555, 556, 556/2, 556/3, 556/4, 557, 561, 562, 562/3, 562/4, 563, 564/2 und Teile der Flurstücke Nr. 315, 554, 562/2 und 555/2.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in Karten 1 : 25 000 und 1 : 5000 rot eingetragen. Diese Karten liegen beim Bayer. Staatsministerium des Innern in München als Oberster Naturschutzbehörde zur allgemeinen Einsicht auf. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz in München, bei der Regierung von Schwaben in Augsburg, beim Landratsamt Lindau (Bodensee) und bei den Gemeinden Ebratshofen, Grünenbach und Maierhöfen; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Im Schutzgebiet ist es gemäß § 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes verboten, ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen, insbesondere

- a) Bodenbestandteile abzubauen, neue Wege und Steige anzulegen oder bestehende zu verändern, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- b) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung zu errichten, auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind;
- c) die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen und deren Ufer sowie den Grundwasserstand zu verändern oder Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen;
- d) Seilbahnen oder Drahtleitungen zu errichten;
- e) die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;

- f) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;
- g) Kahlhiebe von mehr als 0,25 ha durchzuführen.

§ 4

Ferner wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes verboten:

- a) von wildwachsenden Pflanzen mehr als einen Handstrauß zu entnehmen oder Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen; das Verbot, vollkommen geschützte Pflanzen überhaupt zu pflücken, auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen (Art. 5 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 29. Juni 1962, GVBl. S. 95), bleibt unberührt;
- b) freilebenden Tieren, auch wenn sie nicht nach dem Naturschutz-Ergänzungsgesetz besonders geschützt sind, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brutstätten wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der Abwehr von Kulturschädlingen;
- c) Unrat, Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, außer Betrieb gesetzte Fahrzeuge, Verpackungstoffe, Behältnisse oder sonstige Abfälle wegzuworfen oder abzulagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen;
- d) zu zelten, zu lärmern oder Tonübertragungsgeräte oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt oder freilebende Tiere beunruhigt werden können; die Vorschriften des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1967 (GVBl. S. 243) über den Schutz vor schädlichen Einwirkungen bleiben unberührt;
- e) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen; Wegemarkierungen, Ortshinweise und Warntafeln dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Lindau (Bodensee) als Unterer Naturschutzbehörde angebracht werden.

§ 5

(1) Unberührt bleiben

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
- b) die ordnungsmäßige herkömmliche land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich Kahlschlägen bis zu 0,25 ha und das Schwenden aufkommenden Gestrüchs zur Erhaltung der Weideflächen. Die Durchführung von Entwässerungen und die Errichtung von Gebäuden (Art. 2 Abs. 3 der Bayer. Bauordnung) und von Zäunen und Einfriedungen, zu denen Beton verwendet werden soll, bleiben nach § 3 verboten, auch wenn sie der ordnungsmäßigen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung dienen;
- c) die mit Beschluß des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 18. 1. 1958 zur Errichtung und zum Betrieb einer Stau- und Kraftwerksanlage erteilte wasserrechtliche Erlaubnis zur Wasserbenutzung und zu den notwendigen Regulierungs- und Dammbauten;
- d) notwendige Maßnahmen des zuständigen Straßenbauamts zur Unterhaltung der Staatsstraße 1318, der Argentobelbrücke im Zuge dieser Straße und ihrer Fundamente sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Fahrsicherheit auf dieser Straßenbrücke.

(2) Aus wichtigen Gründen kann das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung zulassen. Die Regierung von Schwaben

ben als Höhere Naturschutzbehörde wird ermächtigt, aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung zuzulassen. Diese Ausnahmegenehmigungen können an Auflagen gebunden werden.

§ 6

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen ein Verbot der §§ 3 oder 4 dieser Verordnung und das vorsätzliche oder fahrlässige Nichterfüllen von Auflagen nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung werden nach § 21 des Naturschutzgesetzes geahndet.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

(2) Die Anordnung des Landratsamtes Lindau (Bodensee) zur einstweiligen Sicherstellung des Eistobels vom 15. Juni 1953 (Amtsblatt des Bayer. Kreises Lindau Nr. 24, ber. ABl. Nr. 45/1955) wird aufgehoben.

München, den 4. September 1970

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. F i n k, Staatssekretär

**Verordnung
über die Einführung einer Schülerhaftpflicht-
versicherung für die Schüler der 11. Klassen
der öffentlichen Fachoberschulen in Bayern**

Vom 4. September 1970

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2 Satz 2 Buchst. k, 6 Abs. 2, 29, 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 345), erläßt das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) Für alle Schüler der 11. Klassen der öffentlichen Fachoberschulen in Bayern ist vom Schulträger für die Dauer des Besuchs der 11. Klasse eine Haftpflichtversicherung für die fachpraktische Ausbildung abzuschließen. Die Beiträge hierfür erheben die Schulen bei den Erziehungsberechtigten und führen sie an die Versicherung ab.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Versicherungsbeiträge rechtzeitig an die Schule zu entrichten.

(3) Für die Behandlung von Schülerhaftpflichtfällen sind die mit der Versicherung getroffenen Vereinbarungen maßgeblich, die den Erziehungsberechtigten bei Eintritt des Schülers in die 11. Klasse ausgehändigt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 10. September 1970 in Kraft.

München, den 4. September 1970

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Lauerbach, Staatssekretär

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 37 vom 11. September 1970 bekanntgemacht.

**Landesverordnung
über das Naturschutzgebiet „Schachen und
Reintal“**

Vom 9. September 1970

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (BayBS ErgB S. 1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des

Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Das Schachengebiet und das Reintal im Wettersteingebirge in den Gemarkungen Mittenwald und Partenkirchen, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, werden in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von rund 4000 ha. Es umfaßt die nachstehend aufgeführten Grundstücke:

- a) In der Gemarkung Mittenwald die Flurstücke Nr. 2790 (Teil), 2791 (Teil), 2793, 2794 (Teil), 2797 (Teil), 2798, 2798/2, 2799, 2799/2, 2800, 2800/2 (Teil), 2801, 2802, 2803, 2804, 2805, 2806, 2807, 2808, 2808/2, 2809;
- b) in der Gemarkung Partenkirchen die Flurstücke Nr. 3264 (Teil), 3265 (Teil), 3266, 3267, 3268, 3269 (Teil), 3270 (Teil), 3295 (Teil), 3296, 3297, 3298 (Teil), 3299 (Teil), 3300, 3301 (Teil), 3302, 3303 (Teil), 3305, 3306 (Teil), 3307, 3307/3, 3308, 3309, 3309/2, 3310, 3310/2, 3311, 3311/2, 3312, 3312/2, 3313, 3314, 3315, 3315/2, 3316, 3317, 3318, 3319 (Teil), 3320, 3321, 3322, 3323, 3324, 3324/2, 3325, 3326, 3327 (Teil), 3327/5.

(2) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft

- a) im Osten beginnend am Franzosensteig in westlicher Richtung entlang der Grenze zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Tirol über die Untere Wettersteinspitze — Rotplattenspitze — Wettersteinkopf — Musterstein — Törlspitzen — Dreitorspitze — Schlüsselkarspitze — Oberreintal-schrofen — Hinterreintal-schrofen — Hochwanner zum Gatterl;
- b) im Westen vom Gatterl nach Norden entlang des Plattsteigs bis 100 m vor der Knorrhütte; von dort in ost-südöstlicher Richtung zum Beginn des vom Brunntalkopf herunterziehenden Grates, dann entlang dieses Grates zum Gipfel des Brunntalkopfes und dann dem Gratverlauf folgend bis zum Gipfel der Inneren Höllental Spitze;
- c) im Norden entlang des Höllentalgrates über die Mittlere und Äußere Höllental Spitze zum Hochblassen, dann entlang des Blassengrates über Hoher Gaif, Mauerschartenkopf, Hoher Gaifkopf; von hier entlang der Gemarkungsgrenze Partenkirchen bis zum Ferlsbach, diesem folgend bis zur Einmündung in die Partnach, dann der Partnach nördlich entlang bis zur Einmündung des Mitterklamm-Grabens. Von hier ab verläuft sie gradlinig zum Keilschrofen, weiter zum Höhenpunkt 1359 am Kälberhüttensteig, von hier entlang des Buchensteiges zum Königsstraßl unterhalb der Wettersteinalm, bei der Diensthütte einmündend in den Bösplattensteig in das Kämital, von hier ab entlang des Schützensteiges zum Franzosensteig.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in Karten 1 : 25 000 und 1 : 5000 rot eingetragen, die beim Bayerischen Staatsministerium des Innern in München als Oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz in München, der Regierung von Oberbayern in München und dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen.

§ 3

Im Schutzgebiet ist es gemäß § 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes verboten, ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen, insbesondere

- a) Bodenbestandteile abzubauen, neue Wege oder Steige anzulegen oder bestehende zu verändern,

- Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- b) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Absätze 2 und 3 der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind;
 - c) die natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen, deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- oder Ablauf des Wassers zu verändern;
 - d) Seilbahnen jeder Art oder Drahtleitungen zu errichten;
 - e) die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
 - f) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ferner wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes verboten:

- a) von wildwachsenden Pflanzen mehr als einen Handstrauß zu entnehmen oder Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen; das Verbot, vollkommen geschützte Pflanzen überhaupt zu pflücken, auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen (Art. 5 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 29. Juni 1962, GVBl. S. 95), bleibt unberührt;
- b) freilebenden Tieren, auch wenn sie nicht nach dem Naturschutz-Ergänzungsgesetz besonders geschützt sind, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brutstätten wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der Abwehr von Kulturschädlingen;
- c) Unrat, Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, außer Betrieb gesetzte Fahrzeuge, Verpackungsmaterial, Behältnisse oder sonstige Abfälle wegzuerwerfen oder abzulagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen;
- d) zu zelten, zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt oder freilebende Tiere beunruhigt werden können; die Vorschriften des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1967 (GVBl. S. 243) über den Schutz vor schädlichen Einwirkungen bleiben unberührt;
- e) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen oder Plätze zu reiten oder mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder dort zu parken;
- f) mit Flugzeugen zu starten oder zu landen, außer zur Hilfeleistung bei Bergunfällen;
- g) Schießübungen durchzuführen;
- h) Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder der forstlichen Kennzeichnung der Waldabteilung dienen; Wegemarkierungen, Ortschaftshinweise und Warntafeln dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen als Unterer Naturschutzbehörde angebracht werden.

§ 5

(1) Unberührt bleiben

- a) die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, die Ausübung der Alm- und Weiderechte und der unwiderruflichen Alm- und Weidevergünstigungen; hierzu gehören auch die für diese Nutzungen notwendige Errichtung von Bauwerken und Zäunen, wenn kein Beton verwendet wird, ferner die Instandhaltung bestehender Wege;
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;

- c) die Benutzung der nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege in Ausübung der Nutzungen nach Buchst. a und b einschließlich der Abfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse durch Dritte, ferner ihre Benutzung zur Versorgung von Berghütten;
- d) technische und biologische Verbauungen, das Anlegen von Lichtweiden, der Bau von Wegen und die ordnungsmäßige Erhaltung des dadurch geschaffenen Zustandes, wenn diese Maßnahmen
 - aa) der Ordnung des Wasserhaushalts oder der Verbesserung der Forstwirtschaft oder Alm- und Weidewirtschaft dienen, insbesondere das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser verhüten, Erosionsschäden beheben, Hochwassergefahr abwenden oder die Geschiebeabfuhr regeln sollen und
 - bb) von oder unter der Leitung der Staatsbauverwaltung oder Staatsforstverwaltung im Einvernehmen mit der Regierung von Oberbayern als Höherer Naturschutzbehörde ausgeführt werden;
- e) Ergänzung und Instandhaltung von Sicherungen und Steigen;
- f) folgende Maßnahmen übender Truppenteile der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte im Rahmen der Gebirgsausbildung:
 - aa) Verlegen von Feldkabeln,
 - bb) Biwakieren in den Monaten Juni, Juli und Oktober,
 - cc) Benutzung der nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zur Versorgung mit Material und Verpflegung,
 - dd) Starten und Landen mit Flugzeugen zur Ausbildung im Bergrettungsdienst, zur Versorgung mit Material und Verpflegung und zur Versorgung von Berghütten,
 - ee) Schießen bei Übungen, die nach den Vorschriften des Bundesleistungsgesetzes geprüft worden sind.

(2) Aus wichtigen Gründen kann das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung zulassen. Die Regierung von Oberbayern als Höhere Naturschutzbehörde wird ermächtigt, aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung zuzulassen. Die Ausnahmegenehmigungen können an Auflagen gebunden werden.

§ 6

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen ein Verbot der §§ 3 oder 4 dieser Verordnung und das vorsätzliche oder fahrlässige Nichterfüllen von Auflagen nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung werden nach § 21 des Naturschutzgesetzes bestraft.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Regierungspräsidenten in München als Höhere Naturschutzbehörde vom 20. Juli 1943 Nr. 1025/16 über das Naturschutzgebiet Schachen im Wettersteingebirge im Landkreis Garmisch-Partenkirchen (Regierungsanzeiger vom 5. August 1943, Ausgabe 216/217) wird aufgehoben; das darin bezeichnete, im Landesnaturschutzbuch für Oberbayern unter Nr. 25 geführte Naturschutzgebiet wird gelöscht.

(3) Die Kreisverordnung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen vom 30. Oktober 1961 über das Landschaftsschutzgebiet „Wetterstein“ wird für das von dieser Landesverordnung erfaßte Gebiet aufgehoben.

München, 9. September 1970

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den höheren
öffentlichen Gesundheitsdienst
(Amtsarztprüfungsordnung)
Vom 17. September 1970**

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2 und 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967, S. 153), des § 38 der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 261), geändert mit Verordnung vom 24. November 1964 (GVBl. S. 195), und des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes in der Fassung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren öffentlichen Gesundheitsdienst:

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Amtsarztlehrgang

- § 1 Durchführung und Dauer der Lehrgänge; Lehrfächer
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen
§ 3 Entscheidung über die Zulassung
§ 4 Lehrgangsbekanntmachung

Zweiter Teil
Amtsarztprüfung

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 5 Prüfungsfächer
§ 6 Durchführung, Zeitpunkt und Bekanntmachung der Prüfung
§ 7 Zulassung zur Prüfung
§ 8 Notenskala
§ 9 Zutritt von Beauftragten anderer Länder

II. Prüfungsorgane

- § 10 Prüfungsamt
§ 11 Prüfungsausschuß
§ 12 Vorsitzender des Prüfungsausschusses
§ 13 Prüfer
§ 14 Bestellung der Prüfungsorgane

III. Die einzelnen Prüfungsabschnitte

1. Einteilung der Prüfung

- § 15
§ 16 Prüfungsfächer; Prüfungsaufgaben
§ 17 Bewertung der schriftlichen Arbeiten

3. Praktische Prüfung

a) Allgemeine Bestimmungen

- § 18 Prüfungsfächer; Abnahme und Bewertung der Prüfung
§ 19 Soziale Psychiatrie; gerichtliche Psychiatrie; Psychohygiene
§ 20 Rechtsmedizin
§ 21 Begutachtungen

4. Mündliche Prüfung

- § 22 Prüfungsfächer; Abnahme und Bewertung der Prüfung

IV. Bewertung der Gesamtprüfung

- § 23 Ermittlung der Gesamtprüfungsnote
§ 24 Nichtbestehen der Prüfung
§ 25 Festsetzung der Platznummer
§ 26 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
§ 27 V. Rechtsfolgen bei besonderen Vorkommnissen
§ 27 Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

VI. Wiederholung der Prüfung

- § 28

VII. Prüfungsgebühr

- § 29

VIII. Sonstige Prüfungsvorschriften

- § 30

Dritter Teil

Sondervorschriften
für Ausländer und Staatenlose

- § 31

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 32 Medizinalassistenten
§ 33 Inkrafttreten

**Erster Teil
Amtsarztlehrgang**

§ 1

Durchführung und Dauer der Lehrgänge;
Lehrfächer

(1) Die Akademie für das öffentliche Gesundheitswesen im Staatsministerium des Innern führt Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Prüfung für den höheren öffentlichen Gesundheitsdienst (Amtsarztlehrgänge) durch.

(2) Jeder Lehrgang dauert mindestens fünf Monate.

(3) Lehrfächer sind

1. die in § 5 genannten Prüfungsfächer,
2. Gesellschaftswissenschaften, Verhaltenswissenschaften und andere Sozialwissenschaften in ihrer Beziehung zum öffentlichen Gesundheitswesen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Lehrgang sind:

1. die Eigenschaft als Deutscher nach Art. 116 des Grundgesetzes,
2. die Approbation als Arzt im Sinne der Bundesärzteordnung,
3. die Befugnis, in der Bundesrepublik Deutschland einen Dokortitel zu führen, den eine wissenschaftliche Hochschule auf Grund wissenschaftlicher Arbeit in der Medizin oder in einem der Medizin nahestehenden Fachgebiet verliehen hat,
4. eine zweijährige hauptberufliche Tätigkeit als Arzt und
5. eine je dreimonatige hauptberufliche Tätigkeit als Arzt in einem Gesundheitsamt oder bei einem Landgerichtsarzt und in einem psychiatrischen Krankenhaus.

Von den Nrn. 3, 4 und 5 können in besonderen Einzelfällen, insbesondere aus Gründen des öffentlichen Gesundheitsinteresses, Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Die Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 kann auf die Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 angerechnet werden.

§ 3

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zum Lehrgang entscheidet die Akademie für das öffentliche Gesundheitswesen.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. eine der Voraussetzungen nach § 2 nicht erfüllt,
2. den ärztlichen Beruf nicht ausüben darf, weil seine Approbation ruht,
3. entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
4. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch rechtskräftiges Urteil verloren oder auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Art. 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat oder
5. wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist.

(3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Bewerber

1. eine nicht bestandene Amtsarztprüfung nach dem Recht des Landes, in dem er die Prüfung abgelegt hat, nicht wiederholen darf,

2. von einer anderen Akademie für das öffentliche Gesundheitswesen oder von einer sonstigen Einrichtung, die Amtsarztlehrgänge durchführt, zurückgewiesen worden ist oder
 3. aus anderen als den unter Absatz 2 Nrn. 3 bis 5 genannten Gründen für die Ernennung zum Beamten nicht geeignet ist, insbesondere
 - a) wenn er wegen einer unehrenhaften Handlung zu Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr rechtskräftig verurteilt ist oder
 - b) solange gegen ihn ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer unehrenhaften Handlung anhängig ist.
- (4) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn
1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung erwirkt wurde oder
 2. nachträglich einer der in Absatz 2 genannten Versagungsgründe eintritt oder bekannt wird.
- (5) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
1. der Bewerber die Lehrgangsgebühr nicht spätestens eine Woche nach Beginn des Lehrgangs zahlt oder
 2. nachträglich einer der in Absatz 3 genannten Versagungsgründe eintritt oder bekannt wird.
- (6) Die Entscheidung über die Zulassung und der Widerruf der Zulassung sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung und der Widerruf der Zulassung sind zu begründen.

§ 4

Lehrgangsbescheinigung

Über die Teilnahme am Lehrgang wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Zweiter Teil Amtsarztprüfung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 5

Prüfungsfächer

Die Prüfung für den höheren öffentlichen Gesundheitsdienst (Amtsarztprüfung) erstreckt sich auf folgende Fächer:

- | | |
|--------------------|---|
| Prüfungsfach I: | Recht und Verwaltung; Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens, |
| Prüfungsfach II: | Epidemiologie; Statistik, |
| Prüfungsfach III: | Mikrobiologie; Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, |
| Prüfungsfach IV: | Umwelthygiene, |
| Prüfungsfach V: | Gesundheitshilfe, Gesundheits-
erziehung, |
| Prüfungsfach VI: | Soziale Psychiatrie; gerichtliche
Psychiatrie; Psychohygiene, |
| Prüfungsfach VII: | Rechtsmedizin, |
| Prüfungsfach VIII: | Begutachtungen. |

§ 6

Durchführung, Zeitpunkt und Bekanntmachung der Prüfung

(1) Die Prüfung wird vom Staatsministerium des Innern am Ende eines Amtsarztlehrganges durchgeführt.

(2) Sie ist mindestens sechs Wochen vorher durch Aushang in der Ausbildungsstätte bekanntzumachen. Dabei sind eine Meldefrist, die Zulassungsvoraussetzungen und die Prüfungsgebühr anzugeben.

§ 7

Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer
1. an dem der Prüfung unmittelbar vorangehenden Amtsarztlehrgang teilgenommen,
 2. sich rechtzeitig zur Prüfung gemeldet und
 3. die Prüfungsgebühr entrichtet hat.
- (2) Zur Prüfung kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 zugelassen werden, wer
1. an einem früheren als dem der Prüfung unmittelbar vorangehenden Amtsarztlehrgang oder
 2. am Amtsarztlehrgang einer anderen Akademie für das öffentliche Gesundheitswesen oder einer entsprechenden Ausbildungseinrichtung teilgenommen hat.
- (3) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt (§ 10). Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

§ 8

Notenskala

Die Ergebnisse der Prüfung sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | (1) = eine besonders hervorragende Leistung, |
| gut | (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| befriedigend | (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| mangelhaft | (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln, |
| ungenügend | (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung. |

§ 9

Zutritt von Beauftragten anderer Länder

Beauftragte Beamte der obersten Gesundheitsbehörden derjenigen Länder, deren Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes regelmäßig an der Akademie für das öffentliche Gesundheitswesen ausgebildet werden und aus denen Ärzte an der Prüfung teilnehmen, haben Zutritt zu der Prüfung. Sie können die überprüften und bewerteten Aufgabebearbeitungen einsehen, an den Beratungen des Prüfungsausschusses ohne Stimmrecht teilnehmen und in der praktischen und in der mündlichen Prüfung Fragen stellen.

II. Prüfungsorgane

§ 10

Prüfungsamt

Das Staatsministerium des Innern ist Prüfungsamt. Es hat

1. die Prüfung vorzubereiten, insbesondere Entwürfe der Aufgaben für die schriftliche Prüfung einzuholen, und das Ergebnis der Prüfung auszuwerten,
2. für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben zu sorgen,
3. die Prüfer nach § 13 zu bestellen,
4. über Prüfungsvergünstigungen nach § 34 der Allgemeinen Prüfungsordnung zu entscheiden,
5. die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses über die Prüfungstermine und das Ergebnis der Prüfungen zu unterrichten und
6. im übrigen alle sonstigen Aufgaben wahrzunehmen, die ihm nach dieser Verordnung übertragen sind.

§ 11

Prüfungsausschuß

(1) Das Staatsministerium des Innern bestellt einen Prüfungsausschuß für die Amtsarztprüfung.

(2) Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder, ausgenommen der Vorsitzende, sollen gleichzeitig zu Fachprüfern bestellt werden.

(3) Der Prüfungsausschuß hat

1. die Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung auszuwählen und die zugelassenen Hilfsmittel zu bestimmen und
2. über die Folgen des Unterschleifs, des Rücktritts, der Verhinderung, des Versäumnisses und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit zu entscheiden, soweit dazu nicht der Vorsitzende zuständig ist.

(4) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Beratung und Abstimmung sind geheim. § 9 bleibt unberührt.

(5) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses mitzuteilen.

§ 12

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(1) Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der leitende Medizinalbeamte des Staatsministeriums des Innern.

(2) Er hat die ihm in dieser Verordnung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen und im übrigen alle Entscheidungen zu treffen, die nicht anderen Prüfungsorganen übertragen sind. Er und sein Stellvertreter können an der praktischen und mündlichen Prüfung teilnehmen und Fragen stellen.

§ 13

Prüfer

(1) Für jedes Prüfungsfach sind ein Prüfer (Fachprüfer) und ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Für die Bewertung der schriftlichen Arbeiten (§ 17) können weitere Prüfer bestellt werden.

§ 14

Bestellung der Prüfungsorgane

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter und die Prüfer müssen Beamte des höheren Dienstes oder beamtete Mitglieder der medizinischen Fakultät einer wissenschaftlichen Hochschule sein. Sie sollen dem Lehrkörper der Akademie für das öffentliche Gesundheitswesen angehören. Es können auch Beamte solcher Länder bestellt werden, deren Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes regelmäßig an der Akademie für das öffentliche Gesundheitswesen ausgebildet und durch den Prüfungsausschuß für die Amtsarztprüfung im Staatsministerium des Innern geprüft werden.

(2) Der Prüfungsausschuß und die Fachprüfer sind für eine bestimmte Prüfung oder auf Zeit, in diesem Falle in der Regel auf drei Jahre, zu bestellen. Die weiteren Prüfer sind für eine bestimmte Prüfung zu bestellen.

(3) Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß und die Prüfer-eigenschaft enden außer durch Zeitablauf mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Hauptamt oder mit dessen Entpflichtung als Hochschullehrer,

jedoch nicht vor Abschluß einer laufenden Prüfung. Das Ausscheiden eines entpflichteten Hochschullehrers aus dem Prüfungsausschuß und als Prüfer kann hinausgeschoben werden, solange er mit der Vertretung eines Lehrstuhles beauftragt ist.

III. Die einzelnen Prüfungsabschnitte

1. Einteilung der Prüfung

§ 15

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

2. Schriftliche Prüfung

§ 16

Prüfungsfächer; Prüfungsaufgaben

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer I, II, III, IV und V.

(2) An zwei aufeinanderfolgenden Tagen sind unter Aufsicht drei Aufgaben zu bearbeiten. Die Arbeitszeit für eine Aufgabe beträgt drei Stunden.

§ 17

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Jede Arbeit ist von dem Fachprüfer (Erstprüfer) und seinem Stellvertreter (Zweitprüfer) oder von weiteren Erst- und Zweitprüfern selbständig zu bewerten. Erstreckt sich eine Aufgabe auf mehrere Prüfungsfächer, bestimmt das Prüfungsamt, welcher Fachprüfer die Arbeit zu bewerten hat.

(2) Können sich die beiden Prüfer bei abweichender Beurteilung nicht einigen, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der von ihm bestimmte Prüfer.

(3) Aufsichtsbeamte dürfen keine Arbeiten bewerten, bei denen sie die Aufsicht geführt haben.

3. Praktische Prüfungen

a) Allgemeine Bestimmungen

§ 18

Prüfungsfächer;

Abnahme und Bewertung der Prüfung

(1) Die praktische Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer VI, VII und VIII. Sie dauert zwei Tage.

(2) Die Prüfung ist vor dem Fachprüfer abzulegen. Er bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die zugelassene Bearbeitungszeit. Er führt die Aufsicht während der Prüfung; er kann damit andere beauftragen.

(3) Der Fachprüfer bewertet das Ergebnis der Prüfung in seinem Fach mit einer Gesamtnote.

b) Anforderungen in den Prüfungsfächern

§ 19

Soziale Psychiatrie;

gerichtliche Psychiatrie, Psychohygiene

Der Prüfling hat einen geistig oder seelisch Kranken zu untersuchen und über den Befund ein schriftliches Gutachten zu fertigen. Der Fachprüfer muß in der Aufgabe danach fragen, welche sozialen Maßnahmen oder rechtlichen Entscheidungen medizinisch angezeigt sind.

§ 20

Rechtsmedizin

Der Prüfling hat

1. über die äußeren Befunde an einer Leiche oder

2. über die inneren Befunde an einer von einem Dritten geöffneten Leiche oder an Teilen einer Leiche

ein schriftliches Gutachten zu fertigen. Der Fachprüfer kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Gutachten auch mündlich erstatten lassen.

§ 21

Begutachtungen

Der Prüfling hat

1. einen Menschen zu untersuchen und über den Befund ein schriftliches Gutachten zu fertigen oder
2. ein solches Gutachten nach Aktenlage zu fertigen.

Der Fachprüfer muß in der Aufgabe amtsärztliche, arbeitsmedizinische oder versicherungsmedizinische Fragen stellen.

4. Mündliche Prüfung

§ 22

Prüfungsfächer;

Abnahme und Bewertung der Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf sämtliche Prüfungsfächer. Im Prüfungsfach I sollen auch Fragen gestellt werden, die ein Urteil darüber erlauben, ob der Prüfling mit den allgemeinen Fragen des staatsbürgerlichen Lebens vertraut ist.

(2) Die Prüfung dauert für jeden Teilnehmer in jedem Fach zehn Minuten. Sie ist vor dem Fachprüfer abzulegen. Er bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, ob die Teilnehmer einzeln oder in Gruppen geprüft werden. Mehr als fünf Teilnehmer dürfen nicht gleichzeitig geprüft werden.

(3) Der Fachprüfer bewertet das Ergebnis der Prüfung in seinem Fach mit einer Gesamtnote.

IV. Bewertung der Gesamtprüfung

§ 23

Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

(1) Die Einzelnoten in der schriftlichen Prüfung zählen zweifach.

(2) Die Einzelnoten aller Prüfungsteile werden zusammengezählt und durch siebzehn geteilt. Das Ergebnis ist die Gesamtprüfungsnote; sie wird nur bis auf zwei Dezimalstellen berechnet.

(3) Es erhalten

die Note sehr gut	Prüflinge mit einer Gesamtprüfungsnote bis 1,50,
die Note gut	Prüflinge mit einer Gesamtprüfungsnote von 1,51 bis 2,50,
die Note befriedigend	Prüflinge mit einer Gesamtprüfungsnote von 2,51 bis 3,50,
die Note ausreichend	Prüflinge mit einer Gesamtprüfungsnote von 3,51 bis 4,50,
die Note mangelhaft	Prüflinge mit einer Gesamtprüfungsnote von 4,51 bis 5,50 und
die Note ungenügend	Prüflinge mit einer Gesamtprüfungsnote über 5,50.

§ 24

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Amtsarztprüfung hat nicht bestanden, wer im Durchschnitt schlechter als „ausreichend“ (Gesamtprüfungsnote 4,50) gearbeitet hat.

(2) Die Prüfung hat ferner nicht bestanden, wer im schriftlichen Teil der Prüfung zweimal die Einzelnote „ungenügend (6)“ oder dreimal eine schlechtere Einzelnote als „ausreichend (4)“ erhalten hat. Die Einzelnoten in der schriftlichen Prüfung zählen hier nur einfach.

§ 25

Festsetzung der Platznummer

(1) Für jeden, der die Prüfung bestanden hat, ist nach seiner Gesamtprüfungsnote eine Platznummer festzusetzen. Haben mehrere Prüflinge die gleiche Gesamtprüfungsnote, so erhält der Prüfling mit dem besseren Ergebnis im schriftlichen Teil der Prüfung die niedrigere Platznummer. Ist auch das Ergebnis im schriftlichen Teil der Prüfung gleich, erhalten die Prüflinge mit der gleichen Gesamtprüfungsnote die gleiche Platznummer. In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platznummer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platznummern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) Prüflinge, die Prüfungsteile nachholen, sind im Platznummernverzeichnis besonders zu kennzeichnen.

§ 26

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Das Ergebnis der Prüfung soll dem Prüfling innerhalb eines Monats nach Abschluß der Prüfung bekanntgegeben werden. Die Prüfung ist abgeschlossen, wenn sämtliche Prüfungsleistungen endgültig bewertet sind.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält

1. ein Zeugnis, aus dem die Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert zu ersehen ist,
2. eine Bescheinigung, aus der zu ersehen sind
 - a) die Einzelnoten der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung,
 - b) die Platznummer und die Zahl aller Prüfungsteilnehmer, ferner die Zahl derjenigen, die die Prüfung bestanden haben und die Zahl der Prüfungsteilnehmer mit gleicher Platznummer.

(3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

(4) Das Zeugnis und die Bescheinigung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aus.

(5) Eine listenmäßige Aufstellung der Prüfungsteilnehmer nach Prüfungsnoten und Platznummern ist der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses spätestens zwei Monate nach Abschluß der Prüfung zu übermitteln.

V. Rechtsfolgen bei besonderen Vorkommnissen

§ 27

Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

(1) Tritt ein zur Prüfung zugelassener Teilnehmer vor Beginn der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Das gilt nicht, wenn der Teilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht ablegen kann.

(2) Unterbricht der Teilnehmer die Prüfung nach ihrem Beginn aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Prüfungsteile sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen. Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle der Krankheit durch ärztliches Zeugnis. Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob eine von dem Prüfungsteilnehmer nicht zu ver-

tretende Verhinderung vorliegt; liegt eine besondere Härte vor, kann er auf Antrag die Nachfertigung von schriftlichen Arbeiten erlassen.

(3) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungsteil ohne genügende Entschuldigung, so wird dieser Prüfungsteil mit „ungenügend (6)“ bewertet.

(4) Ist einem Prüfling aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsteiles nicht zuzumuten, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. In diesem Falle gilt Absatz 2 sinngemäß.

VI. Wiederholung der Prüfung

§ 28

(1) Die Prüfung kann wiederholen, wer

1. die Prüfung nicht bestanden hat oder dessen Prüfung als nicht bestanden gilt,
2. wer die Prüfung nach erstmaliger Ablegung bestanden hat und seine Gesamtprüfungsnote verbessern will.

(2) Die Prüfung kann nur einmal, und zwar spätestens zum nächsten, noch nicht ausgeschriebenen Prüfungstermin, wiederholt werden. Der Antrag auf wiederholte Zulassung ist beim Prüfungsamt einzureichen. Das Prüfungsamt kann dafür eine Frist setzen.

(3) Wer die Prüfung nach Absatz 1 Nr. 2 wiederholt hat, kann wählen, ob er das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gelten lassen will.

VII. Prüfungsgebühr

§ 29

Für das Prüfungsverfahren einschließlich der Erteilung des Prüfungszeugnisses und der Prüfungsbescheinigung oder einer Bescheinigung nach § 26 Abs. 3 ist eine Gebühr von 170 DM zu entrichten.

VIII. Sonstige Prüfungsvorschriften

§ 30

Im übrigen gelten folgende Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 261) in ihrer jeweiligen Fassung:

§ 2 Abs. 1 Wettbewerbscharakter, § 6 Aufsicht des Landespersonalausschusses, § 7 Niederschrift über die Prüfung, § 15 Bestimmung der Arbeitsplätze, Anonymitätsprinzip, § 16 Verteilung der Prüfungsaufgaben, § 17 Aufsicht während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten, § 18 Ablieferung der Prüfungsarbeiten, § 31 Unterschleif und Beeinflussungsversuch, § 34 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbeschädigte und Heimkehrer, § 35 Absatz 2 bis 4 Prüfungsgebühr, § 36 Vergütungen für Prüfer und Aufgabensteller, § 37 Anfechtbarkeit von Prüfungsentscheidungen.

Dritter Teil

Sondervorschriften für Ausländer und Staatenlose

§ 31

(1) Wer nicht Deutscher nach Art. 116 des Grundgesetzes ist, kann zum Amtsarztlehrgang zugelassen werden, wenn er

1. in der Bundesrepublik Deutschland als Arzt approbiert ist oder eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs in der Bundesrepublik Deutschland besitzt oder eine solche Erlaubnis erhalten könnte,
2. die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 erfüllt und

3. ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache besitzt.

(2) § 25 und § 26 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b sind nicht anzuwenden.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 32

Medizinalassistenten

(1) Die nach § 63 der Bestallungsordnung für Ärzte vom 15. September 1953 (BGBl. I S. 1334) oder nach Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1509) abgeleitete Medizinalassistentenzeit wird zur Hälfte auf die hauptberufliche Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 angerechnet. In besonderen Einzelfällen, insbesondere aus Gründen des öffentlichen Gesundheitsinteresses, kann sie voll angerechnet werden.

(2) Für die Anwendung des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 steht eine Tätigkeit als Medizinalassistent in einem Gesundheitsamt und in einem psychiatrischen Krankenhaus der Tätigkeit als Arzt gleich.

§ 33

Inkrafttreten

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bekanntmachung über Lehrgang, Prüfung und laufende Beurteilung für die Anstellung als Arzt im öffentlichen Gesundheitsdienst vom 21. Dezember 1951 in der Fassung vom 12. August 1955 (BayBSVI I S. 225), zuletzt geändert in der Bekanntmachung vom 18. Februar 1960 (MABl. S. 294), außer Kraft.

München, den 17. September 1970

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. M e r k, Staatsminister

Zweite Verordnung über die Einziehung von Beiträgen der Handwerkskammern

Vom 18. September 1970

Auf Grund des § 113 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch § 100 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), und des § 1 Nr. 4 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zur Handwerksordnung vom 23. November 1965 (GVBl. S. 326) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Abweichend von § 113 Abs. 2 Satz 1 der Handwerksordnung können die Handwerkskammern für Oberfranken, der Oberpfalz und Coburg sowie die Handwerkskammer für Unterfranken — letztere nur für den Bereich der kreisfreien Städte Würzburg, Aschaffenburg, Schweinfurt, Bad Kissingen und Kitzingen — die Beiträge der selbständigen Handwerker und der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe selbst einziehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

München, den 18. September 1970

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

I. V. S a c k m a n n, Staatssekretär

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 2, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich, voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A halbjährlich DM 8.—, Einzelpreis bis 8 Seiten 45 Pf., je weitere 4 Seiten 15 Pf. + Porto. Einzelnummern durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, 8 München 2, Ottostraße 1a. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).